

Erstellt von M&G Securities Limited 1. Juli 2016



Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

eine offene als Einzelfonds strukturierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, gegründet in England und Wales

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

Dieses Dokument stellt den Verkaufsprospekt des M&G Dynamic Allocation Fund (der „Fonds“) dar, der in Übereinstimmung mit den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 (die „Regulations“) und den Bestimmungen, die in dem von der Financial Conduct Authority (FCA) als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind, erstellt wurde.

Der Verkaufsprospekt datiert vom und ist gültig ab dem 1. Juli 2016.

Ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts wurde der FCA und National Westminster Bank Plc in ihrer Eigenschaft als Depotbank übersandt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts geltenden Informationen, Gesetzen und Gepflogenheiten. Darin enthaltene Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen beinhalten jedoch auch eventuell vorgenommene Änderungen oder Gesetzesnovellen. Nach der Veröffentlichung eines neuen Verkaufsprospekts ist der Fonds nicht länger an den alten Verkaufsprospekt gebunden, und potenzielle Anleger sollten darauf achten, dass ihnen der aktuelle Verkaufsprospekt vorliegt.

M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director (ACD) des Fonds, ist für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach seinem besten Wissen und Gewissen (und unter Anwendung der angemessenen Sorgfalt zur Gewährleistung, dass dies der Fall ist) beinhalten die hierin enthaltenen Informationen keine falschen oder irreführenden Angaben oder lassen keine Sachverhalte aus, die nach den Regulations in diesem Verkaufsprospekt enthalten sein müssen. M&G Securities Limited übernimmt hierfür die entsprechende Verantwortung. Der Fonds hat im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen keine Person ermächtigt, andere als die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen zu geben. Sollten derartige anders lautende Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben worden sein, so darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von dem Fonds gegeben wurden. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts (unabhängig davon, ob mit oder ohne Halbjahres- oder Jahresbericht) oder die Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass die Geschäftslage des Fonds seit dem Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts unverändert geblieben ist.

Die Verteilung des Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, werden von dem Fonds aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu berücksichtigen. Der vorliegende Verkaufsprospekt begründet weder ein Angebot oder eine Aufforderung in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist, noch ein Angebot oder eine Aufforderung gegenüber einer Person, gegenüber der das Unterbreiten eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung nicht rechtmäßig ist.

Achtung: Der Inhalt des vorliegenden Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit diesem Angebot Vorsicht geboten ist. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Dokuments haben, sollten Sie unabhängige professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Anteile der Gesellschaft werden ausschließlich an die Personen ausgegeben, an welche dieses Dokument gerichtet ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass (a) die Anteile der Gesellschaft in Hongkong nicht öffentlich vertrieben und zur Zeichnung angeboten werden dürfen; und (b) dieses Dokument nicht von der Securities and Futures Commission oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Hongkong genehmigt wurde. Demzufolge dürfen Anteile der Gesellschaft in Hongkong mittels dieses Dokuments ausschließlich dann angeboten oder verkauft werden, wenn es sich im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Hong Kong Companies Ordinance und der Hong Kong Securities and Futures Ordinance nicht um ein öffentliches Angebot handelt.

Die Anteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als eine Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche, anlagespezifische oder sonstige Angelegenheiten betrachten und mit Blick auf den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen ihren eigenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Bestimmungen der Satzung sind für jeden Anteilinhaber der Gesellschaft (bei dem davon ausgegangen wird, dass er diese zur Kenntnis genommen hat) verbindlich.

Dieser Verkaufsprospekt wurde im Sinne von Section 21(1) des Financial Services and Markets Act 2000 von M&G Securities Limited genehmigt.

Die Depotbank ist für die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen nicht verantwortlich und übernimmt dementsprechend für diese weder im Rahmen der Regulations noch anderweitig Verantwortung.

Bei Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

Inhalt

M&G Dynamic Allocation Fund

Definitionen	1
1 Der Fonds	3
2 Fondsstruktur	3
3 Anteilsklassen	3
4 Verwaltung und Administration	3
5 Die Depotbank	4
6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft	5
7 Verwaltungs- und Registrierstelle	5
8 Der Rechnungsprüfer	5
9 Anteilinhaberregister	5
10 Fondsbuchhaltung, Preisfestsetzung und Einsatz abgesicherter Anteilsklassen	5
11 Sicherheitenverwaltung	6
12 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeine Informationen	6
13 Kauf und Verkauf von Anteilen aus dem Hauptregister der Anteilseigner	7
14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Gruppenplan	7
15 Umwandlung von Anteilen	8
16 Transaktionskosten	9
17 Sonstige Informationen zu Transaktionen	9
18 Stamp Duty Reserve Tax ('SDRT' (Stempelsteuer))	10
19 Geldwäsche	10
20 Handelsbeschränkungen	10
21 Aussetzung des Handels mit Anteilen an dem Fonds	11
22 Geltendes Recht	12
23 Bewertung des Fonds	12
24 Berechnung des Nettoinventarwertes	12
25 Preis je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse	13
26 Grundlage für die Preisfestsetzung	13
27 Veröffentlichung von Preisen	13
28 Risikofaktoren	13
29 Gebühren und Aufwendungen	13
30 Aktienleihe	16
31 Anteilinhaberversammlungen und Stimmrechte	16
32 Besteuerung	17
33 Steuerreporting	18
34 Ertragsausgleich	18
35 Liquidation des Fonds	18
36 Allgemeine Informationen	19
37 Vorzugsbehandlung	22
38 Beschwerden	22
39 Vertrieb ausserhalb des Vereinigten Königreichs	23
40 Märkte für den Fonds	23
41 Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur	23
43 Risikofaktoren	24

ANHANG 1 -	27
Beschreibung des M&G Dynamic Allocation Fund	
ANHANG 1A -	29
Zusatzinformation für Anleger in Österreich und Deutschland	
ANHANG 2 -	31
Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft	
ANHANG 3 -	44
Geeignete Märkte	
ANHANG 4 -	45
Performance-balkendiagramme und Grafiken	
ANHANG 5 -	46
Liste der Unterverwahrstellen	
ANHANG 6 -	48
Sonstige Organismen für Gemeinsame Anlagen des ACD	
ADRESSENVERZEICHNIS	49

Definitionen

M&G Dynamic Allocation Fund

Thesaurierender Anteil: ein Anteil an dem Fonds, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen dem Kapital entsprechend den Regulations zugeführt wird;

ACD: M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director des Fonds;

Verwaltungsvertrag: der zwischen dem Fonds und dem ACD abgeschlossene Vertrag, durch den der ACD bevollmächtigt wird, die Geschäfte des Fonds zu führen;

Genehmigte Bank

- (a) Wenn das Konto bei einer Zweigstelle im Vereinigten Königreich eröffnet wurde:
- (i) die Bank of England; oder
 - (ii) die Zentralbank in einem Mitgliedsstaat der OECD; oder
 - (iii) eine Bank oder eine Bausparkasse; oder
 - (iv) eine Bank, die unter der Aufsicht der Zentralbank oder einer anderen Bankenaufsichtsbehörde eines OECD-Mitgliedsstaates steht; oder
- (b) wenn das Konto anderswo eröffnet wurde:
- (i) eine Bank in (a); oder
 - (ii) ein in einem EWR-Staat ansässiges Kreditinstitut außerhalb des Vereinigten Königreichs, das ordnungsgemäß von der in diesem Land zuständigen Bankenaufsichtsbehörde genehmigt wurde; oder
 - (iii) eine Bank, die auf der Insel Man oder den Kanalinseln geregelt ist; oder
- (c) eine von der South African Reserve Bank beaufsichtigte Bank;
- (d) jede andere Bank, die:
- (i) unter der Aufsicht einer Bankenaufsichtsbehörde steht;
 - (ii) zur Vorlage geprüfter Abschlüsse verpflichtet ist;
 - (iii) über eine Bilanzsumme von mindestens 5 Mio. GBP (bzw. den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung zum gegebenen Zeitpunkt) verfügt und deren Einnahmen die Ausgaben in den letzten zwei Geschäftsjahre überstiegen; und
 - (iv) einen geprüften Jahresabschlussbericht ohne wesentliche Einschränkungen vorweisen kann.

Verbundenes Unternehmen: ein verbundenes Unternehmen in Übereinstimmung mit dem FCA Handbook of Rules and Guidance;

Basiswährung: Die Basiswährung des Fonds ist Euro;

BCD-Kreditinstitut: ein der Banking Consolidation Directive unterliegendes Kreditinstitut;

Anteilsklasse(n): bezeichnet (je nach Kontext) in Bezug auf die Anteile alle Anteile, die dem Fonds, einer bestimmten Anteilsklasse oder bestimmten Anteilsklassen des Fonds zuzuordnen sind;

COLL: bezieht sich auf den entsprechenden Abschnitt oder die entsprechende Vorschrift im COLL Sourcebook, das von der FCA herausgegeben wurde;

COLL Sourcebook: das von der FCA herausgegebene New Collective Investment Schemes Sourcebook in der jeweils geltenden oder wieder in Kraft gesetzten Fassung;

Gesellschaft: M&G Dynamic Allocation Fund;

Kundenkonto: ein Bankkonto, das von uns in Übereinstimmung mit dem Handbook of Rules and Guidance der FCA geführt wird;

Handelstag: Montag bis Freitag mit Ausnahme der Bankfeiertage in England und Wales sowie alle sonstigen Tage, die vom ACD nach seinem Ermessen festgelegt worden sind;

Depotbank: National Westminster Bank plc, die Depotbank des Fonds;

Effizientes Portfoliomanagement: bedeutet den Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) sie sind wirtschaftlich angemessen, d. h., sie können auf kosteneffektive Art und Weise umgesetzt werden; und

(b) sie werden mit mindestens einem der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

- Risikoreduzierung
- Kostenreduzierung

– Generierung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für den Fonds, wobei das eingegangene Risiko mit dem Risikoprofil des Fonds und den im COLL dargelegten Bestimmungen zur Diversifizierung des Risikos im Einklang steht.

Geeignetes Institut: in Übereinstimmung mit der Definition der Begriffsbestimmungen im FCA Handbook eines von bestimmten geeigneten Instituten, bei dem es sich um ein BCD-Kreditinstitut, das von der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde des betreffenden Staates genehmigt wurde, oder um eine Anlagegesellschaft handelt, die von der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde des betreffenden Staates genehmigt wurde;

Anteilsbruchteil: ein kleiner gestückelter Anteil (wobei eintausend kleiner gestückelte Anteile einen größer gestückelten Anteil bilden);

FCA: die Financial Conduct Authority (britische Finanzaufsichtsbehörde);

Fonds: M&G Dynamic Allocation Fund;

Gruppenplan: je nach Kontext ein oder mehrere M&G ISA, M&G Junior ISA, M&G Savings Plan oder M&G Securities International Nominee Service;

Ausschüttender Anteil: ein Anteil an dem Fonds, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen an die betreffenden Anteilinhaber entsprechend den Regulations verteilt wird;

Satzung: die Satzung des Fonds in ihrer jeweils geltenden Fassung;

Anlageverwaltungsgesellschaft: M&G Investment Management Limited;

Investmentgesellschaft: eine Investmentgesellschaft, die gemäß den Begriffsdefinitionen im FCA Handbook Investmentdienstleistungen erbringt;

M&G Securities International Nominee Service: ein vom ACD angebotener Gruppenplan, der Anlagen aus dem Ausland erleichtern soll;

Mitgliedsstaat: die Länder, die zu einem gegebenen Zeitpunkt Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind;

Nettoinventarwert oder NIW: der Wert des Sondervermögens des Fonds wie gemäß Satzung des Fonds, abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds;

M&G ISA: ein individuelles Sparkonto, das vom ACD verwaltet wird;

M&G Junior ISA: ein individuelles Junior-Sparkonto, das vom ACD verwaltet wird;

M&G Savings Plan: ein vom ACD angebotener Gruppenplan, der regelmäßiges Sparen durch Lastschrift in Großbritannien ermöglichen soll;

Freiverkehrsderivate (OTC; over the counter): ein Derivatinstrument eines zulässigen Kontrahenten, in das außerbörslich Anlagen getätigt werden;

Definitionen

M&G Dynamic Allocation Fund

Regulations: die Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 und die im COLL Sourcebook enthaltenen Bestimmungen;

SDRT: die Stamp Duty Reserve Tax (Stempelsteuer);

Sondervermögen: das Vermögen des Fonds, das gemäß den Regulations der Depotbank zur Verwahrung übergeben werden muss;

Anteil(e): ein Anteil oder Anteile an dem Fonds (einschließlich größer gestückelter Anteile und Anteilsbruchteile);

Anteilinhaber: ein Inhaber von Namensanteilen an dem Fonds;

Ex-Datum: Das Ex-Datum (oder Ex-Dividendendatum) ist das Datum, an dem der Preis eines Ertragsanteils in Erwartung der Dividendenzahlung um den Ertrag bereinigt wird.

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

Operative Einzelheiten und Struktur

1. Der Fonds

- 1.1 M&G Dynamic Allocation Fund ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Nummer IC 799 eingetragen und von der Financial Conduct Authority mit Wirkung vom 22. Oktober 2009 zugelassen wurde. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.
- 1.2 Der Fonds wurde von der FCA genehmigt, da er die Bedingungen zur Ausübung der Rechte, die durch die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) verliehen werden, erfüllt.
- 1.3 Der Hauptsitz des Fonds ist Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich. Dies ist auch die Adresse für Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die dem Fonds im Vereinigten Königreich zuzustellen sind bzw. zu deren Erhalt der Fonds berechtigt ist. Der Fonds hält keine direkten Beteiligungen an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen.
- 1.4 Die Basiswährung des Fonds ist Euro.
- 1.5 Gegenwärtig beträgt das maximale Grundkapital des Fonds 250.000.000.000 GBP und das minimale Grundkapital 100 GBP. Die Anteile an dem Fonds haben keinen Nennwert. Daher entspricht das Grundkapital des Fonds zu jedem Zeitpunkt dem jeweils berechneten Nettoinventarwert des Fonds.
- 1.6 Die Anteilinhaber des Fonds haften nicht für die Schulden des Fonds.

2. Fondsstruktur

- 2.1 Bei dem Fonds handelt es sich um einen OGAW-Fonds im Sinne der Regulations.
- 2.2 Das Anlageziel, die Anlagepolitik und sonstige Einzelheiten des Fonds sind in Anhang 1 aufgeführt. Die im Rahmen des COLL Sourcebooks für den Fonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse sind in Anhang 2 aufgeführt. Anhang 3 enthält eine Aufstellung der für den Fonds zu Anlagezwecken in Frage kommenden Märkte, an denen der Fonds Anlagen tätigen darf.

3. Anteilklassen

- 3.1 In Bezug auf den Fonds können mehrere Anteilklassen ausgegeben werden. Gemäß Satzung können sowohl ausschüttende Bruttoanteile und thesaurierende Bruttoanteile als auch ausschüttende Nettoanteile und thesaurierende Nettoanteile ausgegeben werden. Nettoanteile sind Anteile, deren zugewiesene Erträge in regelmäßigen Abständen an die jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet werden (bei ausschüttenden Anteilen) oder dem Kapital zugeführt werden (bei thesaurierenden Anteilen), und zwar jeweils in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen nach Abzug etwaiger von dem Fonds einbehaltenen oder gezahlten Steuern. Bruttoanteile sind ausschüttende oder thesaurierende Anteile, bei denen in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen des Vereinigten Königreichs Ausschüttungen oder Ertragszuteilungen ohne einen Steuerabzug oder die Bezahlung einer Einkommensteuer seitens des Fonds vorgenommen werden.

Die ausgegebenen Anteilklassen sind in Anhang 1 dargestellt.

- 3.2 Der Fonds kann nach Entscheidung des ACD zusätzliche Anteilklassen zur Verfügung stellen.
- 3.3 Inhaber von ausschüttenden Anteilen haben ggf. nach Abzug der Steuern einen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge an den jeweiligen Tagen der Zwischenausschüttung und jährlichen Ertragsausschüttung. Der Preis dieser Anteile verringert sich unmittelbar nach Ablauf der Rechnungslegungsperiode um die Höhe einer solchen Ertragsausschüttung.
- 3.4 Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben keinen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge; stattdessen werden diese Erträge unmittelbar nach dem jeweiligen Tag der Zwischenausschüttung bzw. jährlichen Ertragsausschüttung automatisch den Vermögensgegenständen des Fonds zugeführt (und als Teil desselben einbehalten). Der Preis dieser Anteile berücksichtigt weiterhin den Einbehalt eines solchen Ertragsanspruchs, der nach Abzug der jeweiligen Steuern den Vermögensgegenständen ggf. zugeführt wird.
- 3.5 Hat der Fonds verschiedene Anteilklassen aufgelegt, kann jede Anteilklass unterschiedliche Gebühren und Auslagen aufweisen. Somit können von den Anteilklassen Gelder in unterschiedlicher Höhe abgezogen werden. Aus diesem und ähnlichen Gründen werden die verhältnismäßigen Anteile der Anteilklassen innerhalb des Fonds jeweils variieren.
- 3.6 Inhaber von ausschüttenden Anteilen dürfen sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile in thesaurierende Anteile derselben Klasse umwandeln, und Inhaber von thesaurierenden Anteilen dürfen sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile in ausschüttende Anteile derselben Klasse umwandeln. Einzelheiten zu dieser Umwandlungsmöglichkeit befinden sich in Abschnitt 15 dieses Dokuments.
- 3.7 Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Fonds abgesicherte Anteilklassen ausgibt und in Zukunft wahlweise weitere oder andere abgesicherte Anteilklassen betreiben kann.

Die Anteilinhaber dieser abgesicherten Anteilklassen tragen alle Kosten der Durchführung von Sicherungsgeschäften in diesen Anteilklassen. Die Absicherung von Anteilklassen ist nicht Teil der Anlagestrategie des Fonds. Sie dient der Reduzierung von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklass und der Basiswährung des Fonds. Ausgegebene abgesicherte Anteilklassen sollen soweit möglich die Wertentwicklung der in der Basiswährung lautenden Anteilklass nachbilden. Die Sicherungsgeschäfte werden mithilfe von Devisentermingeschäften oder anderen Instrumenten, die ähnliche Ergebnisse erzielen, auf Basis der Gesamtrendite (Kapital und Ertrag) ausgeführt.

Dieses Absicherungsniveau wird an jedem Tag geprüft und im Fall von wesentlichen Änderungen angepasst, z. B. an das Handelsvolumen von Anteilen abgesicherter Anteilklassen und/oder nach Portfolioentscheidung der Anlageverwaltungsgesellschaft.

4. Verwaltung und Administration

4.1 Der Authorised Corporate Director

- 4.1.1 Der Authorised Corporate Director des Fonds ist M&G Securities Limited, eine am 12. November 1906 gemäß den Companies Acts 1862 bis 1900 in England und Wales gegründete Private Company Limited By Shares (Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Konzernmutter des ACD ist die Prudential plc, eine in England und Wales gegründete Gesellschaft.

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

4.1.2 Eingetragener Sitz und Hauptsitz:

Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich.

Grundkapital

Genehmigt:	GBP 100.000
Ausgegeben und eingezahlt:	GBP 100.000

Verwaltungsratsmitglieder

Herr Gary Cotton,

Herr Philip Jelfs,

Herr Martin Lewis,

Herr Graham MacDowall,

Herr Laurence Mumford,

Herr William Nott.

Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder üben bedeutende Geschäftstätigkeiten aus, die nicht mit denen des ACD, jedoch denen anderer Gesellschaften innerhalb der M&G-Gruppe verbunden sind.

- 4.1.3 Der ACD ist für die Verwaltung und Administration der Geschäfte des Fonds unter Einhaltung der Regulations verantwortlich. Andere Organismen für die gemeinsame Anlage, für die der ACD diese Verantwortung übernommen hat, sind in Anhang 6 zu finden.

4.2 Bestellung

- 4.2.1 Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des ACD zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgt und danach unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich vom ACD oder des Fonds gekündigt werden kann. Unter besonderen Umständen kann der Vertrag sofort schriftlich vom ACD gegenüber dem Fonds oder der Depotbank bzw. von der Depotbank oder dem Fonds gegenüber dem ACD gekündigt werden. Ein Ersatz des ACD kann erst erfolgen, wenn die FCA der Bestellung eines anderen ACD anstelle des ausscheidenden ACD zugestimmt hat. Der Verwaltungsvertrag kann während der üblichen Geschäftszeiten im Büro des ACD von jedem Anteilinhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter eingesehen werden. Alternativ kann ein Exemplar des Verwaltungsvertrags angefordert werden, das dem Anteilinhaber innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Anfrage bei dem Fonds zugesandt wird.
- 4.2.2 Der ACD hat Anspruch auf seine bis zum Tag der Beendigung seiner Bestellung entstandenen, anteiligen Gebühren und Kosten sowie auf Erstattung der zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Abwicklung oder Erfüllung ausstehender Verbindlichkeiten notwendigerweise entstanden sind. Der Vertrag sieht keine Entschädigungsleistung für den Verlust der Funktion als ACD vor. Der Verwaltungsvertrag enthält Freistellungserklärungen des Fonds betreffend des ACD; hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder

Vertrauensbruch des ACD bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen entstanden sind.

- 4.2.3 Der ACD ist nicht verpflichtet, der Depotbank oder den Anteilinhabern über Gewinne Rechenschaft abzulegen, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder bei der Stornierung von zurückgenommenen Anteilen erzielt hat. Die dem ACD zustehenden Gebühren sind in Abschnitt 29 aufgeführt.

5. Die Depotbank

National Westminster Bank Plc ist die Depotbank des Fonds. Die Depotbank wurde in England als Aktiengesellschaft gegründet. Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung befinden sich in 135 Bishopsgate, London EC2M 3UR. Die übergeordnete Muttergesellschaft der Depotbank ist die Royal Bank of Scotland Group plc, eine nach schottischem Recht errichtete Gesellschaft. Der hauptsächliche Geschäftsgegenstand der Depotbank sind Bankgeschäfte.

5.1 Aufgaben der Depotbank

Die Depotbank ist verantwortlich für die Verwahrung des Fondsvermögens und die Überwachung der Kapitalflüsse der Fonds. Weiterhin hat sie sicherzustellen, dass bestimmte, vom ACD durchgeführte Verfahren in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Fondsdokumenten ausgeführt werden.

5.2 Interessenkonflikte

Die Depotbank kann als Depotbank für andere offene Investmentgesellschaften und als Treuhänder oder Verwahrstelle anderer Organismen für gemeinsame Anlagen handeln.

Es ist möglich, dass die Depotbank und/oder ihre Beauftragten und Unterbeauftragten im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit mit anderen finanziellen und professionellen Aktivitäten befasst sind, die gelegentlich zu potenziellen Interessenkonflikten mit dem Fonds, einem bestimmten Teilfonds und/oder anderen vom ACD verwalteten Fonds oder anderen Fonds führen können, für welche die Depotbank als Depotbank, Treuhänder oder Verwahrstelle agiert. Die Depotbank wird jedoch in diesem Fall ihre Pflichten gemäß dem Depotbankvertrag und den Verordnungen berücksichtigen und insbesondere angemessene Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch eine eventuelle sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird, und dass möglicherweise entstehende Konflikte angemessen und im besten Interesse aller Anteilinhaber gelöst werden, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gegenüber anderen Kunden praktikabel ist.

Da die Depotbank jedoch unabhängig vom Fonds, den Anteilinhabern, dem ACD und den mit diesem verbundenen Lieferanten sowie der Verwahrstelle handelt, erwartet die Depotbank keine Interessenkonflikte mit einer der vorgenannten Parteien.

Aktuelle Informationen in Bezug auf (i) den Namen der Depotbank, (ii) die Beschreibung ihrer Aufgaben und potenzieller Interessenkonflikte, die zwischen dem Fonds, den Anteilinhabern oder dem ACD und der Depotbank entstehen können, sowie (iii) die Beschreibung der möglicherweise von der Depotbank delegierten Verwahrfunktionen, die Beschreibung potenzieller Interessenkonflikte, die aufgrund der Delegation entstehen können, sowie eine Liste mit den Namen aller Beauftragten und Unterbeauftragten sind für die Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

5.3 Delegation von Verwahrfunktionen

Die Depotbank darf die Verwahrung des Fondsvermögens delegieren (und ihren Beauftragten ermächtigen, diese weiter zu übertragen).

Die Depotbank hat die Verwahrung des Fondsvermögens an die State Street Bank and Trust Company („die Verwahrstelle“) übertragen. Die Verwahrstelle ihrerseits hat die Verwahrung der Vermögenswerte in bestimmten Märkten, in denen der Fonds investieren kann, an verschiedene Unterbeauftragte („Unterverwahrstellen“) delegiert. Eine Liste der Unterverwahrstellen finden Sie in Anhang 5. Anleger sollten beachten, dass die Liste der Unterverwahrstellen nur bei einer Überarbeitung des Verkaufsprospekts aktualisiert wird.

5.4 Aktualisierte Informationen

Aktuelle Informationen zur Depotbank, ihren Aufgaben, Interessenkonflikten und der Delegation ihrer Verwahrfunktionen sind für die Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

5.5 Bedingungen für die Ernennung

Die Ernennung der Depotbank erfolgte im Rahmen eines Depotbankvertrags vom 18. März 2016 zwischen dem ACD, dem Fonds und der Depotbank (der „Depotbankvertrag“).

5.5.1 Gemäß dem Depotbankvertrag steht es der Depotbank frei, ähnliche Dienstleistungen für Andere zu leisten. Die Depotbank, der Fonds und der ACD sind verpflichtet, keine vertraulichen Informationen offenzulegen.

5.5.2 Die Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Depotbank, des Fonds und des ACD gemäß dem Depotbankvertrag werden im Fall eines Konflikts von den FCA Rules aufgehoben.

5.5.3 Gemäß dem Depotbankvertrag haftet die Depotbank gegenüber dem Fonds für etwaige Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten oder für Verbindlichkeiten des Fonds, die diesem durch fahrlässiges oder absichtliches Unvermögen der Depotbank, ihre Pflichten zu erfüllen, entstehen.

Jedoch entbindet der Depotbankvertrag die Depotbank von jeglicher Haftung, ausgenommen im Fall doloser Handlungen, vorsätzlicher Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfalt und Umsicht bei der Erfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung.

Weiterhin sieht der Depotbankvertrag vor, dass der Fonds die Depotbank für alle Verluste entschädigt, die diesem bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung entstehen, es sei denn, diese sind auf dolose Handlungen, vorsätzliche Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnde Sorgfalt und Umsicht seitens der Depotbank zurückzuführen.

5.5.4 Der Depotbankvertrag kann von dem Fonds oder der Depotbank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden, bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Zahlungsunfähigkeit einer Partei auch früher. Die Kündigung des Depotbankvertrags tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn eine neue Depotbank ernannt wurde. Auch darf die Depotbank nicht vorher freiwillig ausscheiden.

5.5.5 Einzelheiten zu den an die Depotbank zahlbaren Gebühren finden Sie unter „Gebühren und Aufwendungen der Depotbank“ in Absatz 29.4.

5.5.6 Die Depotbank hat die State Street Bank and Trust Company dazu bestellt, sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle für die Eigentumsurkunden oder Dokumente, die das Eigentum am Vermögen der Gesellschaft nachweisen, zu unterstützen. Nach den maßgeblichen Vereinbarungen darf die State Street Bank and Trust Company als Verwahrer diese Dokumente nur mit Zustimmung der Depotbank in den Besitz eines Dritten bringen.

6. Die Anlageverwaltungsgesellschaft

Der ACD hat M&G Investment Management Limited („MAGIM“) dazu bestellt, für den Fonds Investmentmanagement- und Beratungsleistungen zu erbringen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf für den Fonds und den ACD in Bezug auf den betreffenden Erwerb und die Veräußerung von Vermögen Entscheidungen treffen und in Bezug auf die mit dem Besitz eines solchen Vermögens verbundenen Rechte beratend tätig werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist durch Vertrag zwischen dem ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt worden. Dadurch übernimmt der ACD die Verantwortung für alle Leistungen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds erbracht werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten von der Anlageverwaltungsgesellschaft bzw. vom ACD oder fristlos vom ACD gekündigt werden, wenn der ACD dies als im besten Interesse der Anleger ansieht.

Die Haupttätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft besteht in ihrer Tätigkeit als Anlageverwalter. Als Tochtergesellschaft von Prudential plc handelt es sich bei ihr außerdem um ein verbundenes Unternehmen des ACD.

7. Verwaltungs- und Registrierstelle

Der ACD hat die International Financial Data Services (UK) Limited beauftragt, bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Administration zu erbringen und als Registrierstelle des Fonds zu fungieren. Darüber hinaus hat der ACD RBC Investor Services Bank S.A. beauftragt, bestimmte Verwaltungsdienstleistungen für den M&G Securities International Nominee Service zu erbringen.

8. Der Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer des Fonds ist Ernst & Young LLP, 10 George Street, Edinburgh EH2 2DZ.

9. Anteilinhaberregister

Das Anteilinhaberregister wird von der IFDS an deren Sitz in IFDS House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex, SS15 5FS, Vereinigtes Königreich, geführt und kann dort zu den üblichen Geschäftszeiten im Vereinigten Königreich von jedem Anteilinhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter eingesehen werden.

10. Fondsbuchhaltung, Preisfestsetzung und Einsatz abgesicherter Anteilklassen

Der ACD hat die State Street Bank and Trust Company dazu bestellt, die Fondsbuchhaltung und Preisfestsetzung im Namen des Fonds zu erbringen. Der ACD hat die State Street

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

Bank Europe Limited dazu bestellt, die Wechselkurssicherung für abgesicherte Anteilklassen zu erbringen.

11. Sicherheitenverwaltung

Bei Freiverkehrsderivatstransaktionen übernimmt JPMorgan Chase Bank, N.A., die administrativen Dienstleistungen in Verbindung mit der Verwaltung der Sicherheiten.

12. Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeine Informationen

12.1 Der ACD ist dazu bereit, an jedem gegebenen Handelstag Anteile von mindestens einer Klasse jedes Teilfonds zu verkaufen.

12.2 Der ACD darf aus angemessenen Gründen in Bezug auf die Umstände eines Anteilszeichners einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Fall wird der ACD bereits überwiesene Gelder bzw. den Restbetrag dieser Gelder auf Gefahr des Anteilszeichners an diesen zurücküberweisen. Ferner darf der ACD zuvor angenommene Anträge auf die Ausgabe von Anteilen bei Nichtzahlung des fälligen Betrags, einschließlich einer SDRT-Gebühr, oder bei einer unangemessenen, durch den Anteilszeichner verursachten Zahlungsverzögerung, einschließlich des nicht erfolgten Einzugs von Schecks oder sonstiger zur Zahlung vorgelegter Dokumente, ablehnen.

12.3 Die nach Ausgabe einer ganzen Anzahl von Anteilen verbleibenden Zeichnungsgelder dürfen nicht an den Anteilszeichner zurücküberwiesen werden. Stattdessen können unter diesen Umständen Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Ein Anteilsbruchteil entspricht einem Tausendstel einer größeren Stückelung. Der Mindestbetrag für erstmalige Anteilszeichnungen, der Mindestbetrag für Folgeanlagen und der Betrag der regelmäßigen Anteilszeichnungen im Rahmen des Sparplans sowie der Mindestbetrag für Rücknahmen und der Mindestbestand an den Teilfonds sind im Anhang 1 für jeden Teilfonds aufgeführt. Der ACD kann in eigenem Ermessen jeden Antrag auf Kauf von Anteilen für einen Betrag, der unter dem Mindestbetrag für erstmalige Anteilszeichnungen oder für Folgeanlagen (falls zutreffend) liegt, ablehnen. Sinkt der Bestand eines Anteilseigners zu einem beliebigen Zeitpunkt unter den angegebenen Mindestbestand, behält sich der ACD das Recht vor, die Anteile zu verkaufen und den Erlös an den Anteilseigner zu überweisen oder die Anteile in eigenem Ermessen in Anteile einer anderen Anteilklassse desselben Teilfonds umzutauschen.

12.4 Bitte beachten Sie:

- Auf Sterling lautende Anteile der Klasse C stehen nur für eine Gesellschaft zur Verfügung, die eine verbundene Gesellschaft ist oder für andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom ACD oder einer Gesellschaft verwaltet werden, die der ACD als verbundene Gesellschaft einstuft.
- Auf Sterling lautende Anteile der Klasse R stehen nur für intermediäre Anteilinhaber zur Verfügung, oder wenn die Transaktion von einem Finanzberater arrangiert wurde. Wenn der Kauf von auf Sterling lautenden Anteilen der Klasse R von einem Finanzberater arrangiert wurde, führt der ACD eine Akte über diesen Finanzberater, die mit deren Konto beim ACD verknüpft ist. Wenn bei einem Anteilseigner von Anteilen der Klasse R der Finanzberater aus dem Konto entfernt wurde (gleichgültig, ob dies auf Antrag des Anteilinhabers oder des Finanzberaters geschehen ist oder weil die Zulassung des Finanzberaters durch die FCA widerrufen wurde), behält sich der ACD das Recht vor, diese Anteile in eigenem Ermessen in Anteile

der Klasse A jedes Teilfonds umzutauschen. Anteilseigner sollten beachten, dass die laufenden Kosten bei Anteilen der Klasse A höher sind, als bei Anteilen der Klasse R.

- Auf andere Währungen als Sterling lautende Anteile können in der Regel nur über M&G Securities International Nominee Service gekauft und verkauft werden (siehe Abschnitt 14.2)
- Auf Sterling lautende Anteile der Klasse I und Anteile der Klasse C und C-H, die auf andere Währungen als Sterling lauten, stehen Vertriebsgesellschaften, Plattformen und anderen Arten von Intermediären zur Verfügung, die gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden haben, für Gesellschaften, die der ACD als verbundene Gesellschaften einstuft, und für andere Investoren gemäß den Bedingungen ihrer Vereinbarungen mit dem ACD.
- Bestehende Anteilseigner von Anteilen der Klasse C und I, die diese Anteile am 23. November 2015 gehalten haben, aber nicht mehr den oben genannten Bedingungen entsprechen, können diese Anteile weiter halten und können in Übereinstimmung mit den bestehenden Vereinbarungen über zusätzliche Zeichnungen von Anteilen der Klasse C und I, die sie halten, Zeichnungsanträge stellen. Änderungen an diesen Vereinbarungen fallen auf die oben genannten Bedingungen zurück.
- Der ACD behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen der abgesicherten auf Pfund Sterling lautenden Anteilklassen zu beschränken, wenn weitere Anlagen in diese Klassen Nachteile für den Fonds zur Folge hätten. Der ACD kann dieses Recht jederzeit nach eigenem Ermessen ausüben, wenn der Gesamtwert der ausgegebenen abgesicherten Anteile höher ist als 50% des Nettoinventarwerts des Fonds.
- Unter diesen Umständen kann der ACD immer noch abgesicherte Anteile ausgeben, wenn die Erlöse dieser Emission investiert werden können, ohne das Ziel des Fonds zu beeinträchtigen oder die bestehenden Anteilseigner des Fonds wesentlich zu benachteiligen, wie etwa bei einer Reinvestition ausschüttbarer Erträge oder einer Investition regelmäßiger Beiträge.
- Bei einer Berufung auf die Ausgabebeschränkung veröffentlicht der ACD auf seiner Website oder auf anderem allgemeinem Wege ausreichende Angaben, um Anteilseigner in angemessener Weise über die Regelungen der Ausgabebeschränkung einschließlich und soweit bekannt ihrer möglichen Dauer zu informieren.

12.5 Anteilseigner können Anteile an den ACD zurückverkaufen oder verlangen, dass der ACD dafür Sorge trägt, dass die Gesellschaft ihre Anteile an einem Handelstag zurücknimmt, sofern der Wert der Anteile, die der Anteilseigner verkaufen möchte, nicht zur Folge hat, dass der Anteilseigner Anteile mit einem geringeren Wert hält als der erforderliche Mindestanlagebestand des betreffenden Teilfonds. In diesem Fall kann der Anteilseigner dazu aufgefordert werden, seinen gesamten Anlagebestand zu verkaufen.

12.6 Vorbehaltlich des in diesem Verkaufsprospekt festgelegten von einem Anteilseigner zu haltenden Mindestanteilbestandes darf ein Teil des Anteilbestandes eines Anteilseigners verkauft werden. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, einen Antrag auf den Verkauf von Anteilen abzulehnen, wenn der Wert der Anteile einer Anteilklassse der Gesellschaft den im Anhang 1 angegebenen Betrag unterschreitet.

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

13. Kauf und Verkauf von Anteilen aus dem Hauptregister der Anteilseigner

- 13.1 Es ist nur eine Einmalanlage möglich. Anleger, die regelmäßige monatliche Einlagen tätigen möchten, sollten über den M&G Savings Plan anlegen (siehe Abschnitt 14.1 unten).
- 13.2 Postalische Anträge können mittels eines beim ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge lautet P.O. Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG. Alternativ können Einmalanlagen unter genehmigten Umständen telefonisch bei der M&G's Customer Dealing Line unter 0800 328 3196 getätigt werden. Telefonische Anträge können (mit Ausnahme von Heiligabend und Silvester, an denen das Büro früher schließt) an jedem Handelstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ortszeit GB) erteilt werden. Die Anträge können auch über die Website des ACD: www.mandg.co.uk erteilt werden.
- 13.3 Bei Anteilen, die postalisch gekauft werden, muss dem Antrag eine Zahlung beiliegen. Die Zahlung muss für Anteile, die auf sonstige Weise gekauft werden, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem auf den Eingang des Kaufauftrags folgenden Bewertungszeitpunkt erfolgen.
- 13.4 Anträge auf Rücknahme von Anteilen können postalisch, telefonisch oder mit Hilfe elektronischer oder anderer Mittel, die vom ACD jeweils festgelegt werden, entweder direkt oder durch einen bevollmächtigten Vermittler gestellt werden. Der ACD kann verlangen, dass telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellte Anträge schriftlich bestätigt werden.
- 13.5 Anträge auf Kauf und Verkauf von Anteilen, die vor 12:00 Uhr mittags (Ortszeit GB) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem am Handelstag gültigen Kurs ausgeführt. Anträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Ortszeit GB) eingehen, werden auf der Grundlage des am nächsten Handelstag gültigen Kurses ausgeführt.
- 13.6 Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach (je nachdem, welches Ereignis zuletzt eintritt):
- Eingang der – falls erforderlich – ausreichenden schriftlichen Anweisungen beim ACD, die ordnungsgemäß von allen betreffenden Anteilseignern unterzeichnet und im Hinblick auf die angemessene Zahl an Anteilen zusammen mit einem sonstigen angemessenen Eigentumsnachweis vervollständigt wurden; und
 - dem Bewertungszeitpunkt nach dem Eingang des Rücknahmeantrags beim ACD.
- 13.7 Auf die Anforderung ausreichender schriftlicher Verkaufsanweisungen kann in der Regel bei Anteilseignern von auf Sterling lautenden Anteilen verzichtet werden, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Anweisungen für den Handel mit Anteilen werden von dem eingetragenen Anteilseigner persönlich erteilt;
 - der Anteilsbesitz wird auf einen einzigen Namen eingetragen;
 - die Rücknahmeerlöse müssen an den eingetragenen Anteilseigner an dessen eingetragene Adresse, die sich innerhalb der vorangegangenen 30 Tage nicht geändert hat, zahlbar gestellt werden; und
 - Der im Hinblick auf den Anteilsverkauf eines Anteilseigners zahlbare Gesamtbetrag beträgt an einem Geschäftstag höchstens £ 15.240
- 13.8 Eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften oder verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis wird an den Anteilseigner (bzw., falls Anteile

gemeinschaftlich gehalten werden, an den zuerst genannten Anteilseigner) oder an einen bevollmächtigten Vertreter spätestens am Ende des Geschäftstages nach dem für die Preisfestsetzung maßgeblichen Bewertungszeitpunkt übersandt. Falls zutreffend, kann ein Hinweis auf das Recht des Antragstellers auf Rücktritt vom Kauf beigefügt werden.

- 13.9 Zurzeit werden keine Anteilscheine für Anteile ausgestellt. Das Eigentum an den Anteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilseignerregister der Gesellschaft belegt. Anzeigen im Hinblick auf regelmäßige Ertragsausschüttungen der einzelnen Teilfonds geben über die Anzahl an Anteilen Auskunft, die von dem Empfänger an dem Teilfonds, für den die Ausschüttung erfolgt, gehalten werden. Einzelne Depotauszüge für die Anteile eines Anteilseigners werden ebenfalls jederzeit auf Wunsch des eingetragenen Anteilseigners (oder, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden, des zuerst genannten Anteilseigners) ausgegeben.

14. Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Gruppenplan

14.1 M&G Savings Plan, M&G ISA, M&G Junior ISA

- 14.1.1 Der ACD bietet den M&G Savings Plan an. Dieser ist hauptsächlich dazu bestimmt, regelmäßig per Lastschrift eine Reihe von M&G Fonds zu besparen. Außerdem bietet er den M&G ISA und den M&G Junior ISA, mit denen Privatpersonen in Großbritannien über eine Reihe von M&G-Fonds steuerwirksam sparen können. Dies ist eine Zusammenfassung des Kauf- und Verkaufsprozesses des M&G Savings Plan, des M&G ISA und des M&G Junior ISA. Ausführliche Informationen und die Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Dokument "Wichtige Informationen für Anleger".
- 14.1.2 Die Anteile können als Einmalanlage oder monatlich durch Lastschrift gekauft werden.
- 14.1.3 Postalische Anträge können mittels eines beim ACD erhältlichen Antragsformular gestellt werden. Für postalische Anträge gilt dieselbe Anschrift wie in Abschnitt 13.2. Alternativ können Einmalanlagen unter genehmigten Umständen telefonisch bei der M&G Customer Dealing Line (siehe Abschnitt 13.2) gestellt werden.
- 14.1.4 Dem Antrag muss eine Zahlung für die Anteile beiliegen.
- 14.1.5 Anträge auf Verkauf von Anteilen können schriftlich an die in Abschnitt 13.2 genannte Anschrift geschickt werden. Alternativ können Anträge auf den Verkauf von Anteilen unter genehmigten Umständen telefonisch bei der M&G Customer Dealing Line (siehe Abschnitt 12.2) gestellt werden. Die Erlöse werden innerhalb von drei Werktagen nach dem Bewertungszeitpunkt bezahlt, nachdem der Antrag auf Verkauf beim ACD eingegangen ist, vorausgesetzt, uns ist bekannt, dass die Erlöse aus allen Zeichnungen, einschließlich Lastschriften, beglichen wurden. Wir können die Zahlung der Verkaufserlöse aus nicht bezahlten Zeichnungen so lange hinauszögern, bis wir alle uns geschuldeten Beträge zu unserer Zufriedenheit erhalten haben. Bitte beachten Sie, dass die im M&G Junior ISA gehaltenen Anteile nicht ohne Genehmigung von HMRC verkauft werden dürfen.

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

- 14.1.6 Bei Einmalanlagen wird zum Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, auf dessen Grundlage der Preis der Anteile festgelegt wurde, eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis, ggf. mit einem Hinweis auf das Recht des Anteilszeichners auf Rücktritt, übersandt. Zum Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, auf dessen Grundlage der Preis der Anteile festgelegt wurde, wird eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis übersandt.
- 14.1.7 Anträge auf den Kauf und Verkauf von Anteilen, die vor 12:00 Uhr mittags (Ortszeit GB) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem am Handelstag gültigen Kurs ausgeführt. Anträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Ortszeit GB) eingehen, werden auf der Grundlage des am nächsten Handelstag gültigen Kurses ausgeführt.
- 14.1.8 Das Eigentum der Anleger an den Anteilen wird durch einen Eintrag im Namen von M&G Nominees Limited, Laurence Pountney Hill, London EC4R 0HH im Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt.
- 14.1.9 Auszüge werden zweimal jährlich ausgestellt. Ferner wird auf Antrag des Inhabers jederzeit eine Zusammenfassung der Transaktionen ausgestellt.
- 14.2 **Der M&G Securities International Nominees Service**
- 14.2.1 Der ACD bietet einen Nominee-Dienst an (der „M&G Securities International Nominee Service“), der hauptsächlich den Kauf und den Verkauf von nicht auf Sterling lautenden Anteilklassen ermöglichen soll (obgleich der ACD unter bestimmten Umständen auch gestatten kann, dass auf Sterling lautende Anteilklassen über diesen Dienst gekauft und verkauft werden). Dies ist eine Zusammenfassung des Kauf- und Verkaufsverfahrens des „M&G Securities International Nominee Service“. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Bedingungen des „M&G Securities International Nominee Service“ oder Ihrer Vereinbarung mit dem ACD sowie gegebenenfalls Anhang 4A.
- 14.2.2 Anleger, die den M&G Securities International Nominee Service zum ersten Mal nutzen möchten, sollten das Antragsformular ausfüllen und unterzeichnen (beim ACD erhältlich) und es an „M&G Securities Limited, RBC I&TS, 14 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg“ schicken. Die ausgefüllten Formulare müssen an einem Handelstag vor 09:30 Uhr (MEZ) eingehen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufauftrag zu dem an diesem Tag gültigen Anteilspreis ausgeführt werden kann.
- 14.2.3 Spätere Kaufanweisungen können per Fax (+352 2460 9901) oder Post (an die in Abschnitt 14.2.2 genannte Anschrift) direkt an den ACD geschickt werden. In der Kaufanweisung sollten die Kontonummer des Anlegers (die in jeder Ausführungsanzeige aufgeführt ist), der Name des Anlegers, der Name des Teilfonds, in den die Gelder investiert werden sollen, sowie die entsprechende Anteilsklasse (ISIN-Code) aufgeführt sein. Ohne eine Kaufanweisung ist es nicht möglich, den Kaufauftrag zu bearbeiten. Das Geld wird in diesem Fall ohne Verzinsung und auf Kosten des Versenders zurückerstattet. Der Mindestbetrag für spätere Anlagen pro Teilfonds und Anteilsklasse ist im Anhang 1 aufgeführt.
- 14.2.4 Spätere Kaufanweisungen oder Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen vor 11:30 Uhr (MEZ) an einem Handelstag eingehen, damit der Kauf- oder Verkaufsauftrag zu dem an diesem Handelstag gültigen Anteilspreis ausgeführt werden kann. Anträge, die nach 11:30 Uhr (MEZ) eingehen, werden auf der Grundlage des am nächsten Handelstag gültigen Kurses ausgeführt.
- 14.2.5 Die Zahlung für die gekauften Anteile muss spätestens drei Werktagen nach dem Bewertungszeitpunkt geleistet werden, an dem der Kaufauftrag ausgeführt wird.
- 14.2.6 Der Erlös aus der Rücknahme wird mittels Banküberweisung bis zu dem in der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum an die Anleger ausbezahlt. Dies sollten höchstens drei Werktagen nach dem Bewertungszeitpunkt sein, an dem der Verkaufsauftrag ausgeführt wird.
- 14.2.7 Anleger sollten berücksichtigen, dass die von den an einer solchen Überweisung beteiligten Banken benötigte Bearbeitungszeit unterschiedlich sein kann und daher nicht garantiert werden kann, dass die Rücknahmeerlöse innerhalb des erwähnten Zeitraums auf dem Bankkonto des Anlegers gutgeschrieben werden.
- 14.2.8 Das Eigentum der Anleger an den Anteilen wird durch einen Eintrag im Namen von M&G International Investments Nominees Limited, Laurence Pountney Hill, London EC4R 0HH im Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt. Dieser Service steht den Anteilinhabern kostenlos zur Verfügung.
- 15. Umwandlung von Anteilen**
- 15.1 Umwandlungen von ausschüttenden Anteilen in thesaurierende Anteile bzw. von thesaurierenden Anteilen in ausschüttende Anteile der gleichen Anteilsklasse werden unter Bezugnahme auf den jeweiligen Anteilspreis vorgenommen. Für Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, gilt dies nicht als Verkauf im Sinne der Kapitalertragsbesteuerung.
- 15.2 Gibt der Fonds mehrere Anteilklassen aus, kann ein Anteilinhaber Anteile einer Anteilsklasse nur in Anteile einer anderen Anteilsklasse umwandeln, wenn er berechtigt ist, Anteile der anderen Klasse zu halten. Für Anträge zur Umwandlung muss das vom ACD zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Umwandlung erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt des gültigen Antrags. Die Umwandlung von einer Anteilsklasse in eine andere wird anhand der entsprechenden Anteilspreise jeder Klasse durchgeführt. Für ausschüttende Fonds, deren Preise abzüglich der Ertragsteuer berechnet werden, werden diese Preise als „Nettopreise“ angegeben. Werden Anteile in Anteile einer Klasse mit einer niedrigeren jährlichen Vergütung des ACD (siehe Anhang 1) umgewandelt, so erhöht sich der Steueraufwand des Fonds und diese Erhöhung wird von allen Anteilinhabern der Anteilsklasse, in welche umgewandelt wird, getragen. Dies wurde mit der Depotbank unter der Voraussetzung vereinbart, dass daraus keine wesentlichen Folgen für die Anteilinhaber entstehen.

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

Bestimmt der ACD nach seinem eigenen Ermessen, dass die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse von wesentlichem Nachteil für die Anteilinhaber einer Klasse ist, werden Umwandlungsanträge nur am auf das entsprechende Ex-Datum des Fonds folgenden Geschäftstag ausgeführt. In diesem Fall sollten Umwandlungsanträge frühestens zehn Geschäftstage vor dem entsprechenden Ex-Datum des Fonds beim ACD eingereicht werden.

- 15.3 Bitte beachten Sie, dass auf Umwandlungen unter Umständen eine Gebühr erhoben wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Summe aus der zu dem Zeitpunkt geltenden (etwaigen) Rücknahmegebühr für die ursprünglich gehaltenen Anteile und dem (etwaigen) Ausgabeaufschlag für die neuen Anteile und ist an den ACD zu zahlen.

16. Transaktionskosten

16.1 Ausgabeaufschlag

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der von einem Anteilinhaber getätigten Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile abgezogen. Die derzeitige Höhe für den Fonds ist in Anhang 1 enthalten und unterliegt den Abschlüssen, die der ACD jeweils nach seinem absoluten Ermessen anwenden darf. Eine Anhebung der aktuellen Gebührensätze kann nur in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook erfolgen und nachdem der ACD den Verkaufsprospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

17. Sonstige Informationen zu Transaktionen

17.1 Verwässerung

17.1.1 Die Grundlage, auf der die Anlagen des Fonds zu Zwecken der Preisberechnung der Anteile, wie in den Regulations und der Satzung dargelegt, bewertet werden, ist in Abschnitt 24 zusammengefasst. Die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anlagen für den Fonds können jedoch von dem mittleren Marktwert, der bei der Berechnung der Anteilspreise des Fonds herangezogen wird, aufgrund von Handelskosten wie z. B. Maklergebühren, Steuern und einer etwaigen Kursdifferenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis der zugrunde liegenden Anlagen abweichen. Diese Handelskosten können sich nachteilig auf den Wert des Fonds auswirken, was auch als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Jedoch ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, ob zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Verwässerung auftritt. Nach den Regulations ist es zulässig, dass die im Zusammenhang mit der Verwässerung anfallenden Kosten direkt aus dem Vermögen des Fonds bestritten oder den Anlegern beim Kauf oder bei der Rücknahme von Anteilen des Fonds belastet werden, unter anderem durch eine Verwässerungsanpassung des Handelspreises. Der ACD hat sich für letztere Vorgehensweise entschieden und befolgt bei der Anwendung einer solchen Verwässerungsanpassung COLL 6.3.8. Die Verfahrensweise des ACD soll die Auswirkungen der Verwässerung auf den Fonds minimieren.

17.1.2 Die Verwässerungsanpassung für den Fonds wird unter Bezugnahme auf die erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich etwaiger

Handelsspannbreiten, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet. Die Notwendigkeit, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, hängt vom Verhältnis des Umsatzvolumens (im Falle der Ausgabe) zu den Anteilsrückkäufen (im Falle der Rücknahme) ab. Der ACD kann bei der Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn seiner Ansicht nach die vorhandenen Anteilinhaber (bei Verkäufen) bzw. die verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) nachteilig beeinflusst werden könnten und wenn durch die Verwässerungsanpassung, soweit durchführbar, eine gleiche Behandlung aller Anteilinhaber und potenzieller Anteilinhaber erreicht wird. Übertragungen in Form von Sachwerten werden bei der Festlegung einer Verwässerungsanpassung nicht berücksichtigt, und jedes eingebrachte Portfolio wird auf der gleichen Grundlage bewertet wie der Fonds (d. h. Briefkurs zuzüglich nomineller Handelsgebühren, Mittelkurs oder Geldkurs abzüglich nomineller Handelsgebühren). Wird keine Verwässerungsanpassung vorgenommen, kann es zu einer Verwässerung der Vermögensgegenstände des Fonds kommen, welche das zukünftige Wachstum des Fonds möglicherweise einschränkt.

17.1.3 Der ACD kann seine aktuelle Vorgehensweise der Verwässerungsanpassung modifizieren, indem er die Anteilinhaber hierüber mindestens 60 Tage im Voraus benachrichtigt und den Verkaufsprospekt vor dem Wirksamwerden der Veränderung entsprechend anpasst.

17.1.4 Erfahrungsgemäß wird der ACD normalerweise an den meisten Tagen eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wobei dies gewöhnlich in dem unten angegebenen Umfang erfolgt. Der ACD behält sich das Recht vor, den Preis um einen geringeren Betrag anzupassen, versichert aber, dass er eine solche Anpassung auf eine angemessene Weise und allein zu dem Zweck vornimmt, die Verwässerung zu verringern, und nicht, um für den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD einen Gewinn zu erzielen oder einen Verlust zu vermeiden. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht möglich ist, genau vorherzusagen, ob und wann eine Verwässerung eintreten wird und welches Ausmaß diese haben wird, da die Verwässerung mit dem Geldzufluss und -abfluss sowie dem Kauf und Verkauf von Anlagen in Zusammenhang steht.

Die typischen Verwässerungsanpassungen des Fonds sehen voraussichtlich wie folgt aus: +0,16%/-0,16%.

Positive Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Anstieg gegenüber dem Mittelkurs hin, wenn der Fonds Nettoemissionen verzeichnet. Negative Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Rückgang gegenüber dem Mittelkurs hin, wenn der Fonds Nettorücknahmen verzeichnet.

Die Zahlen basieren auf den historischen Handelskosten in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds für den Zwölfmonatszeitraum zum 31. Mai 2016,

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

einschließlich Spreads, Provisionen und Übertragungssteuern.

17.2 Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen in Form von Sachwerten

Der ACD kann in seinem alleinigen Ermessen vereinbaren oder festlegen, dass die Abwicklung von Käufen oder Rücknahmen von Anteilen des Fonds nicht durch Barzahlung an den bzw. von dem Anteilinhaber, sondern durch die Übertragung von Vermögen in bzw. aus den Vermögensgegenständen des Fonds zu den Bedingungen, die der ACD gemeinsam mit der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Depotbank bestimmt, erfolgen kann. Im Falle einer Rücknahme wird der ACD den Anteilinhaber vor Fälligkeit des Rücknahmeerlöses über seine Absicht in Kenntnis setzen, Vermögen an den Anteilinhaber zu übertragen, und, sofern dies von Seiten des Anteiligners gefordert wird, der Übermittlung des Nettoerlöses aus dem Verkauf dieses Vermögens an den Anteilinhaber zustimmen.

Der ACD kann einem Anteilinhaber ebenfalls anbieten, dessen Vermögen zu verkaufen und den Erlös in den Kauf von Anteilen an dem Fonds anzulegen, und zwar vorbehaltlich der auf Anfrage erhältlichen und im Einzelnen genau beschriebenen Bedingungen.

17.3 Kundenkonto

Barmittel können für Anleger unter bestimmten Umständen in einem Kundenkonto gehalten werden. Auf diese Bestände werden keine Zinsen gezahlt.

17.4 Übermäßiger Handel

17.4.1 Im Allgemeinen ermutigt der ACD die Anteilinhaber zur Anlage in Fonds im Rahmen einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie, und er wendet sich gegen übermäßige, kurzfristige oder missbräuchliche Handelspraktiken. Derartige Aktivitäten können sich nachteilig auf den Fonds und auf andere Anteilinhaber auswirken. Der ACD hat mehrere Befugnisse, die ihm bei der Gewährleistung des Schutzes der Interessen der Anteilinhaber vor derartigen Aktivitäten helfen. Dies sind insbesondere:

17.4.1.1 die Ablehnung eines Zeichnungsantrags (siehe Absatz 13.1.3);

17.4.1.2 die marktgerechte Preisfestsetzung (siehe Abschnitt 24); und

17.4.1.3 die Anwendung der Verwässerungsanpassung (siehe Absatz 17.1).

17.4.2 Wir beobachten die Handelsaktivitäten der Anteilinhaber, und stellen wir Verhaltensweisen fest, die unserer Ansicht nach unangemessenen oder übermäßigen Handel darstellen, so können wir bei den nach unserem Dafürhalten verantwortlichen Anteilinhabern jede der folgenden Maßnahmen ergreifen:

17.4.2.1 Herausgabe von Warnungen, bei deren Nichtbeachtung es zur Ablehnung weiterer Zeichnungsanträge kommen kann;

17.4.2.2 Einschränkung der Handelsmethoden, die bestimmten Anteilinhabern zur Verfügung stehen; und/oder

17.4.2.3 Erhebung einer Umtauschgebühr.

17.4.3 Wir können diese Maßnahmen jederzeit ohne jede Verpflichtung zur vorherigen Ankündigung und ohne

jede Haftung für sich daraus ergebende Folgen ergreifen.

17.4.4 Unangemessener oder übermäßiger Handel kann mitunter schwer aufzudecken sein, besonders bei der Platzierung von Transaktionen über das Konto eines Nominees. Der ACD kann deshalb nicht garantieren, dass seine Anstrengungen zur Unterbindung derartiger Aktivitäten und ihrer nachteiligen Auswirkungen erfolgreich sein werden.

17.5 Handel des ACD im eigenen Namen

Wenn der ACD im eigenen Namen mit den Anteilen des Fonds handelt, fallen sämtliche Gewinne oder Verluste aus diesen Transaktionen beim ACD und nicht beim Fonds an. Der ACD ist nicht verpflichtet, der Depotbank oder den Anteilinhabern Rechenschaft über Gewinne abzugeben, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder bei der Stornierung von zurückgenommenen Anteilen erzielt hat.

18. Stamp Duty Reserve Tax ('SDRT' (Stempelsteuer))

18.1 Die Stamp Duty Reserve Tax (SDRT) auf britische Unit Trusts und offene Investmentgesellschaften (OEICs) wurde mit Wirkung ab dem 30. März 2014 abgeschafft. Auf den Wert von Rücknahmen gegen Sachvermögen, die nicht anteilig erfolgen, wurde eine allgemeine SDRT von 0,50% beibehalten. Dabei handelt es sich um eine allgemeine SDRT, die vom Anleger in Bezug auf den Wert der in einer solchen Transaktion zurückgenommenen steuerbaren Wertpapiere (in der Regel Aktien aus dem Vereinigten Königreich) zu zahlen ist.

19. Geldwäsche

Gemäß den im Vereinigten Königreich geltenden Geldwäschebestimmungen sind die im Investmentgeschäft tätigen Unternehmen für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen verantwortlich. Der ACD darf Ihre Identität elektronisch überprüfen, wenn Sie bestimmte Transaktionen vornehmen. Anleger können unter bestimmten Umständen aufgefordert werden, ihre Identität beim Kauf oder Verkauf von Anteilen nachzuweisen. In der Regel führt ein solcher Identitätsnachweis bei der Ausführung der Anträge nicht zu einer Verzögerung. Sollte der ACD jedoch zusätzliche Informationen verlangen, bedeutet dies, dass die Ausführung der Anträge bis zum Erhalt der angeforderten Informationen zurückgestellt wird. Unter diesen Umständen kann der ACD den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen, die Freigabe von Rücknahmeerlösen oder die Ausführung entsprechender Anträge ablehnen.

20. Handelsbeschränkungen

Der ACD kann jeweils solche Beschränkungen auferlegen, die er für angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder sonstige staatliche Vorschriften (oder gegen die Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verstößt. In diesem Zusammenhang kann der ACD nach seinem eigenen Ermessen u. a. einen Antrag auf Ausgabe, Verkauf, Rücknahme, Stornierung oder Umtausch von Anteilen ablehnen oder die zwangsweise Rücknahme von Anteilen oder die Übertragung von Anteilen auf eine Person, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, verlangen.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen in bzw. an Personen mit Wohnsitz in oder Staatsangehörige oder Bürger von Gerichtsbarkeiten

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

außerhalb des Vereinigten Königreichs oder im Fall von Treuhandgesellschaften an Depotbanken oder Treuhändern für Bürger oder Staatsangehörige von anderen Ländern können unter das Recht der betreffenden Gerichtsbarkeit fallen. Diese Anteilinhaber/Anleger müssen sich selbst über die anwendbaren rechtlichen Anforderungen informieren und diese beachten. Es obliegt der Verantwortung des jeweiligen Anteilinhabers/Anlegers, selbst die vollständige Einhaltung der Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen der betreffenden Gerichtsbarkeit zu erfüllen, sowie etwaige staatliche Börsenkontroll- oder andere -zustimmungen, die erforderlich sind, einzuholen oder die Erfüllung anderer erforderlicher Formalitäten einzuhalten, die zu beachten sind, sowie die Zahlung der jeweiligen Ausgabe, die Übertragungs- oder andere Steuern und Abgaben, die in dieser Gerichtsbarkeit anfallen, auszuführen. Der jeweilige Anteilinhaber/Anleger ist verantwortlich für etwaige derartige Steuern auf die Emission, die Übertragung oder andere Steuern bzw. von beliebigen Personen zu leistende Zahlungen und der Fonds (und sämtliche in seinem Auftrag handelnde Personen) wird von diesem Anteilinhaber vollumfänglich für etwaige solche Steuern auf die Emission, Übertragung oder für andere Steuern oder Abgaben freigestellt und schadlos gehalten, welche der Fonds (und sämtliche in seinem Auftrag handelnde Personen) zahlen muss.

Erhält der ACD Kenntnis davon, dass sich etwaige Anteile („betroffene Anteile“) direkt oder im wirtschaftlichen Eigentum befinden und damit die jeweiligen Gesetze oder staatliche Bestimmungen (bzw. etwaige Auslegungen der Gesetze oder Bestimmungen durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verletzt werden und dies dazu führen würde (oder dazu führen würde, wenn andere Anteile unter gleichen Umständen erworben oder gehalten würden), dass dem Fonds eine Steuerpflicht entsteht, welche der Fonds nicht selbst zurückerlangen könnte, oder wenn ihm daraus etwaige andere nachteilige Folgen entstehen würden (einschließlich der Erfordernis, sich nach etwaigen Wertpapier- oder Anlage- bzw. ähnlichen Gesetzen oder staatlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes oder Gebiets registrieren zu lassen) oder Kraft derer der fragliche Anteilinhaber oder die fraglichen Anteilinhaber nicht qualifiziert ist/sind, diese Anteile zu halten, oder wenn er in angemessenem Rahmen davon ausgehen kann, dass dies der Fall ist, dann darf der ACD den/die Anteilinhaber der betroffenen Anteile darüber informieren, dass diese die betreffenden Anteile auf eine Person übertragen müssen, die qualifiziert oder berechtigt ist, diese zu besitzen, oder dass ein schriftlicher Antrag um Rücknahme dieser Anteile gestellt wird. Wenn ein Anteilinhaber, der eine solche Mitteilung erhält, die betroffenen Anteile nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung auf eine Person überträgt, die qualifiziert ist, diese zu besitzen, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme derselben beim ACD einreicht oder zur Zufriedenheit des ACD begründet (dessen Urteil endgültig und bindend ist), dass sie oder der wirtschaftliche Eigentümer qualifiziert und berechtigt ist, die betroffenen Anteile zu halten, so gilt, dass für diese mit Ablauf dieser 30-Tages-Frist ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme oder Stornierung (nach dem Ermessen des ACD) für alle betroffenen Anteile gemäß den Bestimmungen erfolgt ist.

Ein Anteilinhaber, der bemerkt, dass er betroffene Anteile hält oder besitzt, soll unverzüglich, es sei denn, er hat bereits eine wie vorstehend beschriebene Mitteilung erhalten, entweder sämtliche betroffenen Anteile an eine Person übertragen, die qualifiziert ist, diese zu halten, oder beim ACD einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme sämtlicher betroffener Anteile einreichen.

Erfolgt ein schriftlicher Antrag oder gilt dieser für die Rücknahme betroffener Anteile als eingereicht, erfolgt diese Rücknahme auf dieselbe Weise, wie dies in den Bestimmungen vorgesehen ist, sofern diese überhaupt zustande kommt.

21. Aussetzung des Handels mit Anteilen an dem Fonds

- 21.1 Der ACD darf mit Zustimmung der Depotbank bzw. muss, sofern die Depotbank dies verlangt, die Ausgabe, den Verkauf, die Stornierung und die Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse des Fonds vorübergehend aussetzen, wenn der ACD oder die Depotbank der Auffassung ist, dass aufgrund außergewöhnlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber hierfür ein triftiger und hinreichender Grund vorliegt.
- 21.2 Die Neuberechnung des Anteilspreises zum Verkauf oder Kauf beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Aussetzung endet, oder am nächsten betreffenden Bewertungszeitpunkt nach dem Ende der Aussetzung.
- 21.3 Der ACD wird die Anteilinhaber schnellstmöglich nach Beginn der Aussetzung informieren und ihnen u. a. auf eindeutige, den Tatsachen entsprechende und nicht irreführende Weise Einzelheiten über die außergewöhnlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, sowie Angaben darüber, wo weitere Informationen über die Aussetzung zu finden sind, mitteilen.
- 21.4 Im Falle einer solchen Aussetzung wird der ACD auf seiner Website oder auf sonstigem Weg allgemeiner Art ausreichend Einzelheiten veröffentlichen, um die Anteilinhaber über die Aussetzung zu informieren, u. a. über deren voraussichtliche Dauer.
- 21.5 Während der Aussetzung gelten keine der Pflichten gemäß COLL 6.2 (Handel), der ACD wird jedoch die Bestimmungen von COLL 6.3 (Bewertungen und Preise) während der Dauer der Aussetzung einhalten, soweit dies angesichts der Aussetzung möglich ist.
- 21.6 Die Aussetzung wird schnellstmöglich beendet, sobald die außergewöhnlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Der ACD und die Depotbank werden die Aussetzung jedoch offiziell mindestens alle 28 Tage prüfen und die FCA über diese Prüfung sowie etwaige Änderungen an den Informationen, die den Anteilinhabern mitgeteilt wurden, in Kenntnis setzen.
- 21.7 Der ACD oder die Depotbank können die Ausgabe, den Verkauf, die Stornierung und die Rücknahme von Anteilen oder Anteilsklassen des Fonds u. a. bei folgenden außergewöhnlichen Umständen vorübergehend aussetzen:
 - 21.7.1 in Zeiten, in denen der Fonds nach Ansicht der ACD oder der Depotbank aufgrund folgender Umstände nicht korrekt bewertet werden kann:
 - 21.7.1.1 wenn ein oder mehrere Märkte unerwartet geschlossen werden oder wenn der Handel ausgesetzt bzw. eingeschränkt wird;
 - 21.7.1.2 in politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Notsituationen; oder
 - 21.7.1.3 bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel oder Rechner, die normalerweise genutzt werden, um den Preis bzw. den Wert der Anlagen des

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

Fonds oder der Anteilklassen zu bestimmen;

- 21.7.2 wenn der ACD nach rechtzeitiger Mitteilung an die Anteilinhaber beschließt, den Fonds zu beenden (siehe Abschnitt 35).

22. Geltendes Recht

Alle Anteilstransaktionen unterliegen englischem Recht.

23. Bewertung des Fonds

- 23.1 Der Preis eines Anteils einer bestimmten Anteilsklasse des Fonds wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Fonds, der der Anteilsklasse zuzuordnen ist, berechnet. Er wird an die Gebühren dieser Anteilsklasse angeglichen sowie zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Fonds weiter angepasst (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe Absatz 17.1). Der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds wird gegenwärtig um 12.00 Uhr Ortszeit GB an jedem Handelstag berechnet.
- 23.2 Der ACD kann zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Handelstag eine zusätzliche Bewertung vornehmen, sofern er dies für wünschenswert hält.

24. Berechnung des Nettoinventarwertes

- 24.1 Der Wert des Sondervermögens des Fonds entspricht dem Wert seiner Vermögensgegenstände abzüglich des Wertes seiner Verbindlichkeiten und wird in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen ermittelt.
- 24.2 Das gesamte Sondervermögen (einschließlich der Außenstände) des Fonds ist vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen einzubeziehen.
- 24.3 Vermögen, bei dem es sich nicht um Barmittel handelt (oder die in Absatz 24.4 aufgeführten Vermögensgegenstände), bzw. Eventualverbindlichkeiten werden wie nachstehend beschrieben bewertet. Bei den angesetzten Preisen handelt es sich (vorbehaltlich nachstehender Ausführungen) um die jeweils aktuell erhältlichen Preise für:
- 24.3.1 Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen:
- 24.3.1.1 wenn ein einziger Preis für Kauf und Verkauf der Anteile notiert wird, zu dem jeweils aktuellen Preis; oder:
- 24.3.1.2 wenn verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen eventuell darin enthaltenen Ausgabeaufschlag und der Verkaufspreis um eine etwaige Austritts- oder Rücknahmegebühr vermindert werden; oder:
- 24.3.1.3 wenn, nach Ansicht des ACD, der erzielte Preis nicht zuverlässig ist oder kein kürzlich gehandelter Preis zur Verfügung steht oder wenn der aktuelle verfügbare Preis nicht der besten Schätzung der Anteile durch den ACD entspricht, gilt ein Wert, der nach Ansicht des ACD fair und angemessen ist;

24.3.2 börsennotierte Derivatkontrakte:

- 24.3.2.1 wenn ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf der börsennotierten Derivatkontrakte notiert wird, zu diesem Preis; oder:

24.3.2.2 falls verschiedene Kauf- und Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise; oder:

24.3.3 außerbörslich gehandelte Derivatprodukte werden anhand einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Methode bewertet;

24.3.4 alle sonstigen Anlagen;

24.3.4.1 wenn ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zu diesem Preis; oder:

24.3.4.2 wenn verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise; oder:

24.3.4.3 wenn, nach Ansicht des ACD, der erzielte Preis unzuverlässig ist oder kein kürzlich gehandelter Preis zur Verfügung steht oder wenn kein Preis existiert oder wenn der aktuelle verfügbare Preis nicht der besten Schätzung der Wertpapiere durch den ACD entspricht, gilt ein Wert, der nach Ansicht des ACD fair und angemessen ist;

24.3.5 Vermögen mit Ausnahme des vorstehend in den Absätzen 24.3.1, 24.3.2, 24.3.3 und 24.3.4 genannten Vermögens: Die Bewertung erfolgt zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD einen fairen und angemessenen Mittelkurs darstellt.

24.4 Barmittel sowie auf Girokonten, Einlagen- und Einschusskonten und sonstigen Festgeldkonten gehaltene Beträge werden normalerweise zu ihrem Nominalwert bewertet.

24.5 Bei der Bewertung des Sondervermögens werden alle angewiesenen Anteilsausgaben oder -stornierungen so behandelt, als seien sie bereits ausgeführt worden (sofern keine gegenteilig lautenden Angaben gemacht werden), und alle Bareinzahlungen oder -auszahlungen sowie die gemäß den Regulations oder der Satzung notwendigen Folgemaßnahmen werden als getätigt angesehen (sofern keine gegenteilig lautenden Angaben gemacht werden).

24.6 Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 24.7 und 24.8 wird davon ausgegangen, dass bestehende, jedoch noch unerfüllte Vereinbarungen über den uneingeschränkten Verkauf oder Kauf von Vermögen erfüllt und alle notwendigen Folgemaßnahmen ergriffen wurden. Derartige Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, falls sie kurz vor dem Zeitpunkt der Bewertung geschlossen wurden und nach Auffassung des ACD die Nichtberücksichtigung dieser Vereinbarungen den endgültigen Nettoinventarwert nicht wesentlich beeinflussen.

24.7 Futures oder Differenzgeschäfte, deren Erfüllung noch nicht fällig ist, sowie noch nicht abgelaufene und noch nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen werden in Absatz 24.6 nicht berücksichtigt.

24.8 In Absatz 24.7 müssen alle Vereinbarungen berücksichtigt werden, die der Person, welche die Bewertung des Vermögens vornimmt, bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

- 24.9 Für voraussichtliche Steuerverbindlichkeiten (auf nicht realisierte Kapitalgewinne aufgelaufene Steuern, die aus dem Sondervermögen zu bestreiten sind; Steuern auf realisierte Kapitalgewinne in Bezug auf abgeschlossene und laufende Rechnungslegungsperioden sowie aufgelaufene Ertragsteuern) zu diesem Zeitpunkt einschließlich (sofern zutreffend) zum Beispiel Kapitalgewinnsteuern, Ertragsteuern, Körperschaftsteuern, Mehrwertsteuern, Stempelsteuern und SDRT sowie etwaige ausländische Steuern und Gebühren wird ein geschätzter Betrag abgezogen.
- 24.10 Für aus dem Sondervermögen zu erfüllende Verbindlichkeiten und ggf. hierauf anfallende Steuern wird ein geschätzter Betrag abgezogen, wobei in größeren Zeitabständen zu tilgende Verbindlichkeiten als ratierlich auf Tagesbasis auflaufend bewertet werden.
- 24.11 Der Kapitalbetrag aus ggf. offenen Darlehensverbindlichkeiten, wann immer rückzahlbar, und ggf. aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte Zinsen für solche Darlehensverbindlichkeiten werden abgezogen.
- 24.12 Für aufgelaufene Forderungen aus Steuern jedweder Art, die an den Fonds zurückzahlen sind und realisierbar erscheinen, wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.
- 24.13 Ferner werden sonstige in das Sondervermögen einzuzahlende Gutschriften oder Beträge hinzugerechnet.
- 24.14 Hinzugerechnet wird derjenige fällige oder noch nicht fällige Betrag, der sich aus aufgelaufenen Zinsen oder sonstigen Einkünften ratierlich ansammelt.
- 24.15 Für eine Wertberichtigung, die vom ACD als notwendig erachtet wird, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert auf der Basis der aktuellen Informationen berechnet wurde und für alle Anteilinhaber angemessen ist, wird der entsprechende Betrag jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.
- 24.16 Fremdwährungen bzw. auf andere als die Basiswährung lautende Beträge werden zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zu einem aktuellen Wechselkurs umgerechnet, der zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber führen dürfte.

25. Preis je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse

Der Anteilspreis, zu dem Anleger Anteile kaufen, entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils vor Berechnung eines etwaigen Ausgabeaufschlags, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Fonds angepasst wurde (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe Abschnitt 17.1). Der Anteilspreis, zu dem Anleger Anteile verkaufen, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil vor einer etwaigen Rücknahmegebühr, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Fonds angepasst wurde (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1). Zusätzlich kann bei Anteilskäufen und -verkäufen eine SDRT-Gebühr, wie in Abschnitt 18 beschrieben, berechnet werden.

26. Grundlage für die Preisfestsetzung

Für Anteile in den jeweiligen Klassen gilt ein einziger Preis. Der Fonds tätigt Transaktionen auf der Grundlage eines noch zu ermittelnden Preises. Ein noch zu ermittelnder Preis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt berechnet wird, nachdem der Kauf oder Verkauf vereinbart wurde.

27. Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Preise der Anteilsklassen finden Sie täglich auf unserer Website unter www.mandg.com bzw. sie sind bei unserem Kundendienst unter der Rufnummer 0800 390 390 erhältlich.

28. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft die in Abschnitt 43 beschriebenen Risikofaktoren beachten.

29. Gebühren und Aufwendungen

Einleitung

In diesem Abschnitt wird beschrieben, welche Zahlungen die Gesellschaft an die Fondsbetreiber für die Verwaltungskosten der Anlagen und die Verwahrung des Sondervermögens entrichtet.

Der Betrag für laufende Gebühren wird im entsprechenden Produktinformationsblatt der einzelnen Anteilsklassen der Gesellschaft aufgeführt. Der Betrag für laufende Gebühren soll Anteilinhaber über die jährlichen Gebühren ihrer Anlage informieren, damit sie deren Auswirkungen nachvollziehen und sie mit der Höhe der Gebühren anderer Fonds vergleichen können.

Der Betrag für laufende Gebühren enthält keine Portfoliotransaktionskosten oder Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren. Er erfasst jedoch die verschiedenen in diesem Abschnitt erwähnten Kosten und Gebühren. Wie bei anderen Finanzmarktanlagen auch entstehen der Gesellschaft bei der Verfolgung des Anlageziels Kosten für den Kauf und Verkauf zugrunde liegender Anlagen. Diese Portfoliotransaktionskosten umfassen die bei Transaktionen anfallenden Handelsaufschläge, Maklergebühren, Transaktionssteuern und Stempelgebühren. Die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft enthalten weitere Informationen zu den im entsprechenden Berichtszeitraum angefallenen Portfoliotransaktionskosten.

Auf die in diesem Abschnitt erwähnten Gebühren und Aufwendungen muss möglicherweise MwSt. entrichtet werden.

29.1 Jährliche Managementgebühr des ACD

29.1.1 Als Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ist der ACD berechtigt, jährlich eine Managementgebühr in jeder Anteilsklasse des Fonds zu berechnen. Diese Gebühr wird als „jährliche Managementgebühr des ACD“ bezeichnet (mitunter auch abgekürzt „AMC“).

29.1.2 Diese jährliche Managementgebühr entspricht einem jährlichen Prozentsatz des jeder Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwertes. Die jährliche Höhe dieser Gebühr wird für die Gesellschaft in Anhang 1 aufgeführt.

29.1.3 Der ACD berechnet täglich ein 365stel der jährlichen Managementgebühr (in Schaltjahren ein 366stel). An Tagen, die keine Handelstage sind, wird die Gebühr am darauffolgenden Handelstag berücksichtigt. Der ACD berechnet diese Gebühr mithilfe des Nettoinventarwertes der einzelnen Anteilsklassen am vorausgehenden Handelstag.

29.1.4 Die jährliche Managementgebühr wird zwar täglich für den Preis der einzelnen Anteilsklassen berechnet und berücksichtigt, die Zahlung an den ACD erfolgt jedoch alle zwei Wochen.

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

29.1.5 Erwirbt die Gesellschaft Einheiten oder Anteile anderer Fonds, die durch den ACD oder ein verbundenes Unternehmen verwaltet werden, reduziert der ACD seine jährliche Managementgebühr in dem Umfang, in dem eine entsprechende Gebühr durch die zugrunde liegenden Fonds getragen wird. Derartige zugrunde liegende Fonds verzichten auf alle Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren, die ansonsten Anwendung finden könnten. Auf diese Weise verhindert der ACD eine doppelte Gebührenzahlung durch Anteilinhaber.

29.2 Verwaltungsgebühr des ACD

29.2.1 Als Vergütung für Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft ist der ACD berechtigt, eine Verwaltungsgebühr in jeder Anteilsklasse der Gesellschaft zu berechnen. Diese Gebühr wird als Verwaltungsgebühr bezeichnet. Sie umfasst Kosten wie etwa das Führen der Firmenbücher, interne Verwaltungskosten im Zuge des Kaufs und Verkaufs von Anteilen der Gesellschaft, die Zahlung von Ausschüttungen der Gesellschaft und die Zahlung von Gebühren für Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich oder anderen Ländern, in denen die Gesellschaft zum Verkauf registriert ist.

29.2.2 Die Verwaltungsgebühr basiert auf einem Prozentanteil des Nettoinventarwertes jeder Anteilsklasse der Gesellschaft. Die jährliche Höhe dieser Gebühr wird für die Gesellschaft in Anhang 1 aufgeführt (ggf. zzgl. MwSt.).

29.2.3 Die Verwaltungsgebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt. Die Zahlung an den ACD erfolgt alle zwei Wochen auf derselben Grundlage, wie unter 29.1.3 und 29.1.4 für die jährliche Managementgebühr beschrieben.

29.2.4 Übersteigen in einem beliebigen Zeitraum die Kosten der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen einer Anteilsklasse die Verwaltungsgebühr, übernimmt der ACD diesen Fehlbetrag. Unterschreiten in einem beliebigen Zeitraum die Kosten der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft die Verwaltungsgebühr, behält der ACD den Überschuss.

29.3 Gebühr des ACD zur Absicherung von Anteilsklassen

29.3.1 Als Vergütung für Absicherungsdienstleistungen für Anteilsklassen ist der ACD dazu berechtigt, eine Gebühr in jeder abgesicherten Anteilsklasse der Gesellschaft zu erheben. Diese Gebühr wird als Gebühr zur Absicherung von Anteilsklassen bezeichnet.

29.3.2 Die Höhe der Gebühr zur Absicherung von Anteilsklassen ist variabel und wird in Anhang 1 genauer beschrieben (ggf. zzgl. MwSt.). Die genaue Höhe der Gebühr schwankt innerhalb eines festgelegten Rahmens und hängt ab von den Gesamtkosten aller Währungsabsicherungsgeschäfte für alle Anteilsklassen der von der ACD verwalteten offenen Investmentfonds.

29.3.3 Die Gebühr zur Absicherung von Anteilsklassen wird täglich berechnet und berücksichtigt. Die Zahlung erfolgt alle zwei Wochen auf derselben

Grundlage, wie unter 29.1.3 und 29.1.4 für die jährliche Managementgebühr beschrieben.

29.3.4

Übersteigen in einem beliebigen Zeitraum die Kosten der Erbringung von Dienstleistungen zur Absicherung von Anteilsklassen für die Gesellschaft die Gebühr zur Absicherung von Anteilsklassen, übernimmt der ACD diesen Fehlbetrag. Unterschreiten in einem beliebigen Zeitraum die Kosten der Erbringung von Dienstleistungen zur Absicherung von Anteilsklassen für die Gesellschaft die Gebühr zur Absicherung von Anteilsklassen, behält der ACD den Überschuss.

29.4 Kosten und Aufwendungen der Depotbank

29.4.1 Als Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben berechnet die Depotbank der Gesellschaft eine Gebühr. Diese Gebühr wird als Depotgebühr bezeichnet.

29.4.2 Die Depotgebühr basiert auf dem Nettoinventarwert der Gesellschaft und wird nach folgenden gestaffelten Tarifen berechnet:

Jährlicher Gebührenanteil:	Nettoinventarwert:
0,0075%	für die ersten £150 Millionen
0,005%	für die nächsten £500 Millionen
0,0025%	alle Beträge über £650 Millionen

Diese zwischen der ACD und der Depotbank vereinbarten gestaffelten Gebührentarife können sich ändern. Gemäß COLL Sourcebook werden Sie bei einer Änderung vom ACD hierüber informiert.

29.4.3 Die Depotgebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt. Die Zahlung erfolgt alle zwei Wochen auf derselben Grundlage, wie unter 29.1.3 und 29.1.4 für die jährliche Managementgebühr beschrieben.

29.4.4 Die Depotbank kann auch Gebühren im Zusammenhang mit folgenden Dienstleistungen berechnen:

- Ausschüttungen,
- Erbringung von Bankdienstleistungen,
- Einlageverwahrung,
- Kreditvergabe,
- Durchführung von Wertpapierleihgeschäften, Derivattransaktionen oder unbesicherten Kredittransaktionen,
- Kauf oder Verkauf bzw. Handel beim Kauf oder Verkauf des Sondervermögens,

jeweils unter der Voraussetzung, dass dies den Bestimmungen des COLL Sourcebook entspricht.

29.4.5 Der Depotbank steht die Zahlung und Erstattung aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Auslagen zu, die ihr rechtmäßig durch die Erfüllung oder die Veranlassung der Erfüllung derjenigen Aufgaben entstehen, die ihr gemäß der Satzung, dem COLL Sourcebook oder aufgrund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen übertragen wurden. Diese Aufwendungen umfassen u. a. Folgendes:

- Lieferung von Aktien an die Depotbank oder Verwahrstelle;

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

- Einzug und Ausschüttung von Erträgen und Kapital;
- Einreichung von Steuererklärungen und Erledigung von Steueransprüchen;
- Sonstige gesetzlich zulässige oder erforderliche Aufgaben der Depotbank

29.5 Verwahrungsgebühren

- 29.5.1 Im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft („Verwahrung“) ist die Depotbank auch zur Zahlung einer Verwahrungsgebühr berechtigt.
- 29.5.2 Die Höhe der Verwahrungsgebühr ist variabel und hängt von den speziellen Verwahrungsvereinbarungen der einzelnen Vermögensarten ab. Sie schwankt zwischen 0,00005 % und 0,40 % der jährlichen Vermögenswerte.
- 29.5.3 Die Verwahrungsgebühr wird täglich beim Preis jeder Anteilsklasse berücksichtigt. Sie wird monatlich mithilfe des Wertes der einzelnen Anteilarten berechnet und bei Inrechnungstellung an die Gesellschaft durch State Street Bank and Trust Company an diese gezahlt.

29.6 Depottransaktionsgebühren

- 29.6.1 Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft ist die Depotbank auch zur Zahlung von Depottransaktionsgebühren berechtigt.
- 29.6.2 Die Höhe der Depottransaktionsgebühren ist je nach Land und Art der jeweiligen Transaktion unterschiedlich. In der Regel schwanken die Depottransaktionsgebühren zwischen £4 und £75 je Transaktion.
- 29.6.3 Die Depottransaktionsgebühren werden täglich beim Preis jeder Anteilsklasse berücksichtigt. Sie werden monatlich auf Grundlage der Anzahl durchgeführter Transaktionen berechnet und bei Inrechnungstellung an die Gesellschaft durch State Street Bank and Trust Company an diese gezahlt.

29.7 Sonstige Aufwendungen

- 29.7.1 Die Gebühren, Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Zulassung, Gründung und Einrichtung des Fonds, dem Angebot von Anteilen und der Erstellung und dem Druck dieses Verkaufsprospekts sowie die Gebühren für die Berater des Fonds im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile werden vom ACD getragen.
- 29.7.2 Die unmittelbaren Gründungskosten der Anteilsklassen werden nach Ermessen des ACD von dem Fonds oder vom ACD getragen.
- 29.7.3 Der Fonds kann die ihm entstandenen Gebühren und Aufwendungen aus seinem Vermögen bezahlen, sofern sie von der Verwaltungsgebühr gedeckt sind. Zu diesen Gebühren und Aufwendungen gehören:
- 29.7.3.1 Rückerstattung aller dem ACD im Zuge der Ausübung seiner Aufgaben entstandenen Auslagen;

29.7.3.2 Maklergebühren, steuerliche Abgaben (einschließlich Stempelsteuer bzw. SDRT) und sonstige Ausgaben, die bei der Ausführung von Transaktionen für die Gesellschaft notwendigerweise entstehen;

29.7.3.3 Honorare oder Aufwendungen für Rechtsberater oder sonstige Berater der Gesellschaft;

29.7.3.4 Kosten, die im Zusammenhang mit Anteilhaberversammlungen entstanden sind, die auf deren Antrag hin einberufen wurden, nicht jedoch im Zusammenhang mit jenen Versammlungen, die von der ACD oder dessen verbundenen Unternehmen einberufen wurden;

29.7.3.5 Verbindlichkeiten aus Stückelungen, Fusionen oder Reorganisationsen. Hierzu gehören auch bestimmte Verbindlichkeiten, die nach einer Vermögensübertragung an die Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen entstehen. Die Regulations enthalten weitere Einzelheiten hierzu;

29.7.3.6 Zinsen für Kreditaufnahmen und Gebühren, die bei der Aufnahme oder Beendigung solcher Kreditverbindlichkeiten bzw. bei der Aushandlung oder Abänderung der Konditionen entstehen;

29.7.3.7 in Bezug auf das Vermögen des Fonds oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zahlbare Steuern und Abgaben, einschließlich der SDRT;

29.7.3.8 die Gebühren des Rechnungsprüfers (einschließlich Mehrwertsteuer) und etwaige Kosten des Rechnungsprüfers;

29.7.3.9 Notierungsgebühren bei einer Börsennotierung der Anteile (zurzeit sind keine Anteile notiert); und

29.7.3.10 die auf die hierin aufgeführten Gebühren oder Aufwendungen anfallenden Mehrwertsteuern und vergleichbaren Steuern.

29.7.4 Unter bestimmten Umständen kann sich die Anlageverwaltungsgesellschaft an einer Provisionsaufteilungsvereinbarung beteiligen. Damit bezeichnet man ein System von Provisionszahlungen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft an beteiligte Broker gezahlt und anschließend für die Bezahlung sonstiger dritter Analyseagenturen verwendet werden können. Dabei „verzichten“ die beteiligten Broker gegenüber der Analyseagentur auf Provisionszahlungen für Aktiengeschäfte. Diese Vereinbarung beruht auf dem Grundsatz, dass der beteiligte Broker einen Teil der Provision für den Abschluss des Handels einbehält und die Analyseagentur für die dem Investmentmanager erbrachte Analysetätigkeit eine Provision erhält.

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

29.8 Gebührenzuteilung

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gebühren und Aufwendungen für die einzelnen Anteilsklassen werden entweder dem Kapital oder den Erträgen (oder beidem) entnommen, je nachdem, ob es sich um Ertragsanteile oder Thesaurierungsanteile handelt. Bei Ertragsanteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils dem Kapital entnommen. Durch eine solche Behandlung von Gebühren und Aufwendungen können die zur Ausschüttung an die Inhaber des betreffenden Teilfonds zur Verfügung stehenden Erträge erhöht, das Kapitalwachstum jedoch beschränkt werden. Bei Thesaurierungsanteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils den Erträgen entnommen. Wenn die Erträge zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen nicht ausreichen, wird der Restbetrag dem Kapital entnommen.

In Anhang 1 wird für die jeweiligen Ertrags- und Thesaurierungsanteile der Gesellschaft angegeben, ob die Gebühren und Aufwendungen vom Ertrag oder dem Kapital entnommen werden.

30. Aktienleihe

30.1 Die Gesellschaft oder die Depotbank können auf Ersuchen des Fonds Rückkaufvereinbarungen oder bestimmte Wertpapierleihverträge für den Fonds abschließen. Der Fonds oder die Depotbank liefern Wertpapiere, die Gegenstand des Wertpapierleihvertrages sind, als Gegenleistung für eine Vereinbarung, dass Wertpapiere derselben Art und desselben Wertes zu einem späteren Zeitpunkt an den Fonds oder die Depotbank zurückgeliefert werden. Zum Zeitpunkt der Lieferung erhalten der Fonds oder die Depotbank Sicherheiten, um das Risiko, dass die spätere Rücklieferung nicht erfolgt, abzusichern. Die Höhe des Fondsvermögens, das Gegenstand von Rückkauf- oder Wertpapierleihvereinbarungen ist, ist nicht beschränkt.

30.2 Wertpapierleihvereinbarungen müssen Vereinbarungen, wie in Abschnitt 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 beschrieben, sein. Die Transaktionen müssen darüber hinaus den Anforderungen der Regulations entsprechen.

31. Anteilinhaberversammlungen und Stimmrechte

31.1 Jahreshauptversammlung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Open-Ended Investment Companies (Amendment) Regulations 2005 wird der Fonds keine Jahreshauptversammlungen abhalten.

31.2 Antrag auf Einberufung von Hauptversammlungen

31.2.1 Der ACD oder die Depotbank können jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.

31.2.2 Anteilinhaber können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung des Fonds beantragen. Der von den Anteilhabern gestellte Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert sein und von denjenigen Anteilhabern unterzeichnet worden sein, die am Tag der Antragstellung mit einem Anteilsbesitz von mindestens einem Zehntel des Wertes aller zu diesem Zeitpunkt emittierten Anteile eingetragen sind. Der Antrag muss beim Hauptsitz des Fonds eingereicht werden. Der ACD ist verpflichtet, innerhalb von acht Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags eine Hauptversammlung einzuberufen.

31.3 Mitteilung und beschlussfähige Anzahl

Anteilinhaber erhalten mindestens 14 Tage vor einer Anteilinhaberversammlung (außer bei einer vertagten Versammlung, für die eine kürzere Mitteilungsfrist gelten kann) eine Einberufungsbekanntmachung und sind berechtigt, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt zu werden und auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abzustimmen. Die für eine Versammlung erforderliche Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zwei Anteilinhaber entweder persönlich anwesend sind oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten werden. Wenn nach angemessener Zeit ab dem Zeitpunkt, der für eine vertagte Versammlung bestimmt wurde, weniger als zwei Anteilinhaber persönlich oder durch Stimmrechtsbevollmächtigte anwesend sind, so ist die vertagte Versammlung beschlussfähig, wenn eine Person anwesend ist, die zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden darf. Einladungen zu Versammlungen und vertagten Versammlungen werden den Anteilhabern in der Regel an ihre im Anteilinhaberregister eingetragenen Anschriften (oder, im Ermessen des ACD, an die jeweils angegebene Korrespondenzadresse) gesandt.

31.4 Stimmrechte

31.4.1 Auf einer Anteilinhaberversammlung hat bei Handaufheben jeder Anteilinhaber, der (bei Einzelpersonen) persönlich anwesend ist oder (bei Gesellschaften) durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter diesbezüglich vertreten wird, eine Stimme.

31.4.2 Bei einer geheimen Abstimmung kann ein Anteilinhaber entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen. Die mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen dem Anteil der mit allen emittierten Anteilen verbundenen Stimmrechte, den der Preis eines Anteils gegenüber dem Gesamtpreis aller Anteile trägt, die an einem durch den ACD festgelegten angemessenen Stichtag, bevor die Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt, emittiert sind.

31.4.3 Ein Anteilinhaber, der zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, ist im Falle der Abstimmung nicht verpflichtet, alle seine Stimmrechte zu verwenden bzw. mit seinen Stimmrechten in derselben Weise abzustimmen.

31.4.4 Mit Ausnahme der Fälle, in denen nach den Regulations oder der Satzung des Fonds ein außerordentlicher Beschluss (bei dem mindestens 75% der auf der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen zugunsten des zu fassenden Beschlusses stimmen müssen) erforderlich ist, wird ein erforderlicher Beschluss mit der einfachen Mehrheit der zugunsten und gegen den Beschluss gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

31.4.5 Der ACD darf bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht berücksichtigt werden, und weder der ACD noch ein verbundenes Unternehmen des ACD ist zur Stimmabgabe auf einer Versammlung des Fonds berechtigt, außer für Anteile, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen im Namen einer oder gemeinschaftlich mit einer Person hält, die, sofern sie ein eingetragener Anteilinhaber ist, zur Stimmabgabe berechtigt wäre und von welcher der

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

ACD oder das verbundene Unternehmen Anweisungen zur Stimmabgabe erhalten haben.

31.4.6 „Anteilinhaber“ in diesem Sinne bedeutet Anteilinhaber, die zu einem Stichtag Anteilinhaber sind, der vom ACD festgelegt wird und mit einer angemessenen Frist vor dem Tag liegt, an dem die jeweilige Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt. Davon ausgenommen sind Inhaber von Anteilen, die nach Wissen des ACD zum Zeitpunkt der Versammlung keine Anteilinhaber sind.

31.4.7 Ist ein außerordentlicher Beschluss erforderlich, um auf einer Hauptversammlung handeln zu können, und ist allen Anteilinhabern nach dem COLL 4.4.8R(4) untersagt abzustimmen, dann darf der Beschluss stattdessen mit schriftlicher Vereinbarung der Depotbank in diesem Verfahren mit schriftlicher Zustimmung der Anteilinhaber gefasst werden, die mindestens 75% der ausgegebenen Anteile repräsentieren.

31.4.8 Anleger des M&G Securities International Nominees Service, deren Bestände über die M&G International Investments Nominees Limited verwaltet werden, erhalten die Gelegenheit, auf Hauptversammlungen abzustimmen, wenn der ACD nach seinem alleinigen Ermessen der Ansicht ist, dass die Interessen der Anleger wesentlich betroffen sein könnten.

31.5 Versammlungen von Anteilklassen

Soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, finden die vorgenannten Bestimmungen auf Versammlungen von Anteilklassen in der gleichen Weise Anwendung, wie sie auf Hauptversammlungen von Anteilinhabern Anwendung finden.

31.6 Änderung der mit Anteilklassen verbundenen Rechte

Die mit einer Klasse verbundenen Rechte dürfen nicht verändert werden, es sei denn, dies geschieht gemäß den Mitteilungsanforderungen des COLL 4.3R.

32. Besteuerung

32.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen keine Beratung im Hinblick auf rechtliche und steuerrechtliche Fragen dar. Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Finanzberater über die möglichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, des Verkaufs oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen im Rahmen der Gesetze des Landes, in der sie der Besteuerung unterliegen können, zu Rate ziehen.

Die hier nachfolgend angegebenen Hinweise sollen lediglich eine grobe Übersicht über das britische Steuerrecht und die Verwaltungspraxis am Datum dieses Prospekts darstellen. Sie können sich in der Zukunft ändern. Anleger, die Zweifel über ihre Steuersituation im Vereinigten Königreich in Bezug auf einen Teilfonds haben, sollten sich im Vereinigten Königreich fachlich beraten lassen.

32.2 Besteuerung des Fonds

32.2.1 Erträge

Der Fonds unterliegt im Hinblick auf seine steuerpflichtigen Erträge abzüglich seiner Auslagen der Körperschaftsteuer zum Basiseinkommensteuersatz (gegenwärtig 20%).

32.2.2 Kapitalgewinne

Die zugunsten des Fonds auflaufenden Kapitalerträge sind von der Besteuerung in Großbritannien ausgenommen.

32.3 Ausschüttungen

Sofern das Vermögen des Fonds während des betreffenden Ausschüttungszeitraums stets zu mehr als 60% in qualifizierenden (allgemein Zinsen zahlenden) Vermögenswerten angelegt ist, können Zinsausschüttungen vorgenommen werden. In allen anderen Fällen erfolgen Dividendenausschüttungen. Der ACD beabsichtigt derzeit, den Fonds so zu verwalten, dass Dividendenausschüttungen vorgenommen werden können.

32.4 Besteuerung der Anleger

Die folgenden Anmerkungen gelten vorrangig zur Information von Anteilinhabern im Vereinigten Königreich. Informationen, die sich allgemein auf nicht ansässige Anteilinhaber beziehen, werden ebenfalls gegeben.

32.4.1 Dividendenausschüttungen – Privatanleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich

Seit April 2016 gilt für alle Steuerzahler ein Steuerfreibetrag von £ 5.000 auf britische Dividenden. Dieser ersetzt die frühere Steuergutschrift von 10%. Für Dividendenerträge, die über diesem Freibetrag liegen, gelten die Steuersätze von 7,5% für Steuerpflichtige nach dem Basissatz, 32,5% für Steuerpflichtige nach dem erhöhten Satz und 38,1% für Steuerpflichtige nach dem zusätzlichen Satz.

32.4.2 Dividendenausschüttungen – Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich

Für juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich werden die Ausschüttungen in den Teil, der aus den aus dem Fonds im Vereinigten Königreich erzielten Dividendenerträgen besteht, und den Teil, der aus anderen Erträgen besteht, geteilt. Der Teil, der aus Erträgen besteht, ist im Allgemeinen steuerfrei. Der andere Teil wird so besteuert, als handele es sich um eine jährliche Zahlung, und unterliegt der Körperschaftsteuer. Der steuerpflichtige Teil der Ausschüttung gilt als abzüglich eines Einkommensteuerabzugs in Höhe von 20% ausgezahlt, der mit der vom Anleger zu zahlenden Körperschaftsteuer verrechnet und gegebenenfalls zurückgefordert werden kann. Der Steuernachweis weist das Verhältnis zwischen dem Teil der Ausschüttung, der aus Dividenden aus dem Vereinigten Königreich besteht (Kapitalerträge nach Steuerabzug), und dem Teil, der steuerpflichtige Jahreszahlungen enthält, aus und gibt außerdem die erstattungsfähige Steuer, ausgewiesen in Pence pro Anteil, an. Der Höchstbetrag der Einkommensteuer, die ggf. von der britischen Steuerbehörde zurückgefordert werden kann, entspricht dem Anteil des körperschaftlichen Anteilinhabers an der Einkommensteuer auf Erträge, die als nicht im Ausland angefallen gelten.

32.4.3 Zinsausschüttungen

Derzeit erfolgen Zinsausschüttungen nach Abzug der Einkommensteuer in Höhe von 20%. Die einbehaltene Steuer kann auf die britische Steuerschuld des Anlegers in Bezug auf

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

Zinsausschüttungen angerechnet werden. Privatanleger, die in Großbritannien Steuern in Höhe von 20% entrichten, unterliegen dort keiner weiteren Besteuerung.

Steuerzahler, die in Großbritannien einer höheren Besteuerung unterliegen, haben jedoch weitere britische Steuern zu dem auf sie anwendbaren Grenzsteuersatz zu entrichten, genauso wie Steuerzahler, für welche die „additional rate“ gilt.

Ab April 2016 wurde ein Sparerfreibetrag eingeführt, wonach für nach dem Basissteuersatz veranlagte Personen die ersten £ 1.000, für höher veranlagte Steuerzahler die ersten £ 500 der Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerbefreit sind. Die britischen Fonds müssen jedoch bis April 2017 weiterhin Steuern auf Zinsausschüttungen einbehalten. Zuviel gezahlte Steuern müssen von den Anteilhabern bei der britischen Steuerbehörde zurückgefordert werden.

Bestimmte Anlegerkategorien (beispielsweise Unternehmen oder im Vereinigten Königreich ansässige Anteilsinhaber) können Zinsausschüttungen brutto erhalten, wenn sie zur Zufriedenheit des ACD nachweisen können, dass sie im Sinne von Section 930 des Income Tax Act von 2007 oder Regulation 26 der Authorised Investment Funds (Tax) Regulations 2006 dazu berechtigt sind. Hierfür benötigt der ACD eine vollständig ausgefüllte Berechtigungs- und Verpflichtungserklärung für Brutto-Zinsausschüttungen, oder, falls zutreffend, ein anderes Formular der britischen Steuerbehörde (Formular 105 für natürliche Personen), unterzeichnet von Personen, die zur Unterzeichnung im Namen des Anteilhabers befugt sind und dem ACD bestätigen, dass sie die oben beschriebenen erforderlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Bruttoausschüttungen erfüllen.

Wenn eine Bruttoausschüttung erfolgt und der Anleger thesaurierende Anteile hält, beabsichtigen wir, sämtliche von der Steuerbehörde rückforderbaren Beträge für den Kauf weiterer thesaurierender Anteile des Fonds zu verwenden. Soweit wir dies tun, verzichten wir auf jedweden Anspruch für eine solche Wiederanlage zustehenden Ausgabeaufschlag. Die Wiederanlage erfolgt 14 Tage vor dem jeweils veröffentlichten Ausschüttungsdatum.

Brutto-Anteilsklassen – Da diese für Privatpersonen im Vereinigten Königreich nicht erhältlich sind, wird keine Einkommensteuer einbehalten und diese kann nicht zurückgefordert oder reinvestiert werden.

Anteilinhaber, die juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich sind und Anteile an einem zinsausschüttenden Fonds halten, werden darauf hingewiesen, dass Gewinne den Bestimmungen über Kreditverhältnisse („loan relationship rules“) unterliegen.

Bestimmte Anteilsklassen des Teilfonds werden an Anleger vertrieben, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind. Für diese Anteilsklassen wird keine Einkommensteuer abgezogen. Ein Anteilinhaber, der in diesen Anteilsklassen anlegt und der britischen Einkommensteuer unterliegt,

muss die britische Steuerbehörde über Zinsausschüttungen informieren, und zwar in dem Steuerjahr, in dem die Ausschüttung erfolgt.

32.4.4 Kapitalgewinne

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen unterliegen der Kapitalertragsteuer. Allerdings fällt keine Kapitalertragsteuer an, wenn die Gewinne aus sämtlichen Quellen, die ein Privatanleger in einem Steuerjahr erzielt, nach Abzug der zulässigen Verluste geringer sind als der jährliche Freibetrag. In den Fällen, in denen ein Ertragsausgleich erfolgt (siehe Abschnitt 34), enthält der Kaufpreis der Anteile aufgelaufene Erträge, die an den Anleger mit der ersten Ertragszuweisung nach dem Kauf zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlung gilt als Kapitalrückzahlung und erfolgt daher ohne Steuerabzug. Sie muss allerdings bei der Ermittlung einer gegebenenfalls anfallenden Kapitalertragsteuer von den Einstiegskosten des Anlegers für die jeweiligen Anteile abgezogen werden.

Wenn mehr als 60% der Anlagen eines Teilfonds zinstragende oder wirtschaftlich gleichwertige Anlagen sind, werden die Beteiligungen von Anteilhabern, die juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich sind, generell den Regeln für Kreditbeziehungen unterliegen.

33. Steuerreporting

- 33.1 Im Zuge der Gesetzgebung im Vereinigten Königreich muss der ACD von Anteilhabern die Bestätigung bestimmter Informationen einholen. Hierzu gehören unter anderem Steuerdomizil, Steuernummer und Geburtsort und Geburtsdatum oder Steuerstatus von körperschaftlichen Anteilhabern. Wenn bestimmte Bedingungen gegeben sind oder dem ACD erforderliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden, kann der ACD Informationen über die persönlichen Angaben und den Anteilsbesitz von Anteilhabern an die britische Steuerbehörde weitergeben, damit diese sie an andere Steuerbehörden weitergeben kann.

34. Ertragsausgleich

- 34.1 Auf die von dem Fonds emittierten Anteile findet ein Ertragsausgleich Anwendung.
- 34.2 Der Kaufpreis eines Anteils enthält den Anteil der aufgelaufenen Erträge, die der Fonds bereits erhalten hat bzw. noch erhält. Dieser Betrag wird an den Anteilinhaber gemeinsam mit der ersten Ertragszuteilung für einen während der jeweiligen Rechnungslegungsperiode emittierten Anteil ausgeschüttet.
- 34.3 Der Ertragsausgleichsbetrag wird berechnet, indem man die Gesamtsumme der Erträge, die im Preis der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse, die an Anteilinhaber während einer jährlichen oder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode (siehe Absatz 36.1) ausgegeben oder von diesen gekauft wurden, durch die Anzahl dieser Anteile teilt und den sich daraus ergebenden Durchschnittswert auf jeden der betreffenden Anteile anwendet.

35. Liquidation des Fonds

- 35.1 Eine Liquidation des Fonds ist nicht zulässig, es sei denn, die Gesellschaft gilt im Rahmen von Teil V des Insolvency Act (Insolvenzgesetz) von 1986 oder der Regulations als nicht eingetragene Gesellschaft.

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

- 35.2 Soll der Fonds im Rahmen der Regulations liquidiert werden, kann eine solche Liquidation nur mit der vorherigen Zustimmung der FCA eingeleitet werden. Die FCA darf eine solche Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach einer Überprüfung der Geschäftslage des Fonds) eine Erklärung mit dem Inhalt abgibt, dass der Fonds seinen Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag dieser Erklärung nachkommen kann oder aber dass der Fonds hierzu nicht in der Lage ist.
- 35.3 Der Fonds kann im Rahmen der Regulations aufgelöst werden:
- 35.3.1 wenn diesbezüglich von den Anteilhabern ein außerordentlicher Beschluss gefasst wird; oder:
- 35.3.2 bei Ablauf des Zeitraums (falls gegeben), der für die Dauer des Bestehens des Fonds gemäß Satzung festgelegt wurde; oder bei Eintritt eines Ereignisses (falls gegeben), für das die Satzung vorsieht, dass der Fonds aufgelöst werden muss (z. B. wenn das Grundkapital des Fonds die vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet); oder:
- 35.3.3 am Tag des Inkrafttretens, der in Bezug auf einen Antrag des ACD auf Widerruf der Genehmigungsverfügung mit Blick auf den Fonds in einer Vereinbarung seitens der FCA genannt wird.
- 35.4 Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse:
- 35.4.1 finden Regulations 6.2, 6.3 und 5 betreffend den Handel, die Bewertung und Preisfestsetzung sowie Anlagen und Kreditaufnahmen auf den Fonds keine Anwendung mehr;
- 35.4.2 stellt der Fonds die Emission und Stornierung von Anteilen ein und der ACD stellt den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen ein bzw. trägt nicht länger dafür Sorge, dass der Fonds die Anteile für den Fonds emittiert oder storniert;
- 35.4.3 wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers vorgenommen;
- 35.4.4 stellt der Fonds für den Fall seiner Liquidation seine Geschäfte ein, insofern diese nicht für die Liquidation des Fonds dienlich sind;
- 35.4.5 bleiben der gesellschaftsrechtliche Status und die Befugnisse des Fonds sowie vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 35.4.1 und 35.4.2 aufgeführten Bestimmungen die Befugnisse des ACD so lange bestehen, bis der Fonds aufgelöst ist.
- 35.5 Der ACD wird, sobald durchführbar, nach der Liquidation des Fonds die Vermögensgegenstände des Fonds verkaufen und die Verbindlichkeiten des Fonds erfüllen und nach Auszahlung und Einbehalt einer angemessenen Gebühr für alle ordnungsgemäß fälligen Verbindlichkeiten und nach Einbehalt einer Gebühr für die mit der Liquidation verbundenen Kosten dafür Sorge tragen, dass die Depotbank eine oder mehrere Zwischenausschüttungen aus den Erlösen an die Anteilhaber im Verhältnis zu ihren Rechten, am Sondervermögen des Fonds beteiligt zu werden, vornimmt. Nachdem der ACD dafür Sorge getragen hat, dass das gesamte Sondervermögen veräußert und sämtliche Verbindlichkeiten des Fonds erfüllt wurden, wird er die Depotbank dazu veranlassen, letztmalig eine Ausschüttung an die Anteilhaber an (oder vor) dem Tag vorzunehmen, an dem den Anteilhabern ein letzter Kontoauszug mit Blick auf einen ggf. verbleibenden Saldo im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an dem Fonds übersandt wird.
- 35.6 Mit Abschluss der Liquidation des Fonds wird der Fonds liquidiert und alle Gelder, die rechtmäßiges Eigentum des Fonds sind (einschließlich nicht eingeforderter Ausschüttungen) und dem Fonds gehören, innerhalb eines Monats nach der Liquidation dem Gericht überwiesen.
- 35.7 Nach Abschluss der Liquidation des Fonds wird der ACD dem Führer des Gesellschaftsregisters diesbezüglich eine schriftliche Mitteilung geben und die FCA darüber entsprechend in Kenntnis setzen.
- 35.8 Nach Abschluss der Liquidation des Fonds muss der ACD einen Schlussbericht erstellen, der Auskunft darüber gibt, wie die Liquidation ausgeführt und wie das Sondervermögen verteilt wurde. Der Rechnungsprüfer des Fonds wird mit Blick auf diesen Schlussbericht einen Bericht erstellen, der Aufschluss darüber gibt, ob der Schlussbericht nach Auffassung des Rechnungsprüfers ordnungsgemäß erstellt wurde. Der Schlussbericht und der Bericht des Rechnungsprüfers müssen an die FCA, an jeden Anteilhaber und, im Falle der Liquidation des Fonds, an den Führer des Gesellschaftsregisters innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Liquidation übersandt werden.
- ### 36. Allgemeine Informationen
- 36.1 **Rechnungslegungsperioden**
- Das Geschäftsjahr des Fonds endet in jedem Jahr am 31. März (Bilanzstichtag). Die halbjährliche Rechnungslegungsperiode endet in jedem Jahr am 30. September.
- 36.2 **Ertragszuteilung**
- 36.2.1 Ertragszuteilungen werden für Erträge durchgeführt, die für eine Zuteilung in jedem Geschäftsjahr sowie jeder sonstigen Rechnungsperiode zur Verfügung stehen (siehe Anhang 1).
- 36.2.2 Ertragsausschüttungen werden am oder vor dem jährlichen oder sonstigen Zuteilungsdatum gezahlt (siehe Anhang 1).
- 36.2.3 Wird eine Ausschüttung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren, nachdem sie fällig wurde, nicht beansprucht, verfällt sie und geht wieder in den Fonds über.
- 36.2.4 Der in einer Rechnungslegungsperiode für die Zuteilung zur Verfügung stehende Betrag wird berechnet, indem man die Summe der erhaltenen Erträge bzw. Forderungen zugunsten des Fonds für diese Rechnungslegungsperiode errechnet und davon die Gebühren und Kosten des Fonds, die für diese Rechnungslegungsperiode aus den Erträgen gezahlt wurden oder zahlbar sind, abzieht. Danach nimmt der ACD (sofern erforderlich, nach Rücksprache mit dem unabhängigen Rechnungsprüfer) sonstige Berichtigungen vor, die er in Bezug auf die Besteuerung, den Ertragsausgleich, Erträge, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem betreffenden Tag der Ertragsausschüttung empfangen werden, Erträge, die aufgrund mangelnder Angaben hinsichtlich ihrer periodengerechten Abgrenzung nicht nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung berücksichtigt werden, und Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto für angemessen erachtet sowie andere Berichtigungen, die er nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfer für angemessen erachtet.

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

Der Betrag, der in Bezug auf eine Anteilsklasse zunächst als verfügbar galt, kann herabgesetzt werden, falls die einer anderen Anteilsklasse zugerechneten Erträge niedriger sind als die auf diese Anteilsklasse umzulegenden Gebühren.

36.2.5 Erträge aus Schuldtiteln werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode (Effective-Yield-Methode) bilanziert. Die Effektivzinsmethode ist eine Ertragsberechnung, bei der die Abschreibung von Abschlägen von oder Aufschlägen auf den Kaufpreis des Schuldtitels über die Restlaufzeit des Schuldtitels berücksichtigt wird.

36.2.6 Ausschüttungen an den Erstgenannten der gemeinsamen Anteilinhaber wirken für den Fonds und den ACD als Schuldbefreiung, so als wäre der erstgenannte Anteilinhaber alleiniger Anteilinhaber.

36.2.7 Erträge, die durch die Anlagetätigkeit des Fonds erwirtschaftet wurden, werden in jedem Geschäftsjahr kumuliert. Wenn am Ende des Geschäftsjahres die Erträge höher sind als die Aufwendungen, können die Nettoerträge des Fonds an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden. Um für die Anteilinhaber einen kontrollierten Dividendenfluss durchführen zu können, werden nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft Zwischenausschüttungen bis zu einem Höchstbetrag der für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung stehenden, ausschüttungsfähigen Erträge vorgenommen. Die verbleibenden Erträge werden in Übereinstimmung mit den Regulations ausgeschüttet.

36.2.8 Gibt der Fonds keine thesaurierenden Anteile aus, hat der Anteilinhaber die Wahl, seine Erträge in den Kauf weiterer Anteile des Fonds zu investieren. Wurde die Wiederanlage der Erträge gestattet, verzichtet der ACD auf jeglichen Ausgabeaufschlag für eine solche Wiederanlage. Die Wiederanlage zugeteilter Erträge erfolgt vierzehn Tage vor dem entsprechenden Ausschüttungsdatum.

36.3 Jahresberichte

36.3.1 Die Jahresberichte des Fonds werden innerhalb von vier Monaten nach einem Geschäftsjahr veröffentlicht. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach einer halbjährlichen Rechnungslegungsperiode veröffentlicht und sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. Anteilinhaber erhalten bei Veröffentlichung jeweils ein Exemplar des Jahres- und Halbjahreskurzberichts.

36.4 Dokumente des Fonds

36.4.1 Die folgenden Dokumente können kostenfrei an jedem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit GB) in den Geschäftsräumen des ACD in Laurence Pountney Hill, London EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich, eingesehen werden:

36.4.1.1 der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds;

36.4.1.2 die Satzung (nebst etwaigen Änderungen der Satzung);

36.4.1.3 der Verkaufsprospekt;

36.4.1.4 Exemplare der vorgenannten Dokumente können von den Anteilinhabern unter der

oben angegebenen Adresse bezogen werden. Der ACD kann nach seinem Ermessen Gebühren für die Exemplare bestimmter Dokumente erheben. Exemplare des jüngsten Jahres- und Halbjahreskurzberichts, des Verkaufsprospektes und der Satzung werden jedoch an alle Personen kostenfrei abgegeben.

36.5 Risikomanagement und sonstige Informationen

Die folgenden Informationen sind auf Anfrage beim ACD erhältlich:

36.5.1 Risikomanagement

Informationen über die in Bezug auf den Fonds angewendeten Methoden des Risikomanagements, die für dieses Risikomanagement geltenden quantitativen Grenzen sowie etwaige Entwicklungen des Risikos und der Renditen der hauptsächlichen Anlagekategorien.

36.5.2 Richtlinien für Handelsabschlüsse

In den Richtlinien der Anlageverwaltungsgesellschaft für Handelsabschlüsse ist festgelegt, auf welcher Grundlage die Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds Transaktionen tätigt und Aufträge erteilt und dabei ihren Verpflichtungen laut FCA Handbook zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den ACD im Auftrag des Fonds nachkommt.

36.5.3 Stimmrechtsausübung

Eine Beschreibung der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Festlegung, wie mit dem Eigentum von Fondsvermögen verbundene Stimmrechte zugunsten jedes Fonds ausgeübt werden sollen. Nähere Informationen zu Maßnahmen, die in Bezug auf Stimmrechte ergriffen wurden, sind ebenfalls erhältlich.

36.5.4 Geschenke und Einladungen

Der ACD und der Anlageverwalter dürfen Vermittler, die ihre Produkte verkaufen, Betreiber anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die sie anlegen, oder andere Gegenparteien, mit denen wir Geschäfte machen, einladen oder sich von ihnen einladen lassen bzw. ihnen kleine Werbegeschenke machen oder solche von ihnen entgegennehmen. Bei Einladungen handelt es sich in der Regel um ein Essen oder die Teilnahme an einer gesellschaftlichen Veranstaltung, bei der die Teilnehmer Gelegenheit haben, geschäftliche Themen wie Markttrends oder die Produkte des ACD und des Anlageverwalters zu erörtern. Weiterhin können der ACD und der Anlageverwalter Unterstützung anbieten, indem sie beispielsweise einen Redner stellen oder die Kosten der Materialien für Unternehmensschulungen oder Konferenzen übernehmen, die von oder für diese Unternehmen organisiert werden. Diese Geschenke oder Einladungen sind in keiner Weise abhängig von der vergangenen, aktuellen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit. Diese Vereinbarungen werden im Rahmen der vom ACD und dem Anlageverwalter eingesetzten Verfahren kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass für die Anteilinhaber kein

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

Nachteil entsteht. Unsere üblichen Obergrenzen für einzelne Ereignisse/Gegenstände pro Person betragen £ 200 für Einladungen und £ 100 für Geschenke.

36.6 Sicherheitenbewertung

Zur Reduzierung ihres Kontrahentenrisikos kann die Gesellschaft im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften und Techniken für effizientes Portfoliomanagement Sicherheiten erhalten. Dieser Abschnitt beschreibt die in solchen Fällen von der Gesellschaft angewendete Sicherheitenbewertung.

36.6.1 Geeignete Sicherheiten

Die Gesellschaft kann erhaltene Sicherheiten verwenden, um ihre Abhängigkeit von einem Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Die Sicherheiten müssen die in den Regulations dargelegten Kriterien erfüllen, insbesondere was Liquidität, Bewertung, Kreditqualität von Emittenten, Korrelation und Risiken in Verbindung mit der Bewertung und Einforderung von Sicherheiten angeht.

Sicherheiten sollten insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

36.6.1.1 erhaltene Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten qualitativ hochwertig und hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis in ähnlicher Höhe der Bewertung vor dem Verkauf veräußert werden können;

36.6.1.2 sie sollten mindestens täglich bewertet werden und sehr volatile Vermögenswerte sollten nur dann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn konservative Sicherheitsabschläge vorhanden sind;

36.6.1.3 der Emittent sollte unabhängig vom Kontrahenten sein und man kann von einer geringen Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten ausgehen;

36.6.1.4 im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten sollten sie ausreichend diversifiziert sein und die Abhängigkeit des Nettovermögenswertes der Gesellschaft von einem einzelnen Emittenten sollte unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt höchstens 20% betragen;

36.6.1.5 ihre Einforderung durch die Gesellschaft sollte stets in vollem Umfang ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten bzw. dessen Zustimmung gewährleistet sein.

Unter Voraussetzung der oben genannten Bedingungen kann die Gesellschaft folgende Sicherheiten erhalten:

36.6.1.6 liquide Mittel wie etwa Bargeld und gleichwertige Mittel einschließlich kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;

36.6.1.7 von einem OECD-Mitgliedsstaat bzw. dessen Lokalbehörden oder von regionalen, weltweiten oder auf EU-Ebene bestehenden supranationalen Institutionen ausgegebene oder verbriefte Anleihen;

36.6.1.8 Anteile oder Einheiten, die von Geldmarktfonds mit einem Rating von AAA oder einem gleichwertigen Rating ausgegeben werden und für die ein täglicher Nettoinventarwert berechnet wird;

36.6.1.9 Anteile oder Einheiten, die von OGAW ausgegeben werden, die hauptsächlich in die weiter unten unter 36.6.1.10 und 36.6.1.11 erwähnten Anleihen/Aktien investieren;

36.6.1.10 von erstklassigen Emittenten ausgegebene oder verbriefte Anleihen mit angemessener Liquidität; und

36.6.1.11 an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaats zugelassene oder gehandelte Aktien, die Bestandteil des Hauptindex sind.

Als Sicherheit bereitgestellte Barmittel können nur reinvestiert werden, wenn dies im Einklang mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geschieht.

36.6.2 Höhe der Sicherheiten

Die erforderliche Höhe der Sicherheiten bei OTC-Derivatgeschäften und Techniken für effizientes Portfoliomanagement ermittelt die Gesellschaft unter Berücksichtigung geltender Kontrahentenrisikogrenzen, der Art und Merkmale der Transaktion, der Identität und Bonität des Kontrahenten und aktueller Marktbedingungen.

36.6.3 OTC-Derivatgeschäfte

Vom Kontrahenten eines OTC-Derivats fordert die Anlageverwaltungsgesellschaft in der Regel die Hinterlegung einer Sicherheit für die Gesellschaft in Höhe von bis zu 100% der Transaktionssumme.

36.6.4 Richtlinien für Sicherheitsabschläge

Die Akzeptierung von Sicherheiten und die Sicherheitsabschläge hängen von zahlreichen Faktoren ab. Hierzu gehören das zur Hinterlegung bei der Gesellschaft verfügbare Gesamtvermögen sowie die für die Gesellschaft als Sicherheit akzeptablen Vermögensarten. Im Regelfall müssen die Sicherheiten qualitativ hochwertig und liquide sein und dürfen unter normalen Marktbedingungen keine bedeutende Korrelation mit dem Kontrahenten aufweisen.

Die Aufnahme von Sicherheiten bietet Schutz vor Ausfallrisiken. Sicherheitsabschläge dienen dabei als Schutz vor dem mit der Sicherheit verbundenen Risiko. Sicherheitsabschläge sind unter diesem Gesichtspunkt eine Anpassung an den notierten Marktwert einer Sicherheit unter Berücksichtigung unerwarteter Verluste aus nur schwer veräußerbaren Sicherheiten zahlungsunfähiger Kontrahenten. Der notierte Marktwert einer

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

Sicherheit wird durch die Anwendung eines Sicherheitsabschlags zu einem voraussichtlichen zukünftigen Liquidations- bzw. Wiederherstellungswert.

Die verwendeten Sicherheitsabschlüsse lassen sich also aus einer Einschätzung des Kredit- und Liquiditätsrisikos der Sicherheit folgern und „verschärfen“ sich je nach Vermögensart und Fälligkeitsprofil.

Folgende Arten von Sicherheiten werden von der Anlageverwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts in der Regel mit folgenden Sicherheitsabschlüssen akzeptiert:

Art der Sicherheit:	Üblicher Sicherheitsabschlag:
Barmittel	0%
Staatsanleihen	1% bis 20%
Unternehmensanleihen	1% bis 20%

Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, von den oben erwähnten Sicherheitsabschlüssen abzuweichen, wenn dies als angemessen erachtet wird. Dabei werden die Merkmale der Vermögenswerte (wie etwa die Bonität der Emittenten sowie Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte) berücksichtigt. Weiterhin behält sich die Anlageverwaltungsgesellschaft das Recht vor, neben den oben genannten Sicherheiten auch andere Arten von Sicherheiten zu akzeptieren.

Bei Barsicherheiten kommen in der Regel keine Sicherheitsabschlüsse zur Anwendung.

36.6.5 Reinvestition von Sicherheiten

Der Verkauf, die Reinvestition oder die Verpfändung von Sicherheiten, die keine Barmittel sind, durch den Fonds im Namen der Gesellschaft sind nur dann möglich, wenn und insoweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

Die Gesellschaft darf folgende Barmittel als Sicherheit erhalten:

36.6.5.1 Einlagen bei Kreditinstituten mit eingetragenem Firmensitz in einem EU-Mitgliedsstaat bzw. bei Kreditinstituten mit eingetragenem Firmensitz in Drittstaaten, sofern für diese angemessene Vorschriften gelten, die von der FCA als gleichwertig mit den Regeln der EU-Gesetzgebung angesehen werden;

36.6.5.2 Investitionen in qualitativ hochwertige Staatsanleihen;

36.6.5.3 für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendete Sicherheiten, sofern diese Geschäfte mit Kreditinstituten erfolgen, für die angemessene Vorschriften gelten, und sofern die Gesellschaft den angesammelten Barbetrag jederzeit in vollem Umfang zurückfordern kann; und/oder

36.6.5.4 Investitionen in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der gemeinsamen Definition der ESMA-

Leitlinien für europäische Geldmarktfonds.

Reinvestitionen von Barmittelsicherheiten sollten, was Länder, Märkte und Emittenten angeht, ausreichend diversifiziert sein. Die Abhängigkeit von einem einzelnen Emittenten sollte insgesamt höchstens 20% des Nettoinventarwertes der Gesellschaft betragen. Durch die Reinvestition von erhaltenen Barmittelsicherheiten können der Gesellschaft Verluste entstehen. Solche Verluste können durch eine Wertminderung der getätigten Investition im Vergleich zur erhaltenen Barmittelsicherheit entstehen. Eine Wertminderung der Investition einer Barmittelsicherheit würde die Höhe der Sicherheit reduzieren, die der Gesellschaft am Ende der Transaktion zur Rückerstattung an den Kontrahenten zur Verfügung steht. Die Gesellschaft müsste für die Differenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem für die Rückerstattung an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag aufkommen und daher einen Verlust machen.

36.7 Mitteilungen

Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen üblicherweise schriftlich per Brief an die im Register eingetragene Adresse des Anlegers (oder nach dem Ermessen des ACD an diejenige Adresse, die uns zu Korrespondenzzwecken benannt wurde).

37. Vorzugsbehandlung

37.1 Der ACD kann bestimmten Anlegergruppen mitunter Vorzugsbedingungen gewähren. Er prüft, ob derartige Bedingungen gewährt werden können und sorgt dafür, dass die Zugeständnisse mit seiner Verpflichtung vereinbar sind, die allgemeinen Interessen des entsprechenden Teilfonds und seiner Anleger zu wahren. Insbesondere kann der ACD nach eigenem Ermessen in der Regel auf den Ausgabeaufschlag, die Rücknahmegebühr oder den Mindestanlagebetrag einer Klasse verzichten, wenn Anleger entweder zu Beginn oder mit der Zeit voraussichtlich ausreichend hohe Beträge investieren. Hierzu gehören etwa Plattformanbieter und institutionelle Anleger einschließlich Dachfondsanleger. Mit diesen Anlegergruppen kann der ACD auch die Zahlung einer geringeren jährlichen Managementgebühr vereinbaren. Mitarbeitern von Konzerngesellschaften der Prudential Group oder verbundenen Unternehmen kann der ACD außerdem ähnliche Vorzugsbedingungen gewähren.

38. Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde in Bezug auf eine Ihnen gegenüber erbrachte Dienstleistung haben oder Informationen zur Vorgehensweise von M&G bei der Bearbeitung von Beschwerden erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Kundenservice-Abteilung: M&G Customer Relations, PO Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich. Wird Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit behandelt, können Sie sich unter folgender Adresse beschweren. The Financial Ombudsman Service (FOS), Exchange Tower, London, E14 9SR.

Verkaufsprospekt

M&G Dynamic Allocation Fund

39. Vertrieb ausserhalb des Vereinigten Königreichs

- 39.1 Die Anteile des Fonds werden außerhalb des Vereinigten Königreichs vertrieben. Zahlstellen in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs, in denen die Anteile für den Vertrieb an Privatanleger zugelassen sind, können Anlegern für ihre Dienstleistungen eine Gebühr berechnen.
- 39.2 Die Anteile des Fonds wurden und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung registriert bzw. gemäß den in einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten geltenden Wertpapiergesetzen registriert oder zugelassen. Sie dürfen weder direkt noch indirekt an Anleger in den Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, außer unter bestimmten eingeschränkten Umständen im Rahmen einer Transaktion, für die die jeweiligen Registrierungs- bzw. Zulassungsanforderungen nicht gelten. Die Anteile wurden von der US Securities and Exchange Commission, einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten oder einer sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat keine der vorgenannten Behörden zum Angebot der Anteile oder der Richtigkeit bzw. Geeignetheit des Verkaufsprospektes Stellung genommen bzw. eine Empfehlung abgegeben. Der Fonds wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung registriert.

40. Märkte für den Fonds

Die Anteile des Fonds können an alle Privatanleger und institutionelle Anleger vertrieben werden.

41. Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur

- 41.1 Anteile am Fonds stehen jetzt und in Zukunft einem breiten Publikum zur Verfügung. Die vorgesehenen Kategorien von Anlegern sind private und institutionelle Anleger.
- 41.2 Anteile am Fonds werden gegenwärtig und zukünftig einem breiten Publikum angeboten und zur Verfügung gestellt, um die vorgesehenen Kategorien von Anlegern in geeigneter Weise zu erreichen und anzuziehen.

42. Vergütungspolitik

Die vom ACD angewandte Vergütungspolitik für seine Mitarbeiter entspricht den Grundsätzen der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) (Nr. 2009/65/EG), der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) (Nr. 2011/61/EU) und des FCA Handbook of Rules and Guidance, jeweils in der aktuellen Fassung. Die Vergütungspolitik wird von einem Vergütungsausschuss überwacht und dient zur Unterstützung eines soliden und effizientes Risikomanagements, indem unter anderem:

- Mitarbeiter identifiziert werden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des ACD oder der Fonds ausüben können;
- sichergestellt wird, dass die Vergütung dieser Mitarbeiter dem Risikoprofil des ACD und der Fonds entspricht und dass eventuelle relevante Interessenkonflikte jederzeit angemessen gehandhabt werden;
- für alle Mitarbeiter des ACD eine Verbindung zwischen der Bezahlung und der Leistung hergestellt wird, einschließlich der Bedingungen für die jährlichen Boni und die

langfristigen Anreizpläne und der individuellen Vergütungspakete für Verwaltungsratsmitglieder und andere leitende Angestellte.

Bitte besuchen Sie folgende Website: <http://www.mandg.com/en/corporate/about-mg/our-people/>. Hier finden Sie aktuelle Angaben zur Vergütungspolitik, insbesondere:

- eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen;
- Informationen über die für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen und
- die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses

Alternativ können Sie bei unserer Kundenbetreuung unter der Nummer 0800 390 390 kostenlos ein gedrucktes Exemplar anfordern.

Risikofaktoren

M&G Dynamic Allocation Fund

43. Risikofaktoren

M&G Dynamic Allocation Fund

Allgemeine Risiken	Risikohinweis	
Variierendes Kapital- und Ertragsrisiko	Die Anlagen des Fonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen sowie sonstigen mit Aktien, Anleihen und sonstigen aktienmarktbezogenen Vermögenswerten verbundenen Risiken. Diese Schwankungen können in Phasen von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen extremer ausfallen. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass bei den Anlagen ein Wertzuwachs erzielt oder das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen und der daraus erzielten Erträge kann sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass Anleger den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht in vollem Umfange zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit bedeutet keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage.	✓
Belastungen des Kapitals durch Gebühren u. ä.	Die den Ertragsanteilen der Gesellschaft zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen werden ganz oder teilweise aus dem Kapital entnommen, was das Kapitalwachstum dieser Anteilsklasse beeinträchtigen kann.	✓
Kontrahentenrisiko	Während die Anlageverwaltungsgesellschaft Transaktionen tätigt, Positionen hält (einschließlich Derivatgeschäfte) und Barmittel bei einer Reihe von Kontrahenten anlegt, besteht ein Risiko, dass ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder insolvent wird. Das Fondskapital kann hierdurch gefährdet sein.	✓
Liquiditätsrisiko	Die Anlagen des Fonds können Liquiditätsbegrenzungen unterliegen und der Handel mit Wertpapieren kann daher selten und in kleinem Umfang erfolgen. Normalerweise liquide Wertpapiere können darüber hinaus bei schwierigen Marktbedingungen wesentlich weniger liquide sein. Schwankungen im Wert der Anlagen sind daher u. U. schwieriger vorhersehbar. In einigen Fällen kann auch der Handel von Wertpapieren zum letzten Börsenkurs oder einem fairen Preis schwierig sein.	✓
Aussetzung des Handels mit Anteilen	Anleger werden darauf hingewiesen, dass unter außergewöhnlichen Umständen ihr Recht auf Verkauf bzw. Rückgabe von Anteilen vorübergehend ausgesetzt werden kann.	✓
Risiken bei Rücktritt	Bei Bestehen und Ausübung eines Rücktrittsrechts wird der angelegte Betrag möglicherweise nicht vollständig zurückerstattet, wenn der Kurs fällt, bevor wir von Ihrem Rücktrittsverlangen Kenntnis erlangt haben.	✓
Inflation	Eine Änderung des Inflationssatzes wird sich nachteilig auf den tatsächlichen Wert Ihrer Anlage auswirken.	✓
Besteuerung	Die derzeit für Anleger in Organismen für die gemeinsame Anlage im Land des Wohnsitzes oder Wohnortes und in Organismen aus dem Vereinigten Königreich selbst geltende Steuerregelung unterliegt keinerlei Garantien und kann sich in Zukunft ändern. Änderungen können sich negativ auf die Erträge auswirken, die Anleger erhalten. Die Reduzierung inländischer Quellensteuern in Ländern, in denen M&G Fonds investieren, basiert weitgehend auf Besteuerungsabkommen. Es besteht die Gefahr, dass die Steuerbehörden in Ländern, mit denen das Vereinigte Königreich Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ihren Standpunkt hinsichtlich der Anwendung des entsprechenden Steuerabkommens ändern. Infolgedessen können Anlagen höher besteuert werden (z. B. durch Erheben einer Quellensteuer in dieser ausländischen Gerichtsbarkeit). Eine etwaige Quellensteuer kann die Erträge des Fonds und der Anleger schmälern. Bestimmte Steuerabkommen enthalten Bestimmungen über „Ertragsgrenzen“ (z. B. USA). Die Steuerprofile von Fondsanlegern können sich somit auf die Besteuerung des Fonds auswirken, weil es laut Abkommen erforderlich ist, dass die Mehrzahl der Fondsanleger aus der gleichen Gerichtsbarkeit kommt. Die Nichteinhaltung von Bestimmungen über Ertragsgrenzen kann dazu führen, dass der Fonds mit einer höheren Quellensteuer belastet wird.	✓
Steuerentwicklungen	Die Steuervorschriften, die für M&G Fonds gelten, werden laufend geändert. Dies ist zurückzuführen auf (i) technische Entwicklungen – Änderungen gesetzlicher Vorschriften; (ii) Entwicklungen in der Auslegung – Änderungen in der Anwendung der Gesetze durch die Steuerbehörden und (iii) Marktgepflogenheiten – die Anwendung der Steuergesetze kann sich in der Praxis als schwierig erweisen (z. B. aufgrund praktischer Anforderungen). Änderungen der für M&G Fonds und Anleger an ihrem Wohnsitz oder Wohnort geltenden Steuersysteme können sich negativ auf die Erträge auswirken, die Anleger erhalten.	✓
Risiko von Internetvorfällen	Wie bei anderen Unternehmen setzt die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien und Technologien M&G Fonds, seine Serviceanbieter und deren jeweiligen Betriebsabläufe potenziellen Risiken in Verbindung mit Cyber-Angriffen oder -vorfällen (zusammen „Internetvorfälle“) aus. Internetvorfälle können beispielsweise der unbefugte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (z. B. durch „Hacking“-Aktivitäten), Infektionen mit Computerviren oder anderem bösartigen Software-Code und Angriffe sein, die Betriebsabläufe, Geschäftsprozesse oder den Zugriff auf bzw. die Funktionalität von Websites abschalten, deaktivieren, verlangsamen oder auf andere Weise unterbrechen. Neben den absichtlichen Internetvorfällen können auch unabsichtlich ausgelöste Internetvorfälle auftreten, beispielsweise die versehentliche Freigabe vertraulicher Informationen. Jeder Internetvorfall kann negative Folgen für einen Teilfonds und dessen Anteilinhaber haben. Ein Internetvorfall kann dazu führen, dass ein Teilfonds oder dessen Serviceanbieter urheberrechtlich geschützte Informationen verlieren, Datenschäden erleiden, operative Fähigkeiten einbüßen (z. B. die Fähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu berechnen oder den Anteilinhabern die Durchführung von Transaktionen zu ermöglichen) und/oder gegen geltende Datenschutzbestimmungen und andere Gesetze verstoßen. Neben anderen potenziellen negativen Folgen können Internetvorfälle auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der von einem Teilfonds und dessen Serviceanbietern verwendeten physischen Infrastruktur oder Betriebssysteme führen. Darüber hinaus können Internetvorfälle, die bei Emittenten auftreten, in die ein Teilfonds investiert, zu einem Wertverlust der Teilfondsanlagen führen.	✓

Risikofaktoren

M&G Dynamic Allocation Fund

Risikofaktoren

M&G Dynamic Allocation Fund

Derivate:	Risikohinweis	
Derivate (anspruchsvolle Fonds)	Der Fonds nimmt zum Erreichen des Anlageziels, dem Absichern des Kapitalrisikos, für die Währungs-, Durations- und Kreditverwaltung sowie zu Absicherungszwecken Transaktionen mit Derivaten und Terminkontrakten sowohl an Börsen als auch Freiverkehrsmärkten („OTC“) vor. Das Dokument über den Risikomanagementprozess beschreibt die zulässigen Derivatstrategien.	✓
Derivate - Korrelation (Basisrisiko)	Das Verlustrisiko durch die Abweichung zwischen zwei Preisen oder Kursen. Dies gilt besonders, wenn eine Basiswertposition durch Derivatgeschäfte abgesichert ist, die nicht genau mit der Basiswertposition übereinstimmen (dieser aber ähnlich sein können).	✓
Derivate - Bewertung	Das Risiko von abweichenden Bewertungen von Derivaten infolge unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden. Viele Derivate, besonders jene, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), sind komplex, und ihre Bewertung ist oft subjektiv und kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Marktexperten vorgenommen werden, die oft auch als Kontrahenten bei der zu bewertenden Transaktion auftreten. Die tägliche Bewertung kann sich somit vom Preis unterscheiden, der beim Handel der Position auf dem Markt tatsächlich erzielt werden kann.	✓
Derivate - Liquidität	Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Besonders umfangreiche Derivatgeschäfte und Geschäfte außerhalb des Marktes (d. h. OTC-Derivate) sind möglicherweise weniger liquide und lassen sich deshalb nicht leicht ausgleichen oder glattstellen. Wenn ein Kauf oder Verkauf möglich ist, dann kann sich der Preis vom Bewertungspreis der Position unterscheiden.	✓
Derivate - Gegenpartei	Bestimmte Arten von Derivaten erfordern möglicherweise langfristige Engagements bei Marktkontrahenten; dementsprechend besteht das Risiko, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder insolvent wird. Auch wenn für solche Positionen Sicherheiten hinterlegt worden sind, kann ein Risiko bestehen bleiben zwischen der Marktpreisbewertung und dem Erhalt der Sicherheiten oder zwischen der Schlussabrechnung des Kontrakts und der Rückgabe der Sicherheiten; dieses Risiko wird als „Daylight Risiko“ bezeichnet. Unter bestimmten Umständen entspricht die zurückgegebene physische Sicherheit nicht der ursprünglich hinterlegten Sicherheit. Dies kann die zukünftigen Erträge des Fonds beeinflussen.	✓
Derivate - Lieferung	Die Fähigkeit der Gesellschaft, einen Derivatkontrakt bei Fälligkeit zu erfüllen, kann durch mangelnde Liquidität des Basiswerts beeinträchtigt werden. Unter diesen Umständen besteht ein Verlustrisiko für den Fonds.	✓
Derivate - Rechtsrisiko	Die rechtliche Gestaltung von Derivatgeschäften unterscheidet sich in der Regel. Bei „over the counter“- („OTC“) Derivaten gilt für das Handelsgeschäft zwischen Teilfonds und Kontrahent standardmäßig die Vereinbarung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Bestandteil dieser Vereinbarung sind etwa ein etwaiger Zahlungsausfall einer der Parteien sowie die Lieferung und der Erhalt von Sicherheiten. Daher besteht für den Fonds ein Verlustrisiko, falls Verbindlichkeiten aus solchen Vereinbarungen gerichtlich geltend gemacht werden.	✓
Derivate - Volatilität	Derivate können, zum Aufbau eines Anlageexposure eingesetzt werden, das den Nettoinventarwert des Fonds übersteigt, sodass der Fonds einem grösseren Risiko unterliegt als ein gleichwertiger Fonds, der keine Derivate nutzt. Aufgrund des erhöhten Marktengagements wird der Umfang von positiven bzw. negativen Entwicklungen am Markt den Nettoinventarwert des Fonds u. U. stärker beeinflussen.	✓
Leerverkäufe	Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten, die nicht durch gleichwertige physische Vermögenswerte unterlegt sind, Short-Positionen eingehen. Short-Positionen spiegeln die Erwartung wider, dass der Preis des Basiswerts fallen wird. Das heisst, wenn sich diese Erwartung nicht erfüllt und der Basiswert steigt, kann die Short-Position zum Verlust von Fondskapital führen, da der Marktpreis theoretisch unbegrenzt steigen kann. Leerverkaufsstrategien werden jedoch vom Anlageverwalter aktiv gesteuert, um das Ausmass der Verluste gering zu halten.	✓
Währungsstrategien	Wenn Fonds Strategien für das Währungsmanagement einsetzen, können sie wesentlich anderen Wechselkursen ausgesetzt sein. Wenn sich die Währungen entgegen den Erwartungen der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickeln, kann sich die Strategie negativ auf die Wertentwicklung auswirken.	✓

Risikofaktoren

M&G Dynamic Allocation Fund

Risikofaktoren

M&G Dynamic Allocation Fund

Fonds Spezifische Risiken	Risikohinweis	
Währungs- und Wechselkursrisiko	Wechselkursschwankungen wirken sich auf den Wert eines Teilfonds aus, der Währungen oder Vermögenswerte in einer anderen Währung als die Bewertungswährung des Fonds hält.	✓
Währungsrisiko bei nicht abgesicherten Anteilklassen	Wechselkursschwankungen von Währungen wirken sich auf den Wert von nicht abgesicherten Anteilklassen aus, die in einer anderen Währung lauten als die Bewertungswährung des Fonds.	✓
Zinsrisiko	Zinsschwankungen beeinflussen den Kapitalwert und Ertragswert der Anlagen von Fonds, die in grösserem Umfang in festverzinslichen Anlagen investieren. Dies wirkt sich in stärkerem Masse auf den Fonds aus, falls ein wesentlicher Anteil seines Portfolios aus langfristigen Wertpapieren besteht.	✓
Kreditrisiko	Der Wert des Fonds sinkt im Fall eines Zahlungsausfalls oder eines vermuteten höheren Kreditrisikos eines Emittenten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Wert des Kapitals und der Erträge sowie die Liquidität der Anlagen in einem solchen Fall sehr wahrscheinlich abnehmen. Bei Staatsanleihen und Unternehmensanleihen mit dem Rating AAA ist das Ausfallrisiko im Vergleich zu Anleihen, die nicht über Investment-Grade-Status verfügen, verhältnismäßig gering. Die Ratings unterliegen jedoch Änderungen und können herabgestuft werden. Je niedriger das Rating, desto höher das Ausfallrisiko.	✓
Schwellenländer	Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind im Allgemeinen nicht so gross wie die der entwickelten Volkswirtschaften und weisen ein deutlich geringeres Handelsvolumen auf, was unter Umständen zu Liquiditätsengpässen führt. Investiert der Fonds also einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Wertpapiere, die in Schwellenländern notiert sind oder gehandelt werden, kann der Nettoinventarwert des Fonds stärker schwanken als bei einem Fonds, der in Wertpapiere von Unternehmen in entwickelten Ländern investiert. In bestimmten Ländern können wesentliche Anlagebeschränkungen und Einschränkungen im Hinblick auf die Fähigkeit des Fonds bestehen, Anlageerträge, Kapital oder die Erlöse aus Wertpapierverkäufen durch im Ausland ansässige Investoren in seinen Sitzstaat zu verbringen. Durch all dies kann der Fonds negativ beeinträchtigt werden. In vielen Schwellenmärkten fehlen ausgereifte Regulierungssysteme und Offenlegungsanforderungen. Für Unternehmen in Schwellenmärkten gelten oft auch weniger strenge Bilanzierungs-, Bilanzprüfungs- und Rechnungslegungsvorschriften sowie andere Regulierungspraktiken und Offenlegungsanforderungen (bezüglich deren Art und Beschaffenheit und den Zeitrahmen) als in entwickelten Ländern. Die richtige Einschätzung von Anlagemöglichkeiten kann sich hierdurch schwieriger gestalten. Ungünstige Marktbedingungen und eine schwierige politische Lage in bestimmten Schwellenmarktländern können auf andere Länder der Region übergreifen. In diesen Märkten kommt es häufiger zu politischen Risiken und einer ungünstigen Wirtschaftslage (einschließlich dem Risiko von Zwangsenteignung und Verstaatlichung) und damit zu einer Gefährdung des Anlagewerts. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Handel mit Einheiten des Fonds vorübergehend ausgesetzt wird.	✓
Konzentriertes Portfolio	Der Anlageverwalter wird versuchen, nach Möglichkeit eine maximale thematische Streuung zu erreichen. Falls die Gelegenheiten nach Auffassung des Fondsmanagers auf einige wenige Bereiche begrenzt sind, kann das Portfolio in Bezug auf das Exposure bei einem Vermögenswert oder Markt eine ungewöhnlich hohe Konzentration aufweisen.	✓
Künftige Auflegung abgesicherter Anteilklassen	Der ACD kann abgesicherte Anteilklassen aufliegen, deren Auflegungszeitpunkt weitgehend von den Marktbedingungen diktiert wird.	✓
Abgesicherte Anteilklassen – keine Haftungstrennung für Verbindlichkeiten der Anteilklassen eines Fonds	Aus Währungsabsicherungsgeschäften entstehende Gewinne bzw. Verluste werden von den Anteilinhabern der jeweiligen abgesicherten Anteilklassen getragen. Da es keine Haftungstrennung zwischen den einzelnen Anteilklassen gibt, besteht das Risiko, dass Währungsabsicherungsgeschäfte bzw. die Notwendigkeit von Sicherheiten (falls diese Geschäfte abgesichert werden müssen) in Verbindung mit einer Anteilklasse sich in bestimmten Fällen nachteilig auf den Nettoinventarwert der anderen sich im Umlauf befindlichen Anteilklassen auswirkt.	✓
Auswirkungen abgesicherter Anteilklassen auf bestimmte Anteilklassen	Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird bei Bedarf Transaktionen mit dem ausschließlichen Zweck tätigen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der wichtigen Währungen im Portfolio eines Fonds („look-through“) oder der Basiswährung des Fonds („replication“) für die Inhaber abgesicherter Anteilklassen zu reduzieren. Durch die verfolgte Absicherungsstrategie lässt sich das Risiko im Zusammenhang mit Währungsschwankungen für die abgesicherten Anteilklassen jedoch nicht vollständig ausschalten. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass das Ziel der Absicherung erreicht wird. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Anteilinhaber der betreffenden abgesicherten Anteilklasse durch die Verfolgung dieser Absicherungsstrategie stark darin eingeschränkt sein können, von den Vorteilen zu profitieren, wenn die Währung der abgesicherten Anteilklasse gegenüber der Referenzwährung nachgibt. Trotz der vorstehend beschriebenen Absicherung der Anteilklassen können die Anteilinhaber dieser Anteilklassen weiterhin einem gewissen Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. In Phasen mit ähnlich hohen Zinssätzen in verschiedenen Währungsregionen gibt es ein sehr geringes Zinsgefälle (IRD, interest rate differential) mit geringen Auswirkungen auf die Erträge abgesicherter Anteilklassen. In einem Umfeld mit sehr unterschiedlichen Zinssätzen von Währungen, von denen der Fonds abhängt und der Währung der Anteilklasse gibt es ein stärkeres Zinsgefälle, das zu einem unterschiedlichen Abschneiden führen kann.	✓
Methode zur Absicherung von Anteilklassen - Nachbildung	Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt Sicherungsgeschäfte durch, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklassen und dem Euro zu reduzieren.	✓
Verbindlichkeiten des Fonds	Die Anteilinhaber haften nicht für Schulden des Fonds. Ein Anteilinhaber ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen an den Fonds zu leisten, nachdem er den Preis für den Erwerb der Anteile vollständig gezahlt hat.	✓
Negative Zinssätze	Barmittel oder Geldmarktinstrumente des Fonds unterliegen den aktuellen Zinssätzen der jeweiligen Währung des Vermögenswerts. In bestimmten Situationen kann das Zinsumfeld zu negativen Zinssätzen führen. In solchen Situationen muss der Fonds für Geldeinlagen oder den Besitz von Geldmarktinstrumenten u. U. Zinsen zahlen.	✓

ANHANG 1 -

BESCHREIBUNG DES M&G DYNAMIC ALLOCATION FUND

Anlageziel

Der Fonds strebt danach, jeweils über einen 3-Jahres-Zeitraum positive Gesamterträge durch die Anlage in ein flexibel verwaltetes Portfolio globaler Assets zu erzielen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds über diese oder eine andere Zeitspanne eine positive Rendite erzielen wird, und die Anleger erhalten unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht zurück.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert in mehrere Assetklassen, wobei der Fondsmanager bei der Kapitalallokation makroökonomische Einschätzungen, Bewertungen der Vermögensklassen sowie ein aktives Risikomanagement im Rahmen des Portfolioaufbaus zugrunde legt. Der Fonds orientiert sich nicht an einem Vergleichsindex.

Je nach Einschätzung des Marktumfeldes und der relativen Assetbewertungen durch den Fondsmanager kann das Portfolio jederzeit über verschiedene Assetklassen, Sektoren, Währungen und Länder hinweg investiert bzw. in einer oder auch mehreren Kategorie(n) konzentriert sein.

Obwohl der Fonds Anlagen in unterschiedlich steigende Vermögenswerte anstrebt, steht der Kapitalerhalt bei starker Unsicherheit auf den Märkten im Mittelpunkt der Fondsstrategie. Der Fondsmanager kann Derivate einsetzen, um durch zusätzliches Engagement Wert zu schaffen und/oder das Portfoliorisiko zu reduzieren.

Der Fonds zielt darauf ab, jeweils positive Gesamterträge in einem 3-Jahres-Zeitraum zu erwirtschaften. Eine Garantie für das Erreichen dieses Ziels wird nicht gegeben.

Der Fonds kann in eine Reihe von Aktien, festverzinslichen Vermögenswerten und anderen Vermögenswerten investieren. Hierzu gehören Organismen für die gemeinsame Anlage, übertragbare Wertpapiere, Barmittel bzw. barmittelähnliche Werte, Einlagen, Optionsscheine und Geldmarktinstrumente. Darüber hinaus können Derivate sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Sonstige Informationen:

Die Gesellschaft ist ein Master-OGAW und hält keine Anteile in einem Feeder-OGAW.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die bei unterschiedlichen Marktbedingungen mittel- bis langfristig einen positiven Ertrag in Euro aus der Anlage in diverse Vermögenswerte weltweit suchen. Der Fonds richtet sich an Anleger, die sich bewusst sind, dass ihre Anlage Risiken unterliegt und der Wert ihrer Anlage bzw. die erzielten Erträge sowohl fallen als auch steigen können. Anleger sollten sich vor einer Anlage von einem Fachmann beraten lassen. Es ist wichtig, dass Sie Ihre Anlagen ausreichend diversifizieren, da auf diese Weise das Risiko über mehrere Anlagemöglichkeiten gestreut werden kann.

Bilanzstichtag:	31. März
Tag der Ertragszuteilungen:	Spätestens am 31. Juli (Endausschüttung); 31. Oktober (Zwischenausschüttung); 31. Januar (Zwischenausschüttung); 30. April (Zwischenausschüttung)
In Umlauf befindliche oder verfügbare Anteilklassen/-arten*:	GBP-Klasse A – thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile GBP-Klasse A-H (abgesichert) – thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile GBP-Klasse I – thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile GBP-Klasse I-H (abgesichert) – thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile GBP-Klasse R – thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile GBP-Klasse R-H (abgesichert) – thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile GBP-Klasse X – thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile GBP-Klasse X-H (abgesichert) – thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile EUR-Klasse A – thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile EUR-Klasse B – thesaurierende Nettoanteile EUR-Klasse C – thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile USD-Klasse A-H (abgesichert) – thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile USD-Klasse C-H (abgesichert) – thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile CHF-Klasse A-H (abgesichert) – thesaurierende Nettoanteile CHF-Klasse C-H (abgesichert) – thesaurierende Nettoanteile SGD-Klasse A-H (abgesichert) – thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile SGD-Klasse C-H (abgesichert) – thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile

Mindestanlage

Mindeststeranlage	Auf Pfund Sterling lautende Klasse A: £ 500 Auf Pfund Sterling lautende Klasse A-H: £ 500 Auf Pfund Sterling lautende Klasse I: £ 500.000 Auf Pfund Sterling lautende Klasse I-H: £ 500.000 Auf Pfund Sterling lautende Klasse R: £ 500 Auf Pfund Sterling lautende Klasse R-H: £ 500 Auf Pfund Sterling lautende Klasse X: £ 500 Auf Pfund Sterling lautende Klasse X-H: £ 500 Auf Euro lautende Klasse A: € 1.000 Auf Euro lautende Klasse B: € 1.000 Auf Euro lautende Klasse C: € 500.000 Auf US-Dollar lautende Klasse A-H: \$ 1.000 Auf US-Dollar lautende Klasse C-H: \$ 500.000 Auf Schweizer Franken lautende Klasse A-H: CHF 1.000 Auf Schweizer Franken lautende Klasse C-H: CHF 500.000 Auf Singapur-Dollar lautende Klasse A-H: S\$ 1.000 Auf Singapur-Dollar lautende Klasse C-H: S\$ 500.000
Mindestfolgeanlage	Auf Pfund Sterling lautende Klasse A: £ 100 Auf Pfund Sterling lautende Klasse A-H: £ 100 Auf Pfund Sterling lautende Klasse I: £ 50.000 Auf Pfund Sterling lautende Klasse I-H: £ 50.000 Auf Pfund Sterling lautende Klasse R: £ 100 Auf Pfund Sterling lautende Klasse R-H: £ 100 Auf Pfund Sterling lautende Klasse X: £ 100 Auf Pfund Sterling lautende Klasse X-H: £ 100 Auf Euro lautende Klasse A: € 75 Auf Euro lautende Klasse B: € 75 Auf Euro lautende Klasse C: € 50.000 Auf US-Dollar lautende Klasse A-H: \$ 75 Auf US-Dollar lautende Klasse C-H: \$ 50.000 Auf Schweizer Franken lautende Klasse A-H: CHF 75 Auf Schweizer Franken lautende Klasse C-H: CHF 50.000 Auf Singapur-Dollar lautende Klasse A-H: S\$ 75 Auf Singapur-Dollar lautende Klasse C-H: S\$ 50.000

ANHANG 1 -

BESCHREIBUNG DES M&G DYNAMIC ALLOCATION FUND

Mindestbestand	Auf Pfund Sterling lautende Klasse A: £ 500 Auf Pfund Sterling lautende Klasse A-H: £ 500 Auf Pfund Sterling lautende Klasse I: £ 500.000 Auf Pfund Sterling lautende Klasse I-H: £ 500.000 Auf Pfund Sterling lautende Klasse R: £ 500 Auf Pfund Sterling lautende Klasse R-H: £ 500 Auf Pfund Sterling lautende Klasse X: £ 500 Auf Pfund Sterling lautende Klasse X-H: £ 500 Auf Euro lautende Klasse A: € 1.000 Auf Euro lautende Klasse B: € 1.000 Auf Euro lautende Klasse C: € 500.000 Auf US-Dollar lautende Klasse A-H: \$ 1.000 Auf US-Dollar lautende Klasse C-H: \$ 500.000 Auf Schweizer Franken lautende Klasse A-H: CHF 1.000 Auf Schweizer Franken lautende Klasse C-H: CHF 500.000 Auf Singapur-Dollar lautende Klasse A-H: S\$ 1.000 Auf Singapur-Dollar lautende Klasse C-H: S\$ 500.000
Rücknahme	Auf Pfund Sterling lautende Klasse A: £ 100 Auf Pfund Sterling lautende Klasse A-H: £ 10 Auf Pfund Sterling lautende Klasse I: £ 50.000 Auf Pfund Sterling lautende Klasse I-H: £ 50.000 Auf Pfund Sterling lautende Klasse R: £ 100 Auf Pfund Sterling lautende Klasse R-H: £ 100 Auf Pfund Sterling lautende Klasse X: £ 100 Auf Pfund Sterling lautende Klasse X-H: £ 100 Auf Euro lautende Klasse A: € 75 Auf Euro lautende Klasse B: € 75 Auf Euro lautende Klasse C: € 50.000 Auf US-Dollar lautende Klasse A-H: \$ 75 Auf US-Dollar lautende Klasse C-H: \$ 50.000 Auf Schweizer Franken lautende Klasse A-H: CHF 75 Auf Schweizer Franken lautende Klasse C-H: CHF 50.000 Auf Singapur-Dollar lautende Klasse A-H: S\$ 75 Auf Singapur-Dollar lautende Klasse C-H: S\$ 50.000

Gebühren und Aufwendungen

Ausgabeaufschlag	Auf Pfund Sterling lautende Klasse A: 4% Auf Pfund Sterling lautende Klasse A-H: 4% Auf Pfund Sterling lautende Klasse I: 1,25% Auf Pfund Sterling lautende Klasse I-H: 1,25% Auf Pfund Sterling lautende Klasse R: 1,25% Auf Pfund Sterling lautende Klasse R-H: 1,25% Auf Pfund Sterling lautende Klasse X: Entfällt Auf Pfund Sterling lautende Klasse X-H: Entfällt Auf Euro lautende Klasse A: 4% Auf Euro lautende Klasse B: 1,25% Auf Euro lautende Klasse C: 1,25% Auf US-Dollar lautende Klasse A-H: 4% Auf US-Dollar lautende Klasse C-H: 1,25% Auf Schweizer Franken lautende Klasse A-H: 4% Auf Schweizer Franken lautende Klasse C-H: 1,25% Auf Singapur-Dollar lautende Klasse A-H: 4% Auf Singapur-Dollar lautende Klasse C-H: 1,25%
Jährliche Vergütung des ACDManagementgebühr	Auf Pfund Sterling lautende Klasse A: 1,75% Auf Pfund Sterling lautende Klasse A-H: 1,7% Auf Pfund Sterling lautende Klasse I: 0,75% Auf Pfund Sterling lautende Klasse I-H: 0,75% Auf Pfund Sterling lautende Klasse R: 1,25% Auf Pfund Sterling lautende Klasse R-H: 1,25% Auf Pfund Sterling lautende Klasse X: 1,75% Auf Pfund Sterling lautende Klasse X-H: 1,75% Auf Euro lautende Klasse A: 1,75% Auf Euro lautende Klasse B: 2,25% Auf Euro lautende Klasse C: 0,75% Auf US-Dollar lautende Klasse A-H: 1,75% Auf US-Dollar lautende Klasse C-H: 0,75% Auf Schweizer Franken lautende Klasse A-H: 1,75% Auf Schweizer Franken lautende Klasse C-H: 0,75% Auf Singapur-Dollar lautende Klasse A-H: 1,75% Auf Singapur-Dollar lautende Klasse C-H: 0,75%

Gebühr für die Absicherung von Anteilsklassen	Auf Pfund Sterling lautende Klasse A-H: 0,01-0,055% Auf Pfund Sterling lautende Klasse I-H: 0,01 – 0,055% Auf Pfund Sterling lautende Klasse R-H: 0,01 – 0,055% Auf Pfund Sterling lautende Klasse X-H: 0,01 – 0,055% Auf US-Dollar lautende Klasse A-H: 0,01%-0,055% Auf US-Dollar lautende Klasse C-H: 0,01%-0,055% Auf Schweizer Franken lautende Klasse A-H: 0,01%-0,055% Auf Schweizer Franken lautende Klasse C-H: 0,01%-0,055% Auf Singapur-Dollar lautende Klasse A-H: 0,01%-0,055% Auf Singapur-Dollar lautende Klasse C-H: 0,01%-0,055%
Verwaltungsgebühr	Auf Pfund Sterling lautende Klasse A: 0,15% Auf Pfund Sterling lautende Klasse A-H: 0,15% Auf Pfund Sterling lautende Klasse I: 0,15% Auf Pfund Sterling lautende Klasse I-H: 0,15% Auf Pfund Sterling lautende Klasse R: 0,15% Auf Pfund Sterling lautende Klasse R-H: 0,15% Auf Pfund Sterling lautende Klasse X: 0,15% Auf Pfund Sterling lautende Klasse X-H: 0,15% Auf Euro lautende Klasse A: 0,15% Auf Euro lautende Klasse B: 0,15% Auf Euro lautende Klasse C: 0,15% Auf US-Dollar lautende Klasse A-H: 0,15% Auf US-Dollar lautende Klasse C-H: 0,15% Auf Schweizer Franken lautende Klasse A-H: 0,15% Auf Schweizer Franken lautende Klasse C-H: 0,15% Auf Singapur-Dollar lautende Klasse A-H: 0,15% Auf Singapur-Dollar lautende Klasse C-H: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrungsgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Depottransaktionsgebühren	Siehe Abschnitt 29.6

Gebührenzuteilung

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Managementgebühr	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Kapital belastet
Verwaltungsgebühr	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Kapital belastet
Anteilsklassen-Absicherungsgebühr	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Kapital belastet
Depotbankgebühr	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Ertrag belastet
Jährliche Verwahrgebühr	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Ertrag belastet
Mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren	zu 100% dem Kapital belastet	zu 100% dem Kapital belastet
Aufwendungen	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Ertrag belastet
Portfoliotransaktionsgebühren	zu 100% dem Kapital belastet	zu 100% dem Kapital belastet

Beachten Sie bitte, dass obenstehender Abschnitt zu den Gebühren und Aufwendungen eine Übersicht ist und nicht sämtliche von Teilfonds zu entrichtende Gebühren und Aufwendungen enthält. Weitere Informationen und Erklärungen zu den Bedingungen finden Sie in Abschnitt 29 weiter oben.

Bei Fonds, die in andere Fonds der M&G Group investieren, wird die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds in vollem Umfang erstattet.

Sonstige Informationen

Anlageverwaltungs-gesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Auflegungsdatum:	3. Dezember 2009
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr Ortszeit GB
Erstausgabezeitraum:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr am 3. Dezember 2009
Erstausgabepreis der Aktien:	€ 10

* Weitere Informationen zu den derzeit in Umlauf befindlichen Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

Anhang 1A -

Zusatzinformation für Anleger in Österreich und Deutschland

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen, die für Anleger in Deutschland und Österreich von Interesse sind. Sie sollten stets in Verbindung mit dem gesamten, vom Fonds herausgegebenen Prospekt gelesen werden. Falls Sie weitere Informationen wünschen oder Fragen zum Inhalt dieses Abschnitts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater oder an unsere Kundenservice-Abteilung unter +49 (0)69 1338 6767.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Informationen zur Abwicklung von Anteilsgeschäften nicht für Sie gelten, wenn Sie Investmentanteile über eine Bank oder eine Fonds-Plattform kaufen. In diesem Fall richten Sie Ihre Anfragen zu den Abwicklungsbedingungen bitte an Ihre Bank, die Ihnen die Abwicklungsbestätigungen und weitere Informationen zu Ihrem Wertpapierkonto übermittelt. Gerne bietet Ihnen M&G Deutschland in solchen Fällen allgemeine Informationen zu den M&G Fonds, die für den öffentlichen Verkauf in Deutschland autorisiert sind.

1 Anteilinhaber-Service

Um Anlegern in Deutschland und Österreich optimale Unterstützung zu bieten, hat M&G International Investments Limited ein Deutschlandbüro (M&G Deutschland) eröffnet, das alle Serviceleistungen in deutscher Sprache anbietet.

Sämtliche Kauf-, Rücknahme- oder Tauschanträge für Investmentanteile sowie sämtliche Rückfragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds sollten schriftlich in deutscher oder englischer Sprache unter der folgenden Adresse an M&G Deutschland gesendet werden:

mainBuilding
Tanusanlage 19
60325 Frankfurt am Main

2 Verfügbare Anteilklassen

Privatanleger in Deutschland können derzeit in auf Euro lautenden thesaurierenden Bruttoanteilen der Klassen A und C anlegen. Weitere Informationen zu diesen Anteilklassen finden Sie im entsprechenden Abschnitt des Prospekts.

Inhaber von nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilklassen werden darauf hingewiesen, dass diese Anteilklassen ausschließlich für Geschäfte eingesetzt werden, deren alleiniger Zweck darin besteht, die Währungsrisiken im Zusammenhang mit der Basiswährung zu verringern.

Der Portfoliomanager verwendet die Devisenterminkontrakte zur Absicherung des Nettoinventarwertes des Kapitals in den nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilklassen und somit zur Senkung des Risikos von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Unternehmens und der Währung der betreffenden Anteilklassen.

Der Portfoliomanager prüft das Absicherungsniveau an jedem Handelstag und stimmt es im Falle erheblicher Veränderungen z. B. auf das Handelsvolumen von Anteilen in nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilklassen ab.

Falls ein Devisenterminkontrakt eingesetzt wird, um eine nicht auf Pfund Sterling lautende Anteilsklasse vor Wechselkursrisiken zu schützen, werden sämtliche Erträge und Kosten daraus, einschließlich Transaktionskosten sowie Gewinne und Verluste aufgrund der Zinsdifferenz zwischen den beiden Kontraktwährungen, ausschließlich der betreffenden nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklasse zugewiesen. Auch wenn das Volumen solcher Geschäfte maximal so hoch ist, wie für die Sicherung eines

adäquaten Schutzniveaus erforderlich, besteht ein Risiko, dass es nicht ausreicht, um das Risiko ungünstiger Wechselkursschwankungen abzufangen (s. auch Abschnitt 43 „Risikofaktoren“).

3 Erstanlagen

Anleger in Deutschland und Österreich, die in den Fonds investieren möchten, werden gebeten, unsere Kundenservice-Abteilung zu kontaktieren, die ihnen gerne die für die Eröffnung eines Kontos erforderlichen Formulare sowie weitere Informationen zur Verfügung stellt.

Die ausgefüllten Formulare müssen an einem Geschäftstag des Vereinigten Königreichs vor 9:30 Uhr deutscher Ortszeit eingehen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufauftrag zu dem an diesem Tag geltenden Anteilspreis ausgeführt werden kann. Der Mindestanlagebetrag geht aus Anhang 1 hervor.

Die Eigenschaft des Anlegers als Anteilinhaber wird durch die Eintragung im Namen von M&G International Investments Nominee Limited, Laurence Pountney Hill, London EC4R 0HH (der „Nominee“) im Anteilinhaberregister des Fonds belegt. Dieser Service steht Anlegern kostenlos zur Verfügung.

Anleger erhalten eine Ausführungsanzeige mit Einzelheiten ihres Kaufs, einschließlich der auf ihrem Konto befindlichen Anzahl von Anteilen und des geltenden Abwicklungsdatums.

Die Zahlungen für Anteile sollten per Banküberweisung an das Konto des Fonds am Abwicklungsdatum laut Ausführungsanzeige erfolgen. Bitte beachten Sie, dass M&G International Investments Limited keine Schecks oder Barzahlungen annimmt.

4 Ausgabeaufschlag

Der ACD kann für den Kauf von Anteilen einen Ausgabeaufschlag berechnen. Bei diesem Aufschlag handelt es sich um einen Prozentsatz Ihres Gesamtanlagebetrags, der von Ihrer Anlage vor dem Anteilskauf abgezogen wird; wenn z. B. eine Anlage in Höhe von 1.000 € in einem Fonds mit einem Ausgabeaufschlag von 5,25 % getätigt wird, wird dieser Aufschlag von der Anlage von 1.000 € abgezogen, woraus sich eine Anlage im Fonds von 947,50 € ergibt.

Die Höhe des derzeit im Zusammenhang mit einem Fonds berechneten Ausgabeaufschlags ergibt sich aus Anhang 4, wobei der ACD berechtigt ist, Nachlässe auf solche Aufschläge zu gewähren. Der Ausgabeaufschlag kann nur im Einklang mit dem COLL Sourcebook steigen sowie nach Überarbeitung des Prospekts durch den ACD, um Erhöhungen wiederzugeben.

5 Folgeanlagen

Anweisungen für Folgeanlagen können per Fax oder auf dem Postweg direkt an M&G International Investments Limited gesendet werden.

Sämtliche Kaufanweisungen dieser Art sollten die Kontonummer des Anlegers (die auf jeder Ausführungsanzeige erscheint), dessen Namen, den Namen des Fonds, in dem das Geld angelegt werden soll, sowie die betreffende Anteilsklasse (ISIN-Code) nennen. Bei Fehlen einer solchen Anweisung ist die Bearbeitung des Kaufauftrags nicht möglich und das Geld wird zinslos auf Kosten des Absenders rücküberwiesen. Der Mindestbetrag für eine Folgeanlage geht aus Anhang 1 hervor.

Anhang 1A -

Zusatzinformation für Anleger in Österreich und Deutschland

An einem Geschäftstag des Vereinigten Königreichs bis 11:30 deutscher Ortszeit eingehende Aufträge werden zum Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt verschoben.

Der Anleger wird darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Folgeanlagen in Anteilen des Fonds den zum Kaufzeitpunkt geltenden Prospektbestimmungen unterliegen. Unsere Kundenservice-Abteilung stellt Ihnen diese auf Anfrage gern zur Verfügung.

6 Rücknahme

Anleger können ihre Anteile zurücknehmen lassen, indem sie per Fax oder auf dem Postweg eine entsprechende Anweisung direkt an M&G International Investment Limited senden.

An einem Geschäftstag des Vereinigten Königreichs bis 11:30 deutscher Ortszeit eingehende Aufträge werden zum Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt verschoben.

Die Mindestbeträge für Rücknahmen gehen aus Anhang 1 hervor.

Rücknahmeerlöse werden den Anlegern per Banküberweisung am Abwicklungsdatum laut Ausführungsanzeige ausgezahlt.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die Bearbeitungszeit, die an solchen Übertragungen beteiligte Banken benötigen, unterschiedlich sein kann und dass deshalb nicht garantiert werden kann, dass die Rücknahmeerlöse dem Bankkonto des Anlegers innerhalb der vorstehend genannten Frist gutgeschrieben werden.

Die Rücknahme von Anteilen darf nicht dazu führen, dass der Kontostand unter den Mindestbetrag laut Anhang 1 fällt.

M&G behält sich das Recht vor, einen Rücknahmeauftrag, der dazu führt, dass der Kontostand des Anlegers unter den obigen Mindestbetrag fällt, als Auftrag zur Rücknahme sämtlicher auf dem Anlagekonto gehaltenen Anteile zu betrachten.

7 Zahlstellen

Deutschland	Österreich
J.P. Morgan AG	Raiffeisen Bank International AG
Junghofstraße 14	Am Stadtpark 9
D-60311 Frankfurt	A-1030 Wien

Auf Anfrage können Anteilinhaber in Deutschland und Österreich Rücknahmeerlöse, Dividenden und andere Zahlungen über deutsche bzw. österreichische Zahlstellen erhalten.

Anträge auf Anteilsrücknahme können auch an die deutsche bzw. österreichische Zahlstelle gesandt werden, die diese unverzüglich an den Fonds übermittelt. In Deutschland gilt dies ebenfalls für Anträge auf Anteilsunterschied.

J.P. Morgan AG und Raiffeisen Zentralbank Österreich AG haben in Deutschland bzw. Österreich die Rolle des Informationsvermittlers übernommen.

Folglich können der Prospekt, das Key Investor Information Document (KIID) und die Satzung des Fonds zusammen mit Jahres- und Halbjahresabschlüssen, Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile sowie Angaben zu Zwischengewinnen und ausschüttungsgleichen Erträgen

kostenlos bei diesen Vermittlern in Papierform eingeholt werden. Auch die in Abschnitt 36.4 „Dokumente des Fonds“ aufgeführten Dokumente stehen zu Prüfungszwecken innerhalb der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der deutschen und österreichischen Informationsvermittler zur Verfügung. Darüber hinaus verfügen die Informationsvermittler in Deutschland und Österreich über die Zusatzinformationen, die Anlegern am eingetragenen Sitz des Fonds in London, England, zugänglich gemacht werden.

8 Veröffentlichungen

Zusammen mit Angaben zu Zwischengewinnen und ausschüttungsgleichen Erträgen werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an Handelstagen in Deutschland auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Anzeigen an Anleger werden ebenfalls auf dieser Website bekanntgegeben. In den Fällen laut § 298 Abschnitt 2 deutsches Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) werden Anleger auch mittels eines „dauerhaften Datenträgers“ im Sinne von § 167 KAGB informiert. Des Weiteren können Informationen in anderen, vom Unternehmen als geeignet erachteten Medien bekanntgegeben werden. Ebenso stehen Anteilspreise auf www.mandg.com zur Verfügung.

Anhang 2 -

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

1. **Die Anlagepolitik des ACD kann dazu führen, dass zu Zeiten, in denen es angemessen erscheint, das Vermögen des Fonds nicht voll angelegt bzw. eine angemessene Liquidität vorgehalten wird.**
 - 1.1 **Behandlung von Verpflichtungen**

Da das COLL Sourcebook gestattet, Transaktionen nur einzugehen oder Anlagen zu thesaurieren (zum Beispiel Anlagen in Optionsscheinen und nicht oder teilweise bezahlten Wertpapieren und die allgemeine Vollmacht entgegenzunehmen oder zu zeichnen), wenn mögliche Verpflichtungen, die aus den Anlagetransaktionen oder aus dem Thesaurieren entstehen, nicht zu Verletzungen etwaiger Beschränkungen des COLL 5 führen, muss davon ausgegangen werden, dass die maximal mögliche Haftbarkeit des Fonds unter etwaigen anderen dieser Bestimmungen ebenfalls berücksichtigt werden muss.

Wenn eine Regel des COLL Sourcebook das Eingehen einer Anlagetransaktion nur zulässt oder eine Anlage nur thesauriert werden darf, wenn diese Anlagetransaktion oder die Thesaurierung oder andere ähnliche Transaktionen abgedeckt sind:

 - 1.1.1 muss bei Anwendung dieser Bestimmungen davon ausgegangen werden, dass Deckungselemente nicht mehrfach verwendet werden dürfen.
 - 1.2 **OGAW-Fonds: zulässige Arten von Sondervermögen**

Das Sondervermögen des Fonds muss, sofern COLL 5 nicht etwas anderes vorsieht, ausschließlich aus einzelnen oder allen der folgenden Anlageformen bestehen:

 - 1.2.1 übertragbare Wertpapiere;
 - 1.2.2 zulässige Geldmarktinstrumente;
 - 1.2.3 Anlagen in Organismen für die gemeinsame Anlage
 - 1.2.4 Derivate und Terminkontrakte;
 - 1.2.5 Einlagen; und
 - 1.2.6 bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die direkte Ausübung des Geschäftsbetriebs des Fonds notwendig ist.

Hierbei gelten die Vorschriften von COLL 5.2.
 - 1.3 **Übertragbare Wertpapiere**
 - 1.3.1 Bei einem übertragbaren Wertpapier handelt es sich um eine Anlage, die unter Paragraph 76 (Anteile usw.), Paragraph 77 (Instrumente, die Verschuldungen schaffen oder anerkennen), Paragraph 78 (staatliche und öffentliche Wertpapiere), Paragraph 79 (Instrumente, die Anlagen ermöglichen) und Paragraph 80 (Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere vertreten) der Regulated Activities Order fällt.
 - 1.3.2 Bei der Anlage handelt es sich nicht um ein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentum daran nicht übertragen werden oder nur mit Zustimmung Dritter übertragen werden kann.
 - 1.3.3 Bei Anwendung von Absatz 1.3.2 auf eine Anlage, die von einem Unternehmen ausgegeben wurde und bei der es sich um eine Anlage handelt, die den Paragraphen 76 (Anteile usw.) oder 77 (Instrumente, die Verschuldungen schaffen oder anerkennen) der Regulated Activities Order unterliegen, darf das Zustimmungserfordernis seitens des Unternehmens oder etwaiger Gesellschafter oder Eigentümer von Schuldverschreibungen ignoriert werden.
- 1.3.4 Bei einer Anlage handelt es sich nicht um ein übertragbares Wertpapier, es sei denn, die Verpflichtung des Eigentümers, sich an den Schulden des Emittenten zu beteiligen, beschränkt sich derzeit auf den jeweiligen Betrag, den der Eigentümer für seine Anlage noch nicht eingezahlt hat.
2. **Anlage in übertragbaren Wertpapieren**
 - 2.1 Der Fonds darf nur in dem Umfang in übertragbare Wertpapiere investieren, in dem diese übertragbaren Wertpapiere folgende Bedingungen erfüllen:
 - 2.1.1 Der mögliche Verlust, den der Fonds in Bezug auf das Engagement in dem übertragbaren Wertpapier erleiden kann, ist auf die Summe begrenzt, die für dieses Engagement gezahlt wurde.
 - 2.1.2 Die Liquidität des Wertpapiers hindert den ACD nicht daran, seiner Pflicht zu der von qualifizierten Anteilhabern geforderten Rücknahme von Anteilen nachzukommen (siehe COLL 6.2. 16R(3)).
 - 2.1.3 Es ist wie folgt eine zuverlässige Bewertung möglich:
 - 2.1.3.1 Wenn das übertragbare Wertpapier an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder an einem solchen gehandelt wird, gibt es genaue, zuverlässige und reguläre Preise, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die durch vom jeweiligen Emittenten unabhängige Bewertungssysteme zur Verfügung stehen.
 - 2.1.3.2 Wenn das übertragbare Wertpapier nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder an einem solchen gehandelt wird, gibt es eine regelmäßig vorgenommene Bewertung, die auf Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder auf kompetentem Investmentresearch basiert.
 - 2.1.4 Es stehen wie folgt zweckdienliche Informationen zur Verfügung:
 - 2.1.4.1 Wenn das übertragbare Wertpapier an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder an einem solchen gehandelt wird, stehen dem Markt regelmäßig zuverlässige und umfassende Informationen über das übertragbare Wertpapier oder ggf. über dessen Portfolio zur Verfügung.
 - 2.1.4.2 Wenn das übertragbare Wertpapier nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder an einem solchen gehandelt wird, stehen dem ACD regelmäßig genaue Informationen über das übertragbare Wertpapier oder ggf. über dessen Portfolio zur Verfügung.
 - 2.1.4.3 Das übertragbare Wertpapier ist handelbar.
 - 2.1.4.4 Die Risiken des übertragbaren Wertpapiers werden vom Risikomanagement-Verfahren des ACD angemessen erfasst.
 - 2.2 Sofern der ACD keine Informationen hat, die zu einer gegenteiligen Entscheidung führen würden, wird bei übertragbaren Wertpapieren, die an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden, Folgendes angenommen:

Anhang 2 -

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

- 2.2.1 Sie beeinträchtigen den ACD nicht bei der Erfüllung seiner Pflicht, auf Anfrage von qualifizierten Anteilhabern hin Anteile zurückzunehmen, und
- 2.2.2 sie sind handelbar.
- 2.3 Höchstens 5% vom Wert des Fonds dürfen aus Optionsscheinen bestehen.
- 3. Übertragbare Wertpapiere von geschlossenen Fonds**
- 3.1 Ein Anteil an einem geschlossenen Fonds gilt dann als übertragbares Wertpapier für den Zweck der Fonds-Anlage, wenn er neben den in Abschnitt 2 für übertragbare Wertpapiere definierten Kriterien folgende Bedingungen erfüllt:
 - 3.1.1 Wenn der geschlossene Fonds als Investmentgesellschaft oder Investmentfonds (Unit Trust) gegründet wurde,
 - 3.1.1.1 muss er den auf Gesellschaften anzuwendenden Mechanismen der Corporate Governance unterliegen, und
 - 3.1.1.2 wenn eine andere Person in seinem Namen Aufgaben des Assetmanagements ausführt, muss diese Person den nationalen Vorschriften des Anlegerschutzes unterliegen. Oder:
 - 3.1.2 Wenn der geschlossene Fonds nach Vertragsrecht gegründet wurde,
 - 3.1.2.1 muss er denselben Mechanismen der Corporate Governance unterliegen, die auch auf Gesellschaften angewandt werden, und
 - 3.1.2.2 muss er von einer Person verwaltet werden, die den nationalen Vorschriften des Anlegerschutzes unterliegt.
- 4. Mit anderen Assets verbundene übertragbare Wertpapiere**
- 4.1 Der Fonds darf in anderen Anlagen investieren, die für die Anlagezwecke des Fonds als übertragbare Wertpapiere angesehen werden, sofern diese andere Anlage:
 - 4.1.1 die im vorstehenden Abschnitt 2 definierten Bedingungen für übertragbare Wertpapiere erfüllt und
 - 4.1.2 durch die Wertentwicklung anderer Assets, die sich von den für die Fonds-Anlage zulässigen Assets unterscheiden können, gestützt wird oder mit dieser verbunden ist.
- 4.2 Enthält eine Anlage gemäß Abschnitt 4.1 eine eingebettete Derivatkomponente (siehe COLL 5.2.19R(3A)), finden auf diese Komponente die in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen in Bezug auf Derivate und Terminkontrakte Anwendung.
- 5. Zulässige Geldmarktinstrumente**
- 5.1 Ein zulässiges Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, das für gewöhnlich an einem Geldmarkt gehandelt wird, das liquide ist und dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- 5.2 Von einem Geldmarktinstrument wird dann angenommen, dass es für gewöhnlich an einem Geldmarkt gehandelt wird, wenn es:
 - 5.2.1 bei der Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
 - 5.2.2 eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
 - 5.2.3 mindestens alle 397 Tage regelmäßigen Renditeangleichungen entsprechend den Geldmarktbedingungen unterliegt oder
 - 5.2.4 ein Risikoprofil – einschließlich Kredit- und Zinsrisiko – wie ein Instrument aufweist, das eine Laufzeit gemäß Abschnitt 5.2.1 oder 5.2.2 hat oder Renditeangleichungen gemäß Abschnitt 5.2.3 unterliegt.
- 5.3 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als liquide, wenn es unter Berücksichtigung der Pflicht des ACD, Anteile von qualifizierten Anteilhabern auf Anfrage zurückzunehmen (siehe COLL 6.2.16R(3)), zu begrenzten Kosten innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitrahmens verkauft werden kann.
- 5.4 Der Wert eines Geldmarktinstrumentes kann dann jederzeit genau bestimmt werden, wenn genaue und zuverlässige Bewertungssysteme zur Verfügung stehen, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - 5.4.1 Sie ermöglichen dem ACD, einen Nettoinventarwert gemäß dem Wert zu berechnen, zu dem ein im Portfolio gehaltenes Instrument zwischen vertragswilligen, voneinander unabhängigen Parteien getauscht werden könnte, und
 - 5.4.2 sie stützen sich entweder auf Marktdaten oder Bewertungsmodelle einschließlich Systemen, die auf den fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost) basieren.
- 5.5 Sofern der ACD keine Informationen hat, die zu einer gegenteiligen Beurteilung führen würden, wird bei übertragbaren Wertpapieren, die für gewöhnlich an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden, angenommen, dass sie liquide sind und ihr Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- 6. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die im Allgemeinen an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden**
- 6.1 Übertragbare Wertpapiere und zulässige Geldmarktinstrumente, die von dem Fonds gehalten werden, müssen
 - 6.1.1 (gemäß Beschreibung in den Absätzen 7.3 oder 7.4) an einem geeigneten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden
 - 6.1.2 an einem geeigneten Markt, wie in Absatz 7.3.2 beschrieben, gehandelt werden
 - 6.1.3 wenn es sich um ein zulässiges Geldmarktinstrument handelt, das nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, Absatz 8.1 entsprechen oder
 - 6.1.4 erst kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere sein, vorausgesetzt sie
 - 6.1.4.1 unterliegen Emissionsbedingungen, die eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung an einem geeigneten Markt beantragt wird und
 - 6.1.4.2 dass eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum erlangt wird.
- 6.2 Der Fonds darf jedoch nicht mehr als 10% seines Sondervermögens in anderen als den in Absatz 6.1 beschriebenen übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Geldmarktinstrumenten anlegen.

Anhang 2 -

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

7. Regelung zu den geeigneten Märkten: Ziel

- 7.1 Um Anleger zu schützen, sollten die Märkte, auf denen die Anlagen des Fonds gehandelt werden, zum Kaufzeitpunkt der Anlage sowie bis diese wieder verkauft wird, von angemessener Güte („geeignet“) sein.
- 7.2 Ist ein Markt nicht mehr länger geeignet, verlieren die Anlagen auf diesem Markt ihre Einordnung als genehmigte Wertpapiere. Die 10%-Beschränkung auf Anlagen in nicht genehmigten Wertpapieren findet hier Anwendung und das Überschreiten dieser Beschränkung dadurch, dass ein Markt nicht länger geeignet ist, wird generell als unbeabsichtigte Verletzung betrachtet.
- 7.3 Ein Markt gilt im Sinne der Regelungen als geeignet, wenn er:
- 7.3.1 geregelt ist; oder
 - 7.3.2 es sich um einen Markt in einem EWR-Staat handelt, der geregelt ist, regelmäßig tätig ist und der für die Öffentlichkeit zugänglich ist; oder
 - 7.3.3 wenn es ein Markt gemäß Abschnitt 7.4 ist.
- 7.4 Ein Markt, der nicht unter Absatz 7.3 fällt, gilt dann im Sinne von COLL 5 als geeignet, wenn
- 7.4.1 der ACD nach Rücksprache mit der und Mitteilung an die Depotbank bestimmt, dass der Markt für Anlagen in oder den Handel mit dem Anlagevermögen geeignet ist;
 - 7.4.2 der Markt Bestandteil der Aufstellung im Verkaufsprospekt ist; und
 - 7.4.3 die Depotbank angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um festzustellen, dass:
 - 7.4.4 angemessene Hinterlegungsvorkehrungen für die Anlage zur Verfügung stehen, die auf diesem Markt gehandelt wird; und
- der ACD bei der Entscheidung, ob ein Markt geeignet ist, alle angemessenen Schritte unternommen hat.
- 7.5 In Absatz 7.4.1 darf ein Markt nicht als angemessen gelten, es sei denn, er ist geregelt, regelmäßig tätig, als Markt oder Börse oder als eine sich selbst regulierende Organisation durch eine ausländische Regulierungsbehörde anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich, angemessen liquide und verfügt über angemessene Vorkehrungen für die ungehinderte Übertragung von Erträgen und Kapital im oder für den Auftrag von Anlegern.
- 7.6 Die geeigneten Märkte, auf denen der Fonds anlegen darf, sind in Anhang 3 aufgeführt.

8. Geldmarktinstrumente von Emittenten, die einer Regulierung unterliegen

- 8.1 Neben Instrumenten, die an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, kann der Fonds auch in einem zulässigen Geldmarktinstrument anlegen, sofern dies folgende Bedingungen erfüllt:
- 8.1.1 die Ausgabe oder der Emittent unterliegt einer Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes und der Einlagensicherung und
 - 8.1.2 das Instrument wird gemäß nachstehendem Abschnitt 9 ausgegeben oder garantiert.
- 8.2 Die Ausgabe oder der Emittent eines Geldmarktinstrumentes, das auf einem anderen als einem geeigneten Markt gehandelt wird, wird dann als zum Zwecke des Anlegerschutzes und der Einlagensicherung reguliert angesehen, wenn

- 8.2.1 es sich bei dem Instrument um ein zulässiges Geldmarktinstrument handelt;
- 8.2.2 für das Instrument gemäß nachstehendem Abschnitt 10 zweckdienliche Informationen zur Verfügung stehen (einschließlich Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit einer Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen) und
- 8.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.

9. Emittenten und Garantiegeber von Geldmarktinstrumenten

- 9.1 Der Fonds kann in einem zulässigen Geldmarktinstrument anlegen, wenn:
- 9.1.1 es von einer der nachfolgend aufgeführten Institutionen ausgegeben oder garantiert wird:
 - 9.1.1.1 einer zentralen Behörde eines EWR-Staates oder, sofern es sich bei dem EWR-Staat um einen Bundesstaat handelt, von einem der Mitglieder des Bundes;
 - 9.1.1.2 einer regionalen oder kommunalen Behörde eines EWR-Staates;
 - 9.1.1.3 der Europäischen Zentralbank oder einer Zentralbank des EWR-Staates;
 - 9.1.1.4 der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank;
 - 9.1.1.5 einem Nicht-EWR-Staat oder, sofern es sich um einen Bundesstaat handelt, von einem der Mitglieder des Bundes;
 - 9.1.1.6 einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein EWR-Staat als Mitglied angehört, oder
 - 9.1.2 von einer Körperschaft ausgegeben, deren Wertpapiere an einem geeigneten Markt gehandelt werden, oder
 - 9.1.3 wenn es von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert wird, die:
 - 9.1.3.1 einer ordentlichen Aufsicht gemäß den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien unterliegt oder
 - 9.1.3.2 aufsichtlichen Vorschriften unterliegt und einhält, die nach Auffassung der FCA mindestens so streng sind wie die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Einrichtung entspricht dann den Anforderungen von Absatz 9.1.3.2, wenn sie aufsichtlichen Vorschriften unterliegt und diese einhält und gleichzeitig mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- 9.2.1 sie befindet sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums;
 - 9.2.2 sie befindet sich in einem zur G-10 gehörenden Land der OECD;
 - 9.2.3 sie ist mit mindestens Investment Grade bewertet;
 - 9.2.4 es kann anhand einer tiefgreifenden Analyse des Emittenten nachgewiesen werden, dass die auf diesen Emittenten anzuwendenden aufsichtlichen Vorschriften mindestens so streng sind wie die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

Anhang 2 -

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

10. Zweckdienliche Informationen über Geldmarktinstrumente

10.1 Handelt es sich um ein gemäß Absatz 9.1.2 zulässiges Geldmarktinstrument oder um ein Geldmarktinstrument, das von einer Behörde gemäß nachstehendem Abschnitt 11 oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Absatz 9.1.1.6 ausgegeben wurde, jedoch nicht durch eine zentrale Behörde gemäß Absatz 9.1.1.1 garantiert ist, müssen folgende Informationen verfügbar sein:

10.1.1 Informationen über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm sowie die Rechts- und Finanzlage des Emittenten vor der Ausgabe des Instruments – geprüft durch angemessen qualifizierte Dritte, denen gegenüber der Emittent nicht weisungsbefugt ist;

10.1.2 Aktualisierung dieser Informationen in einem regelmäßigen Turnus sowie jedes Mal bei Auftreten eines bedeutsamen Ereignisses und

10.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm.

10.2 Handelt es sich um ein zulässiges Geldmarktinstrument, das von einer Einrichtung gemäß Absatz 9.1.3 ausgegeben wurde, müssen folgende Informationen verfügbar sein:

10.2.1 Informationen über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm oder die Rechts- und Finanzlage des Emittenten vor der Ausgabe des Instruments;

10.2.2 Aktualisierung dieser Informationen in einem regelmäßigen Turnus sowie jedes Mal bei Auftreten eines bedeutsamen Ereignisses und

10.2.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm oder sonstige Daten, die eine geeignete Bewertung der mit einer Anlage in diesen Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

10.3 Wenn es sich bei dem Instrument um ein zulässiges Geldmarktinstrument

10.3.1 gemäß Absatz 9.1.1.1, 9.1.1.4 oder 9.1.1.5 handelt oder

10.3.2 um ein zulässiges Geldinstrument, das gemäß Absatz 9.1.1.2 von einer Behörde oder gemäß Absatz 9.1.1.6 von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgegeben wurde und von einer zentralen Behörde gemäß Absatz 9.1.2.1 garantiert wird,

müssen Informationen über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm oder die Rechts- und Finanzlage des Emittenten vor der Ausgabe des Instruments verfügbar sein.

11. Spread: Allgemein

11.1 Dieser Abschnitt 11 zum Spread trifft nicht auf staatliche und öffentliche Wertpapiere zu.

11.2 Im Sinne dieser Anforderung werden Gesellschaften, die sich zum Zwecke konsolidierter Abschlüsse gemäß Definition in Übereinstimmung mit Richtlinie 83/349/EWG in derselben Gruppe befinden oder sich in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards in der gleichen Gruppe befinden, als eine einzelne Körperschaft betrachtet.

11.3 Höchstens 20% vom Wert des Sondervermögens dürfen aus Einlagen bei einer einzelnen Körperschaft bestehen.

11.4 Höchstens 5% vom Wert des Sondervermögens dürfen aus übertragbaren Wertpapieren oder zulässigen Geldmarktinstrumenten bestehen, welche eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat.

11.5 Die Grenze von 5% in Absatz 11.4 erhöht sich auf 10% für bis zu 40% vom Wert des Sondervermögens. Bei der Anwendung der 40%-Grenze brauchen gedeckte Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt zu werden. Die in Absatz 11.4 genannte Grenze von 5% wird in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen auf 25% vom Wert des Sondervermögens erhöht, sofern der Fonds mehr als 5% in gedeckten Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten anlegt. Gedeckte Schuldverschreibungen dürfen insgesamt maximal 80% vom Wert des Sondervermögens ausmachen.

11.6 Bei Anwendung der Absätze 11.4 und 11.5 werden Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere verkörpern, als Äquivalent der zugrunde liegenden Wertpapiere betrachtet.

11.7 Das Risiko gegenüber einem einzelnen Kontrahenten im Rahmen von Freiverkehrsderivattransaktionen darf 5% vom Wert des Sondervermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10 %, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine genehmigte Bank handelt.

11.8 Höchstens 20% vom Vermögen des Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Geldmarktinstrumenten bestehen, welche dieselbe Gruppe (wie in Absatz 11.2 dargestellt) ausgegeben hat.

11.9 Höchstens 10% vom Vermögen des Fonds dürfen aus Anteilen eines einzelnen Organismus für die gemeinsame Anlage bestehen.

11.10 Bei Anwendung der Grenzen aus den Absätzen 11.3 bis 11.7 dürfen höchstens 20% vom Wert des Sondervermögens aus einer Zusammenstellung von zwei oder mehreren der folgenden Instrumente bestehen:

11.10.1 übertragbare Wertpapiere (einschließlich gedeckte Schuldverschreibungen) oder zulässige Geldmarktinstrumente, die von einer einzelnen Körperschaft ausgegeben wurden, oder

11.10.2 Einlagen, die bei diesen erfolgt sind, oder

11.10.3 Risiken aus Freiverkehrsderivattransaktionen, die bei diesen erfolgt sind; einer einzigen Körperschaft.

11.11 Um die Grenzen in den Absätzen 11.7 und 11.10 zu ermitteln, darf das Engagement in Freiverkehrsderivaten in dem Umfang reduziert werden, in dem eine Sicherheit für diese gehalten wird, wenn die Sicherheit sämtliche der in Absatz 11.12 benannten Bedingungen erfüllt.

11.12 Die unter 11.11 dargestellten Bedingungen verlangen von der Sicherheit, dass diese:

11.12.1 täglich neu bewertet wird und den Wert des risikobehafteten Betrags übersteigt;

11.12.2 vernachlässigbaren Risiken (z. B. erstklassigen staatlichen Anleihen oder Barmitteln) ausgesetzt ist und liquide ist;

11.12.3 von einer Drittdpotbank gehalten wird, die nicht mit dem Dienstleister verbunden ist, oder rechtlich gegen Verzugsfolgen verbundener Parteien abgesichert ist; und

11.12.4 von dem Fonds jederzeit vollständig umgesetzt werden kann.

Anhang 2 -

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

- 11.13 Um die Grenzen der Absätze 11.7 und 11.10 zu berechnen, dürfen Freiverkehrsderivat-Positionen mit demselben Kontrahenten ausgeglichen werden, vorausgesetzt, die Ausgleichsverfahren:
- 11.13.1 erfüllen die Bedingungen aus Abschnitt 3 (vertraglicher Ausgleich (Verträge zur Neuauflage und anderen Ausgleichsvereinbarungen)) des Anhangs III der Richtlinie 2000/12/EG und
- 11.13.2 basieren auf rechtlich bindenden Verträgen.
- 11.14 Bei Anwendung dieser Regel gelten sämtliche Derivattransaktionen als frei von Kontrahentenrisiken, wenn sie an einer Börse ausgeführt werden, deren Clearinghaus sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt:
- 11.14.1 Es ist durch eine angemessene Leistungsgarantie besichert und
- 11.14.2 es ist durch eine tägliche Bewertung zu Marktbedingungen der Derivatpositionen charakterisiert und die Margenermittlung erfolgt mindestens täglich.

12. Spread: Staatliche und öffentliche Wertpapiere

- 12.1 Die vorstehenden Beschränkungen treffen nicht auf staatliche und öffentliche Wertpapiere („solche Wertpapiere“) zu. Die Beschränkungen für solche Wertpapiere sind nachstehend aufgeführt.
- 12.2 Werden höchstens 35% vom Wert des Sondervermögens in solchen Wertpapieren angelegt, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat, besteht keine Höchstgrenze für den Betrag, der in Wertpapieren oder einer einzelnen Ausgabe angelegt werden darf.
- 12.3 Ein Fonds darf über 35% vom Wert des Sondervermögens in solchen Wertpapieren anlegen, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat, vorausgesetzt:
- 12.3.1 der ACD hat sich, bevor eine solche Anlage erfolgt, mit der Depotbank beraten und im Ergebnis erachtet er den Emittenten solcher Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Fonds als geeignet;
- 12.3.2 höchstens 30% vom Wert des Sondervermögens bestehen aus solchen Wertpapieren einer einzelnen Emission;
- 12.3.3 das Sondervermögen solcher Wertpapiere, die dieser oder ein anderer Emittent ausgegeben hat, enthält mindestens sechs verschiedene Ausgaben.
- 12.4 In Bezug auf solche Wertpapiere:
- 12.4.1 beinhalten die Begriffe Emission bzw. Ausgabe, ausgegeben und Emittent auch Garantie, garantiert und Garantiegeber sowie
- 12.4.2 weicht eine Ausgabe von einer anderen ab, wenn ein Unterschied im Rückzahlungsdatum, dem Zinssatz, dem Garantiegeber oder anderen wesentlichen Bedingungen der Ausgabe besteht.
- 12.5 Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 11.1 und vorbehaltlich der Absätze 12.2 und 12.3 sind bei der Anwendung der 20%-Grenze gemäß Absatz 11.11 in Bezug auf ein und dieselbe Körperschaft die von dieser Körperschaft ausgegebenen staatlichen und öffentlichen Wertpapiere zu berücksichtigen.

- 12.6 Das Sondervermögen des Fonds kann in Staatsanleihen oder sonstige öffentliche Anleihen investiert werden, wenn eine der folgenden Einrichtungen sie ausgegeben haben:
- 12.6.1 die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien oder eines anderen Mitgliedsstaates der EU;
- 12.6.2 die Regierung von Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 12.6.3 die Afrikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, Eurofima, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investmentbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie die International Finance Corporation.

13. Anlagen in Organismen für die gemeinsame Anlage

- 13.1 Der Fonds kann in Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen investieren, sofern der zweite Organismus folgende Bedingungen erfüllt:
- 13.1.1 Es handelt sich um einen Fonds, der die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um die Rechte wahrzunehmen, welche die OGAW-Richtlinie überträgt; oder
- 13.1.2 er ist nach den Bestimmungen von Abschnitt 272 des Act (einzeln anerkannter ausländischer Organismus) anerkannt, der durch die Aufsichtsbehörden von Guernsey, Jersey oder der Isle of Man zugelassen ist (sofern die Voraussetzungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind); oder
- 13.1.3 er ist als Nicht-OGAW-Fonds für Privatanleger genehmigt (vorausgesetzt, die Anforderungen von Paragraph 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt); oder
- 13.1.4 er ist in einem anderen EWR-Staat genehmigt (vorausgesetzt, die Anforderungen von Paragraph 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt);
- 13.1.5 er ist durch die zuständige Behörde eines OECD-Mitgliedslandes (außer einem anderen EWR-Mitgliedsstaat) genehmigt, das:
- (a) multilaterale Vereinbarung (Multilateral Memorandum of Understanding) der IOSCO unterzeichnet hat; und
- (b) die Anlageverwaltungsgesellschaft des Organismus sowie dessen Vorschriften und Depot-/Verwahrvereinbarungen gebilligt hat.
- 13.1.6 es handelt sich um einen Fonds, der, falls zutreffend, die Voraussetzungen im nachstehendem Absatz 13.4 erfüllt, und
- 13.1.7 es handelt sich um einen Fonds, dessen Bedingungen untersagen, dass über 10% vom Wert des Sondervermögens aus Anteilen an Organismen für die gemeinsame Anlage bestehen.
- 13.2 Höchstens 10% des Sondervermögens des Fonds dürfen aus Anteilen an Organismen für die gemeinsame Anlage bestehen.
- 13.3 In Übereinstimmung mit COLL 5.2.15R darf der Fonds bis zu 10% seines Sondervermögens in Organismen für die gemeinsame Anlage investieren, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD (oder, wenn es sich um einen offenen Investment-Fonds

Anhang 2 -

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

handelt, diesen als genehmigtes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat) verwaltet oder leitet.

- 13.4 Der Fonds darf nicht in Anteilen anderer Organismen für die gemeinsame Anlage (der zweite Fonds) anlegen oder diese veräußern, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD verwaltet oder führt (oder im Fall von offenen Investment-Fonds diesen als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat), es sei denn:

13.4.1 keine Gebühren fallen auf die Anlage in oder die Veräußerung von Anteilen an zweiten Fonds an; oder

13.4.2 der ACD unterliegt der Pflicht, dem Fonds zum Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach der Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf den in den Absätzen 13.4.3 und 13.4.4 dargestellten Betrags zu zahlen;

13.4.3 bei Anlage, entweder:

13.4.4 jener Betrag, um den von dem Fonds für Anteile am zweiten Fonds gezahlten Preis den Preis übersteigt, der zugunsten des zweiten Fonds gezahlt worden wäre, wenn er die Anteile neu ausgegeben oder verkauft hätte;

13.4.5 wenn ein solcher Preis vom ACD nicht ermittelt werden kann, der maximale Betrag etwaiger Gebühren, die der Verkäufer von Anteilen an dem zweiten Fonds erheben darf;

13.4.6 bei Verkauf der Betrag etwaiger Gebühren, die für Rechnung des bevollmächtigten Verwalters (ACD) oder Betreibers des zweiten Fonds oder verbundenen Unternehmens diese in Bezug auf die Veräußerung erhoben wurden.

- 13.5 In den vorstehenden Absätzen 13.4.1 bis 13.4.4:

13.5.1 Etwaige Aufschläge auf oder Abzüge von der gezahlten Summe für den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen am zweiten Fonds, die zugunsten des zweiten Fonds angewandt werden und einer Verwässerungsabgabe oder SDRT-Gebühr entsprechen oder ihnen gleichkommen, sind als Teil des Anteilspreises und nicht als Teil einer Gebühr zu behandeln.

14. Anlage in nicht oder teilweise bezahlten Wertpapieren

- 14.1 Ein übertragbares Wertpapier oder ein zulässiges Geldmarktinstrument, für das eine Summe noch nicht beglichen wurde, fällt nur dann unter eine Anlagevollmacht, wenn angemessen vorhersehbar ist, dass der Betrag bestehender und möglicher Zahlungsaufforderungen für etwaige Summen, die noch nicht bezahlt wurden, von dem Fonds zu einem Zeitpunkt gezahlt wird, wenn die Zahlung fällig ist, ohne die Regeln in COLL 5 zu verletzen.

15. Derivate – Allgemeines

- 15.1 Der Fonds kann Derivate gemäß dem COLL Sourcebook sowohl zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherung) als auch zu Investmentzwecken einsetzen.

- 15.2 Nach dem COLL Sourcebook sind Derivate für den Fonds zu Anlagezwecken zulässig und Derivattransaktionen können zu Absicherungszwecken verwendet werden oder um die Anlageziele einzuhalten oder beides.

- 15.3 Eine Transaktion mit Derivaten oder ein Terminkontrakt darf für den Fonds nicht ausgeführt werden, es sei denn, die Transaktion ist von der Art, die in nachstehendem Abschnitt 16 aufgeführt wird (zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)) und die Transaktion ist wie von Abschnitt 28 gefordert besichert (Sicherung von Derivat- und Terminkontrakttransaktionen).

- 15.4 Legt der Fonds in Derivaten an, darf das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die Grenzen nicht überschreiten, die das COLL in Bezug auf den Spread festlegt (COLL 5.2.13 R Spread – allgemein und COLL 5.2.14 R Spread – Staatliche und öffentliche Wertpapiere) mit Ausnahme von Index-basierten Derivaten, auf die nachstehende Regeln Anwendung finden.

- 15.5 Schließt ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument ein Derivat ein, ist dieses zu Zwecken des Einhaltens dieses Abschnitts zu berücksichtigen.

- 15.6 Ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument enthält dann ein eingebettetes Derivat, wenn es eine Komponente umfasst, die folgende Kriterien erfüllt:

15.6.1 kraft dieser Komponente kann der gesamte oder teilweise Cashflow, der andernfalls von dem als Basiswert dienenden Wertpapier oder zulässigen Geldmarktinstrument beansprucht würde, gemäß einem bestimmten Zinssatz, Preis für das Finanzinstrument, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, Kreditrating oder Kreditindex oder sonstigen Variablen verändert werden und ist daher ähnlich wie bei einem freistehenden Derivat schwankend:

15.6.2 seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit denen des Basisvertrages verknüpft und

15.6.3 es hat wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisgestaltung des übertragbaren Wertpapiers oder zulässigen Geldmarktinstruments.

15.6.4 Ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument hat dann kein eingebettetes Derivat, wenn es eine Komponente umfasst, die unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder zulässigen Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Diese Komponente ist als eigenständiges Instrument anzusehen. Diese Komponente ist als eigenständiges Instrument anzusehen.

- 15.7 Legt ein Fonds in indexbasierten Derivaten an, sind die zugrunde liegenden Bestandteile des Index zum Zwecke der Spread-Regeln im COLL nicht zu berücksichtigen, sofern der betreffende Index unter Abschnitt 17 (Finanzindex-basierte Derivate) fällt. Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass der ACD kontinuierlich sicherstellen kann, dass das Sondervermögen für angemessene Risikostreuung sorgt.

Bitte ziehen Sie vorstehenden Abschnitt 43 hinzu, um eine Beschreibung der Risikofaktoren zu erhalten, die mit der Anlage in Derivaten verbunden sind.

16. Zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)

- 16.1 Eine Derivattransaktion muss mit genehmigten Derivaten erfolgen oder dergestalt sein, dass sie Abschnitt 20 entspricht (Freiverkehrstransaktionen mit Derivaten).

- 16.2 Die zugrunde liegenden Werte einer Derivattransaktion müssen aus einzelnen oder allen folgenden Werte bestehen, welche der Fonds berücksichtigt:

16.2.1 zulässige übertragbare Wertpapiere gemäß Abschnitt 6 (Übertragbare Wertpapiere und zulässige

Anhang 2 -

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

- Geldmarktinstrumente, die im Allgemeinen an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden);
- 16.2.2 zulässige Geldmarktinstrumente gemäß vorstehendem Abschnitt 5 (Zulässige Geldmarktinstrumente);
- 16.2.3 zulässige Einlagen gemäß nachstehendem Abschnitt 23 (Anlage in Einlagen);
- 16.2.4 gemäß dieser Regel zulässige Derivate;
- 16.2.5 gemäß vorstehendem Abschnitt 13 (Anlagen in Organismen für die gemeinsame Anlage) zulässige Organismen für die gemeinsame Anlage;
- 16.2.6 Finanzindizes, die die im nachstehenden Abschnitt 17 (Finanzindex-basierte Derivate) genannten Kriterien erfüllen;
- 16.2.7 Zinssätze;
- 16.2.8 Wechselkurse und
- 16.2.9 Währungen.
- 16.3 Eine Transaktion mit einem genehmigten Derivat muss auf einem geeigneten Derivatmarkt bzw. nach dessen Regeln erfolgen.
- 16.4 Eine Derivattransaktion darf nicht dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht, die in der Satzung, welche den Fonds begründet, sowie in der aktuellen Version des Verkaufsprospekts beschrieben sind.
- 16.5 Eine Derivattransaktion darf nicht eingegangen werden, wenn der beabsichtigte Effekt das Potenzial für nicht gedeckte Verkäufe eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, zulässiger Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für die gemeinsame Anlage oder Derivate schafft, wobei ein Verkauf dann nicht als ungedeckt anzusehen ist, wenn die in Abschnitt 19 (Absicherungserfordernis von Verkäufen) genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 16.6 Etwaige Terminkontrakte sind mit einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank auszuführen.
- 16.7 Ein Derivat umfasst ein Instrument, das folgende Kriterien erfüllt:
- 16.7.1 es ermöglicht, das Kreditrisiko des Basiswertes unabhängig von den übrigen mit diesem Basiswert verbundenen Risiken zu übertragen;
- 16.7.2 es führt nicht zu der Übergabe oder Übertragung von anderen als den im vorstehenden Absatz 1.2 (OGAW-Fonds: zulässige Arten von Sondervermögen) genannten Vermögenswerten einschließlich Barvermögen;
- 16.7.3 es erfüllt im Falle eines Freiverkehrsderivats die im nachstehenden Abschnitt 20 (Freiverkehrstransaktionen mit Derivaten) genannten Bedingungen;
- 16.7.4 seine Risiken werden angemessen vom Risikomanagement-Prozess des ACD erfasst sowie von dessen internen Kontrollmechanismen, wenn die Gefahr asymmetrischer Informationen zwischen dem ACD und der Gegenpartei des Derivatgeschäftes besteht, da die Gegenpartei möglicherweise Zugriff auf nichtöffentliche Informationen über Personen hat, deren Vermögenswerte bei diesem Derivatgeschäft als Basiswert dienen.
- 16.8 Der Fonds darf keine Transaktionen mit Rohstoffderivaten vornehmen.
- ### 17. Finanzindex-basierte Derivate
- 17.1 Die in Absatz 16.2.6 genannten Finanzindizes sind solche, die die folgenden Kriterien erfüllen:
- 17.1.1 der Index ist ausreichend diversifiziert;
- 17.1.2 der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und
- 17.1.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 17.2 Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:
- 17.2.1 wenn er so aufgebaut ist, dass Preisänderungen oder Handelsaktivitäten einer Komponente nicht die Wertentwicklung des gesamten Index unangemessen beeinflussen,
- 17.2.2 wenn er aus Vermögenswerten gebildet ist, in denen der Fonds anlegen darf, sein Aufbau zumindest so diversifiziert ist, dass er den in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen in Bezug auf den Spread und die Konzentration erfüllt, und
- 17.2.3 wenn er aus Vermögenswerten gebildet ist, in denen der Fonds nicht anlegen darf, ist seine Diversifizierung mit der Diversifizierung vergleichbar, die unter den in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen in Bezug auf den Spread und die Konzentration erreicht wird.
- 17.3 Unter folgenden Bedingungen stellt ein Finanzindex eine angemessene Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, dar:
- 17.3.1 er misst die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf sachdienliche und angemessene Weise;
- 17.3.2 er wird anhand öffentlich zugänglicher Kriterien regelmäßig geprüft oder neu gewichtet, um sicherzustellen, dass er kontinuierlich die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht, und
- 17.3.3 die Basiswerte sind ausreichend liquide, sodass er bei Bedarf nachgebildet werden kann.
- 17.4 Ein Finanzindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- 17.4.1 wenn der Veröffentlichungsprozess auf sinnvollen Verfahren für die Erfassung der Preise und die Berechnung und anschließende Veröffentlichung des Indexwertes basiert (einschließlich Preisgestaltungsverfahren für solche Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist) und
- 17.4.2 wenn umfassend und rechtzeitig grundlegende Informationen zu Aspekten wie Indexberechnung, Neugewichtungsmethodik, Indexänderungen oder etwaige operative Schwierigkeiten im Hinblick auf die Rechtzeitigkeit oder Genauigkeit der Informationen zur Verfügung stehen.
- 17.5 Erfüllt die Zusammensetzung der Basiswerte einer Derivattransaktion nicht die an einen Finanzindex gestellten Anforderungen, werden die Basiswerte dieser Transaktion als Kombination dieser Basiswerte angesehen, sofern sie die in Absatz 16.2 für andere Basiswerte genannten Anforderungen erfüllen.

Anhang 2 -

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

18. Transaktionen zum Vermögenserwerb

- 18.1 Eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion, die zum Ausliefern von Vermögen für Rechnung des Fonds führt oder führen kann, darf nur eingegangen werden, wenn dieses Vermögen für Rechnung des Fonds gehalten werden kann, und der ACD mit angemessener Sorgfalt ermittelt hat, dass die Vermögensübergabe im Rahmen der Transaktion entweder nicht eintritt oder nicht zur Verletzung der Regeln im COLL Sourcebook führt.

19. Absicherungserfordernis von Verkäufen

- 19.1 Kein Vertrag von oder im Auftrag des Fonds zum Verkauf von Vermögen oder Rechten darf erfolgen, es sei denn, die Verkaufsverpflichtung und etwaige sonstige ähnliche Verpflichtungen können umgehend von dem Fonds durch Vermögenslieferung oder Übertragung von Rechten erfüllt werden und der Fonds besitzt zum Zeitpunkt des Vertrags die vorstehenden Rechte. Dieses Erfordernis gilt nicht für Einlagen.

- 19.2 Absatz 19.1 findet keine Anwendung, wenn:

19.2.1 das Risiko der zugrunde liegenden Finanzinstrumente eines Derivats angemessen von einem anderen Finanzinstrument verkörpert werden kann und das zugrunde liegende Instrument hoch liquide ist oder

19.2.2 der ACD oder die Depotbank das Recht hat, das Derivat bar zu begleichen, und es innerhalb des Sondervermögens besichert ist, welches in eine der folgenden Vermögenswertklassen fällt:

Barmittel;

liquide Schuldinstrumente (z. B. erstklassige Regierungsanleihen) mit angemessenen Sicherungen (insbesondere Sicherheitsmargen) oder

andere hoch liquide Vermögenswerte, unter Berücksichtigung der Korrelation zu den zugrunde liegenden Finanzderivatinstrumenten, vorbehaltlich angemessener Sicherungen (z. B. Margensicherungen, wo angemessen).

- 19.3 In den unter 19.2.2 dargestellten Vermögenswertklassen darf ein Vermögenswert als liquide gelten, wenn das Instrument innerhalb von maximal sieben Geschäftstagen zu einem Preis in Barmittel zu konvertieren ist, der nahe bei der entsprechenden Bewertung des Finanzinstruments an seinem eigenen Markt liegt.

20. Freiverkehrstransaktionen mit Derivaten

- 20.1 Eine Transaktion in Freiverkehrsderivaten nach Absatz 16.1 erfolgt:

20.1.1 in Futures, Optionen oder einem Differenzgeschäft

20.1.2 mit einem zulässigen Kontrahenten; ein Derivat-Transaktionskontrahent ist nur zulässig, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein geeignetes Institut oder eine genehmigte Bank bzw. eine Person handelt, deren Genehmigung (einschließlich etwaiger Anforderungen oder Einschränkungen) gemäß Veröffentlichung im FCA-Register oder deren Home-State-Genehmigung gestattet, dass es außerbörsliche Transaktionen im eigenen Namen eingeht.

20.1.3 zu genehmigten Bedingungen; die Derivat-Transaktionsbedingungen sind nur genehmigt, wenn, bevor eine Transaktion durchgeführt wird, sich die Depotbank vergewissert hat, dass der Kontrahent mit dem Fonds vereinbart hat: dass zumindest täglich und auf Anforderung des Fonds zu jeder anderen Zeit verlässliche und nachvollziehbare Bewertungen dieser Transaktion in Bezug auf ihren beizulegenden Zeitwert geliefert werden (Fair Value; der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen vertragswilligen, voneinander unabhängigen Parteien getauscht werden oder einer Verbindlichkeit nachgekommen werden könnte), die sich nicht auf Marktangaben der Gegenpartei stützen, und dass auf Anforderung des Fonds weitere Transaktionen einzugehen sind, um diese Transaktion jederzeit zu dem anhand des zuverlässigen Marktwertes oder des gemäß Absatz 20.1.4 vereinbarten Preisermittlungsmodells festgelegten Fair Value zu verkaufen, zu liquidieren oder glattzustellen, und

20.1.4 bei zuverlässiger Bewertungsfähigkeit; eine Derivat-Transaktion kann nur zuverlässig bewertet werden, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt ermittelt hat, dass er während der Laufzeit des Derivats (falls die Transaktion eingegangen wird) in der Lage ist, die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten: auf Basis eines vom ACD und der Depotbank einvernehmlich als zuverlässig angesehenen aktuellen Marktwertes oder, wenn dieser Wert nicht verfügbar ist, auf der Basis des Preisermittlungsmodells, das nach einhelliger Ansicht des ACD und der Depotbank eine angemessen anerkannte Methodik einsetzt; und

20.1.5 bei einer nachvollziehbaren Bewertung; eine Derivatstransaktion kann nur dann nachvollziehbar bewertet werden, wenn die Überprüfung der Bewertung während der gesamten Laufzeit des Derivats (falls die Transaktion eingegangen wird) wie folgt vorgenommen wird:

20.1.6 in angemessenen Intervallen und auf eine durch den ACD prüfbar Weise durch einen geeigneten und von der Derivat-Gegenpartei unabhängigen Dritten oder

20.1.7 durch eine Abteilung innerhalb des ACD, die von der für die Verwaltung des Sondervermögens zuständigen Abteilung unabhängig und für eine derartige Aufgabe angemessen ausgerüstet ist.

21. Bewertung von OTC-Derivaten

- 21.1 Für die Zwecke von Absatz 20.1.2 muss der ACD:

21.1.1 Vereinbarungen treffen und Verfahren entwickeln, umsetzen und anwenden, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung des Engagements eines Fonds in OTC-Derivaten ermöglichen; und

21.1.2 gewährleisten, dass der Fair Value von OTC-Derivaten auf angemessene, exakte und unabhängige Weise festgestellt wird.

- 21.2 Soweit die in Absatz 21.1.1 erwähnten Vereinbarungen und Verfahren die Übernahme bestimmter Aufgaben durch Dritte erfordern, muss der ACD die Vorschriften in SYSC 8.1.13 R (zusätzliche Anforderungen an die Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Sorgfaltspflichten von zugelassenen Fondsmanagern von OGAW-Fonds) einhalten.

Anhang 2 -

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

21.3 Die Vereinbarungen und Verfahren, auf die in dieser Regel Bezug genommen wird, müssen:

21.3.1 angemessen sein und im Verhältnis zur Beschaffenheit und Komplexität des betreffenden OTC-Derivats stehen; und

21.3.2 angemessen dokumentiert werden.

22. Risikoverwaltung

22.1 Der ACD muss ein von der Depotbank geprüftes Verfahren zur Risikoverwaltung anwenden, das ihn in die Lage versetzt, das Risiko der Engagements des Fonds sowie dessen Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Fonds so oft wie angemessen zu überwachen und zu messen.

22.2 Der ACD muss der FCA die folgenden Angaben zum Risikomanagementverfahren regelmäßig und mindestens einmal pro Jahr mitteilen:

22.2.1 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Derivattypen und der Forward-Geschäfte, welche die Gesellschaft einsetzt, zusammen mit den ihnen zugrunde liegenden Risiken sowie relevanten quantitativen Beschränkungen; und

22.2.2 die Methoden zur Einschätzung von Risiken bei Derivaten und Forward-Geschäften.

23. Anlage in Einlagen

23.1 Der Fonds darf in Einlagen nur bei einer zulässigen Bank anlegen. Die Einlagen müssen auf Anfrage rückzahlbar bzw. abhebbar sein und eine Laufzeit von nicht mehr als 12 Monate haben.

24. Wesentlicher Einfluss

24.1 Der Fonds darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die ein Unternehmen ausgegeben hat und die über Stimmrechte auf einer Hauptversammlung dieses Fonds verfügen (dabei spielt es keine Rolle, ob diese wesentlich oder unwesentlich sind), wenn Folgendes zutrifft:

24.1.1 Unmittelbar vor dem Erwerb ermöglicht die Summe etwaiger solcher Wertpapiere, die der Fonds hält, dem Fonds eine wesentliche Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Unternehmens, oder

24.1.2 der Erwerb verschafft dem Fonds diese Möglichkeit.

24.2 Der Fonds gilt dann als über die Möglichkeit der wesentlichen Einflussnahme der Geschäftsführung eines Unternehmens verfügend, wenn er aufgrund der von ihm gehaltenen übertragbaren Wertpapiere die Ausübung von 20% oder mehr der Stimmrechte an diesem Unternehmen ausüben oder kontrollieren (ungeachtet des zu diesem Zweck zeitweise Aussetzens von Stimmrechten in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere oder dieses Unternehmen) kann.

25. Konzentration

Der Fonds:

25.1 darf keine übertragbaren Wertpapiere (außer Schuldverschreibungen) erwerben, die:

25.1.1 über keine Stimmrechte zu Tagesordnungspunkten auf einer Hauptversammlung des Unternehmens verfügen, das diese ausgegeben hat, und

25.1.2 über 10% der Wertpapiere verkörpern, welche dieses Unternehmen ausgegeben hat;

25.2 darf nicht mehr als 10% der Schuldverschreibungen erwerben, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat;

25.3 darf nicht mehr als 25% der Anteile an einem Organismus für die gemeinsame Anlage erwerben;

25.4 darf nicht mehr als 10% der zulässigen Geldmarktinstrumente erwerben, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat, und

25.5 muss die Grenzen in den Absätzen 25.2 bis 25.4 nicht einhalten, wenn zum Erwerbszeitpunkt der ausgegebene Nettobetrag der betreffenden Anlage nicht ermittelt werden kann.

26. Derivatrisiko

26.1 Der Fonds darf so lange in Derivaten und Terminkontrakten anlegen, wie das Risiko, dass der Fonds bei dieser Transaktion selbst eingeht, angemessen aus dem Sondervermögen gesichert ist. Das Risiko schließt etwaige anfängliche verauslagte Mittel dieser Transaktion ein.

26.2 Die Sicherung stellt sicher, dass der Fonds nicht dem Risiko des Vermögensverlustes ausgesetzt ist, einschließlich Geldmittel, in einem Umfang, der größer ist als der Nettowert des Sondervermögens. Dafür muss der Fonds Sondervermögen halten, das in Wert oder Höhe ausreicht, um dem Risiko aus einer Derivatverpflichtung zu entsprechen, welches der Fonds eingegangen ist. Abschnitt 27 (Sicherung für Derivattransaktionen und Terminkontrakte) führt genaue Anforderungen für die Sicherung des Fonds auf.

26.3 Sicherungen, die für eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion verwendet werden, dürfen nicht für die Sicherung anderer Derivat- oder Terminkontrakttransaktionen verwendet werden.

27. Sicherung für Derivattransaktionen und Terminkontrakte

27.1 Eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion darf nur eingegangen werden, wenn das maximale Risiko des Kapitalbetrags oder Nennbetrags, welches die Transaktion schafft, dem der Fonds durch eine andere Person verpflichtet ist oder sein kann, global abgesichert ist.

27.2 Das Risiko ist global abgesichert, wenn aus dem Sondervermögen angemessene Sicherung zur Verfügung steht, um das Gesamtrisiko des Fonds abzudecken, und dabei den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, etwaige angemessen vorhersehbare Marktbewegungen, Kontrahentenrisiken sowie die Zeit für das Liquidieren von Positionen in Betracht zieht.

27.3 Barmittel, die noch nicht in das Sondervermögen eingegangen sind, deren Eingang jedoch innerhalb eines Monats bevorsteht, sind als Sicherung verfügbar.

27.4 Vermögen, das Aktienleihtransaktionen unterliegt, steht nur für die Sicherung zur Verfügung, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt ermittelt hat, dass dieses (durch Rückgabe oder Rückerwerb) rechtzeitig erlangt werden kann, um die Verpflichtung zu erfüllen, für die Sicherung erforderlich ist.

27.5 Das Gesamtrisiko bei Derivaten, die der Fonds hält, darf den Nettowert des Sondervermögens nicht übersteigen.

28. Tägliche Berechnung des Gesamtengagements

28.1 Der ACD muss das Gesamtengagement des Fonds mindestens einmal pro Tag berechnen.

28.2 Zum Zweck dieses Abschnitts muss das Engagement unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, der künftigen Marktflektuationen und der zur Glättstellung der Positionen benötigten Frist berechnet werden.

Anhang 2 -

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

29. Berechnung des Gesamtengagements

- 29.1 Der ACD muss das Gesamtengagement des Fonds entweder als
- 29.1.1 das zusätzliche Engagement und die Hebelwirkung, die durch den Einsatz von Derivaten und Forward-Geschäften (einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Abschnitt 15 „Derivate - Allgemeines“) generiert werden, mittels Commitment-Ansatz berechnen; dieses darf 100 % des Nettoinventarwertes des Anlagevermögens der Gesellschaft nicht übersteigen; oder
- 29.1.2 das Marktrisiko des Anlagevermögens des Fonds mittels des Value-at-Risk-Ansatzes berechnen.
- 29.2 Der ACD muss gewährleisten, dass die vorstehend beschriebene, ausgewählte Methode geeignet ist und Folgendes berücksichtigt:
- 29.2.1 die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie;
- 29.2.2 die Art und Komplexität der eingesetzten Derivate und Forward-Geschäfte; und
- 29.2.3 den Anteil des Anlagevermögens, aus dem sich die Derivate und Forward-Geschäfte zusammensetzen.
- 29.3 Sofern der Fonds Techniken und Instrumente wie z. B. Repo-Vereinbarungen oder Wertpapierleihe gemäß Abschnitt 30 („Aktienleihe“) einsetzt, um einen zusätzlichen Hebel oder zusätzliches Marktrisiko zu generieren, muss der ACD diese Transaktionen bei der Berechnung des Gesamtengagements berücksichtigen.
- 29.4 Zum Zweck des Absatzes 29.1 bezeichnet Value-at-Risk eine Messung des maximal zu erwartenden Verlusts bei einem gegebenen Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum.
- 29.5 Der ACD berechnet das Gesamtengagement des M&G Dynamic Allocation Fund anhand des Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes.

30. Commitment-Ansatz

- 30.1 Sofern der ACD den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtengagements verwendet, muss er:
- 30.1.1 gewährleisten, dass er diesen Ansatz auf alle Derivate und Forward-Geschäfte anwendet (einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Abschnitt 15 „Derivate - Allgemeines“), unabhängig davon, ob diese im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds zum Zweck der Risikominderung oder zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements im Sinne von obenstehendem Abschnitt 30 (Aktienleihe) eingesetzt wird, und
- 30.1.2 jedes Derivat oder Forward-Geschäft in den Marktwert einer gleichwertigen Position im zugrunde liegenden Vermögenswert dieses Derivats oder Forward-Geschäfts umwandeln (üblicher Commitment-Ansatz).
- 30.2 Der ACD kann weitere Berechnungsmethoden verwenden, die dem üblichen Commitment-Ansatz entsprechen.
- 30.3 Für den Commitment-Ansatz kann der ACD bei der Berechnung des Gesamtengagements des Fonds Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen, sofern diese Vereinbarungen nicht offensichtliche und erhebliche Risiken

außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Verringerung des Risikos führen.

- 30.4 Sofern der Einsatz von Derivaten und Forward-Geschäften kein zusätzliches Risiko für den Fonds generiert, muss das zugrunde liegende Risiko bei der Berechnung des Engagements nicht berücksichtigt werden.
- 30.5 Wird der Commitment-Ansatz angewendet, müssen im Namen des Fonds eingegangene vorübergehende Kreditvereinbarungen im Sinne des Abschnittes 34 nicht bei der Berechnung des Gesamtengagements berücksichtigt werden.

31. Sicherung und Kreditaufnahme

- 31.1 Barmittel aus Kreditaufnahmen und Kreditaufnahmen, bei denen der ACD aus guten Gründen davon ausgeht, dass diese von einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank erbracht werden, stehen zur Sicherung nach vorstehendem Abschnitt 27 (Sicherung für Derivatstransaktionen und Terminkontrakte) so lange zur Verfügung, wie die üblichen Kreditaufnahmegrenzen (siehe nachstehend) beachtet werden.
- 31.2 Wenn im Sinne dieses Absatzes der Fonds einen Währungsbetrag bei einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung hält, welcher zumindest dieser Kreditaufnahme für den Zeitraum der Hinterlegung bei dem Kreditgeber (oder seinem Vertreter oder Bevollmächtigten) entspricht, dann gilt die geliehene Währung und nicht die hinterlegte Währung als Teil des Sondervermögens und die normalen Grenzen für die Kreditaufnahme unter Abschnitt 33 (allgemeine Kreditaufnahmebefugnis) treffen nicht auf diesen Leihbetrag zu.

32. Barmittel und barmittelähnliche Werte

- 32.1 Barmittel und barmittelähnliche Werte dürfen nicht im Sondervermögen verbleiben, außer in dem Umfang, wie dies aus guten Gründen als erforderlich erachtet wird, um Folgendes zu ermöglichen:
- 32.1.1 das Verfolgen des Anlageziels des Fonds oder
- 32.1.2 die Rücknahme von Anteilen oder
- 32.1.3 die effiziente Verwaltung des Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen oder
- 32.1.4 andere Zwecke, die aus guten Gründen als mit den Anlagezielen des Fonds verbunden gelten.
- 32.2 Während des Erstaussgabezeitraums darf das Sondervermögen aus Barmitteln und barmittelähnlichen Werten ohne Einschränkung bestehen.

33. Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis

- 33.1 Der Fonds darf, in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt und Abschnitt 30, Geld zur Verwendung des Fonds zu Bedingungen aufnehmen, die die Rückzahlung des Kredits aus dem Sondervermögen vorsehen. Diese Kreditaufnahmebefugnis unterliegt der Verpflichtung des Fonds, etwaige Beschränkungen der Satzung zu erfüllen, die den Fonds begründet.
- 33.2 Der Fonds darf gemäß Absatz 33.1 nur Kredite bei geeigneten Instituten oder zulässigen Banken aufnehmen.
- 33.3 Der ACD muss sicherstellen, dass etwaige Kreditaufnahmen zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft sind, und der ACD muss zu diesem Zweck insbesondere achten auf:
- 33.3.1 die Dauer eines Kreditaufnahmezeitraums und
- 33.3.2 die Anzahl der Anlässe, bei denen in einem Zeitraum auf Kreditaufnahmen zurückgegriffen wurde.

Anhang 2 -

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

- 33.4 Der ACD muss sicherstellen, dass kein Kreditaufnahmezeitraum ohne die Zustimmung der Depotbank drei Monate überschreitet.
- 33.5 Diese Kreditaufnahmebeschränkungen treffen nicht auf gegenseitige Kreditaufnahmen zu Währungsabsicherungszwecken zu.
- 33.6 Der Fonds darf keine Schuldverschreibungen ausgeben, ohne eine Kreditaufnahme anzuerkennen oder zu schaffen, welche die Absätze 33.1 bis 33.5 erfüllt.

34. Kreditaufnahmebeschränkungen

- 34.1 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahme des Fonds an keinem Geschäftstag 10% vom Wert des Sondervermögens des Fonds übersteigt.
- 34.2 In diesem Abschnitt 34 schließt der Begriff „Kreditaufnahme“ neben der herkömmlichen Kreditaufnahme etwaige sonstige Vorkehrungen ein (einschließlich einer Kombination aus Derivaten), welche geeignet sind, dem Sondervermögen kurzfristig Geldmittel zur Verfügung zu stellen, wobei von der Rückzahlung dieser Summe auszugehen ist.
- 34.3 Kreditaufnahmen schließen keine Vorkehrungen für den Fonds ein, um Zahlungen an Dritte (einschließlich des ACD) für etwaige Einrichtungskosten zu leisten, die der Fonds abschreiben darf und die im Auftrag des Fonds von Dritten gezahlt wurden.

35. Geldleihbeschränkungen

- 35.1 Geldmittel im Sondervermögen des Fonds dürfen nicht verliehen werden. Dabei gilt im Sinne dieses Verbots auch der Fall, dass Geld von dem Fonds unter der Voraussetzung an eine Person („der Zahlungsempfänger“) gezahlt wird, dass es zurückzuzahlen ist, ungeachtet dessen, ob durch den Zahlungsempfänger oder andere.
- 35.2 Der Erwerb von Schuldverschreibungen gilt weder als Leihe im Sinne von Absatz 35.1 noch trifft dies auf das Einzahlen von Geldmitteln als Einlage auf ein Girokonto zu.
- 35.3 Absatz 35.1 hält den Fonds nicht davon ab, einen leitenden Mitarbeiter des Fonds mit Mitteln auszustatten, um Aufwendungen zu begleichen, die ihm für den Fonds entstanden sind (oder um ihn ordnungsgemäß in die Lage zu versetzen, seinen Pflichten als leitender Mitarbeiter des Fonds nachzukommen), oder etwas zu unternehmen, um den leitenden Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, solche Aufwendungen zu vermeiden.

36. Beschränkungen für die Vermögensleihe außer Geldmitteln

- 36.1 Das Sondervermögen des Fonds mit Ausnahme der Geldmittel darf weder durch Hinterlegung noch anderweitig verliehen werden.
- 36.2 Das Sondervermögen des Fonds darf nicht hypothekarisch belastet werden.

37. Allgemeine Vollmacht zur Anerkennung oder Zeichnung von Emissionen

- 37.1 Etwaige Vollmachten in Kapitel 5 des COLL Sourcebook, in übertragbaren Wertpapieren anzulegen, können vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Beschränkungen in der Satzung dazu verwendet werden, um Transaktionen einzugehen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet.
- 37.2 Dieser Abschnitt trifft, vorbehaltlich Absatz 37.3, auf sämtliche Verträge oder Vereinbarungen zu:

- 37.2.1 bei denen es sich um Zeichnungs- oder Unterzeichnungsverträge handelt oder
- 37.2.2 welche vorsehen, dass Wertpapiere ausgegeben oder gezeichnet oder für Rechnung des Fonds erworben werden (dürfen).
- 37.3 Absatz 37.2 findet keine Anwendung, auf:
- 37.3.1 eine Option oder
- 37.3.2 den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, die Rechte übertragen;
- 37.3.3 zur Zeichnung und zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren oder
- 37.3.4 zur Konvertierung von übertragbaren Wertpapieren
- 37.3.5 Das Risiko des Fonds gegenüber Verträgen und Vereinbarungen in Absatz 37.2 muss an jedem Geschäftstag:
- 37.3.6 in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Regel 5.3.3R des COLL Sourcebook gesichert sein und
- 37.3.7 dergestalt sein, dass, wenn sämtliche möglichen Verpflichtungen desselben eintreten und sofort vollständig erfüllt werden, keine Verletzung von Grenzen aus Kapitel 5 des COLL Sourcebook vorliegt.

38. Garantien und Freistellungen

- 38.1 Der Fonds oder die Depotbank darf für Rechnung des Fonds in Bezug auf Verpflichtungen etwaiger Personen keine Garantien geben oder Freistellungen vornehmen.
- 38.2 Das Sondervermögen des Fonds darf nicht zum Begleichen etwaiger Verpflichtungen aus einer Garantie oder Freistellung in Bezug auf die Verpflichtung einer Person verwendet werden.
- 38.3 Die Absätze 38.1 und 38.2 finden in Bezug auf den Fonds keine Anwendung auf:
- 38.3.1 etwaige Freistellungen oder Garantien, die für Einschusserfordernisse gegeben wurden, wenn die Derivate oder Termingeschäfte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FCA verwendet werden;
- 38.3.2 eine Freistellung, die unter die Bestimmungen von Regulation 62(3) (Ausnahmen von der Haftung sind nichtig) der Treasury Regulations fällt;
- 38.3.3 eine Freistellung (außer etwaigen darin enthaltenen Bestimmungen, die nicht Regulation 62 der Treasury Regulations unterliegen), welche die Depotbank in Bezug auf die Haftung erhalten hat, welche dieser im Ergebnis der Verwahrung etwaigen Sondervermögens durch sie oder jemanden entstanden sind, den diese beschäftigt, um ihr bei der Ausübung ihrer Funktion der Verwahrung des Sondervermögens zur Seite zu stehen;
- 38.3.4 Freistellungen für Personen, die einen Fonds auflösen, wenn die Freistellung zum Zwecke von Vorkehrungen erfolgt ist, durch welche das gesamte oder Teile des Vermögens dieses Fonds zum erstmaligen Vermögen des Fonds wird und die Anteilinhaber dieses Fonds zu erstmaligen Anteilinhabern des Fonds werden.

39. Effizientes Portfoliomanagement

- 39.1 Der Fonds kann mit seinem Vermögen Geschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements („EPM“) abschließen und Absicherungsgeschäfte eingehen (z. B. um den Wert eines oder mehrerer Vermögenswerte des Fonds zu erhalten).

Anhang 2 -

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

- 39.2 Erlaubte EPM-Geschäfte (mit Ausnahme von Aktienleihgeschäften) sind Geschäfte mit Derivaten (d. h. Optionen, Futures oder Differenzkontrakte), die an einem geeigneten Terminmarkt gehandelt werden oder dort zugelassen sind, außerbörslich gehandelten Futures, Optionen oder Differenzkontrakten, welche Optionen ähneln, und unter bestimmten Umständen synthetischen Futures. Der Fonds kann zulässige Derivatgeschäfte an geeigneten Terminmärkten tätigen. Terminmärkte sind geeignet, wenn sie der ACD nach Rücksprache mit der Depotbank zu Handels- oder Anlagezwecken als geeignet beurteilt, unter Berücksichtigung der relevanten Kriterien, die in den Regulations und den FCA-Leitlinien in Bezug auf geeignete Märkte in der jeweils gültigen Fassung dargelegt sind.
- 39.3 Die für den Fonds zulässigen Terminmärkte sind in Anhang 3 aufgeführt.
- 39.4 Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Regulations und nach Überarbeitung des Prospekts durch den ACD neue geeignete Terminmärkte hinzufügen.
- 39.5 Sämtliche Forward-Geschäfte müssen mit einer genehmigten Gegenpartei abgeschlossen werden (zugelassene Institutionen, Geldmarktinstitute etc.). Ein Derivat- oder Forward-Geschäft, infolgedessen der Depotbank Anlagevermögen für den Fonds geliefert wird, darf nur abgeschlossen werden, wenn der Fonds das betreffende Anlagevermögen halten darf und der ACD der Ansicht ist, dass die Regulations durch die Einlieferung der entsprechenden Vermögenswerte nicht verletzt werden.
- 39.6 Das Anlagevermögen kann in unbegrenztem Umfang für EPM-Transaktionen eingesetzt werden, doch müssen diese Transaktionen drei umfassenden Anforderungen gerecht werden:
- 39.6.1 Der ACD muss hinreichend davon überzeugt sein, dass sich ein Geschäft wirtschaftlich zum effizienten Portfoliomanagement des Fonds eignet. Dies bedeutet, dass Transaktionen, die getätigt werden, um Risiken oder Kosten (oder beides) zu reduzieren, allein oder zusammen mit anderen EPM-Transaktionen Risiken oder Kosten reduzieren müssen, wo dies angesichts der Art oder des Umfangs dieser Risiken oder Kosten sinnvoll ist. Zudem müssen Transaktionen, die getätigt werden, um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, der Gesellschaft oder dem Teilfonds einen Nutzen verschaffen.
- 39.6.2 Im Rahmen des EPM dürfen keine spekulativen Geschäfte getätigt werden.
- 39.6.3 Die für den Fonds getätigten EPM-Geschäfte müssen eines der folgenden Ziele verfolgen:
- Risikosenkung;
 - Kostensenkung;
 - Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen.
- 39.6.3.1 Zum Zwecke der Risikosenkung darf auf die Technik des Cross-Currency-Hedging zurückgegriffen werden, wobei das gesamte oder ein Teil des Exposure des Fonds von einer Währung, die der ACD als mit unnötig hohen Risiken verbunden betrachtet, in eine andere Währung umgetauscht wird. Um dieses Ziel zu erreichen, dürfen auch Aktienindexkontrakte eingesetzt werden, um das Risiko von einem Markt auf einen anderen zu verlagern, eine Technik, die als „taktische Vermögensaufteilung“ bezeichnet wird.
- 39.6.3.2 Zum Zweck der Kostensenkung dürfen Futures- und Optionskontrakte auf einzelne Aktien oder auf einen Index abgeschlossen werden, um die Auswirkungen von Kursschwankungen von Aktien, die gekauft oder verkauft werden sollen, zu minimieren oder zu beseitigen.
- 39.6.3.3 Der ACD kann zur Senkung von Risiko und Kosten – entweder beides gleichzeitig oder das eine oder das andere – vorübergehend die Technik der taktischen Vermögensaufteilung anwenden. Dadurch kann er das Engagement mittels Einsatz von Derivaten anstatt durch Kauf und Verkauf von Anlagevermögen verändern. Steht eine für den Fonds getätigte EPM-Transaktion in Verbindung mit dem Erwerb oder möglichen Erwerb von Wertpapieren, muss der ACD die Absicht haben, dass der Fonds innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Wertpapiere investiert, und dafür sorgen, dass diese Absicht innerhalb dieses angemessenen Zeitraums verwirklicht wird, es sei denn, die Position wurde glattgestellt.
- 39.6.3.4 Die risikolose oder nur mit einem hinnehmbar geringen Risiko verbundene Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für den Fonds bedeutet, dass der ACD begründet annimmt, dass der Fonds mit Sicherheit (vorbehaltlich des Eintritts von Ereignissen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht vorhersehbar sind) einen Nutzen erhält.
- Die Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen kann durch die Ausnutzung von Kursungleichgewichten oder durch den Erhalt einer Prämie für den Verkauf gedeckter Kauf- oder Verkaufsoptionen (selbst wenn der Nutzen durch den Verzicht auf einen noch größeren Nutzen erzielt wurde) oder im Rahmen der nach den Regulations zulässigen Wertpapierleihe erfolgen. Der jeweilige Zweck muss sich auf Anlagevermögen des Fonds, auf (genau definiertes oder nicht genau definiertes) Anlagevermögen, das für den Fonds erworben werden soll oder erworben wird, sowie auf erwartete Bargeldeingänge des Fonds, falls solche irgendwann eingehen sollen oder wahrscheinlich innerhalb eines Monats eingehen werden, beziehen.
- 39.7 Jede EPM-Transaktion muss „individuell“ vollständig durch Anlagevermögen der richtigen Art gedeckt sein (d. h. im Falle eines Engagements in Vermögenswerten durch angemessene Wertpapiere oder andere Vermögenswerte und im Falle eines Engagements in Geldmitteln, Bargeld oder „bargeldähnlichen Mitteln“, geborgte Barmittel oder Wertpapiere, die verkauft werden können, um den entsprechenden Bargeldbetrag zu realisieren). Darüber hinaus muss sie auch „gesamthaft“ gedeckt sein (d. h., nach

Anhang 2 -

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

der Deckung für bereits existierende EPM-Transaktionen ist noch ausreichend Deckung für eine andere EPM-Transaktion im Anlagevermögen vorhanden – ein finanzieller Hebel ist nicht zulässig). Anlagevermögen und Bargeld dürfen nur einmal zur Deckung eingesetzt werden und grundsätzlich steht Anlagevermögen nicht zur Deckung zur Verfügung, wenn es im Rahmen von Aktienleihgeschäften eingesetzt ist. Ein EPM-Leihgeschäft bei einem Back-to-Back-Währungskredit (d. h. bei einem Kredit, der zulässig ist, um Risiken durch Wechselkursschwankungen zu reduzieren oder zu eliminieren) muss nicht gedeckt sein.

Anhang 3 -

Geeignete Märkte

Soweit dies von seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik gedeckt ist, darf der Fonds Wertpapiere, Derivate oder Geldmarktinstrumente an jedem Markt handeln, der die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) es handelt sich um einen regulierten Markt (gemäß der Definition im Sinne der COLL); oder
- b) um einen Markt in einem EWR-Staat, der geregelt ist, regelmäßig tätig ist und für die Öffentlichkeit zugänglich ist; oder
- c) es handelt sich um einen der nachstehend aufgeführten Märkte, die der ACD nach Beratung mit der Depotbank für geeignet hält, um das Sondervermögen anzulegen oder mit diesem zu handeln, wobei die Depotbank mit angemessener Sorgfalt beschlossen hat, dass (i) geeignete Depotvereinbarungen für das an diesem Markt gehandelte Investment getroffen werden können und (ii) dass der ACD bei der Beurteilung, ob der Markt geeignet ist, alle angemessenen Schritte unternommen hat (weitere Einzelheiten siehe Anhang 2, 7.4).

Betreffend Abschnitt b) oben kann die Anlageverwaltungsgesellschaft auf dem OTC-Markt des Vereinigten Königreichs mit Anleihen und anderen Wertpapieren handeln, die von Einrichtungen außerhalb des Vereinigten Königreichs emittiert worden sind. Zudem gelten betreffend Abschnitt c) oben die nachfolgend aufgeführten Märkte als geeignet.

Daneben können bis zu 10% des Fondswertes in nicht auf diesen Märkten notierte übertragbare Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden.

Falls sich der Name der geeigneten Märkte ändern oder wenn sie mit anderen geeigneten Märkten fusionieren, sind sie weiterhin geeignete Märkte, bis die COLL-Vorschriften der FCA für die Zulassung eine weitere Prüfung durch den ACD oder die Depotbank fordern. In solchen Fällen wird der Prospekt zum nächstmöglichen Zeitpunkt aktualisiert und der Name des Marktes geändert.

Europa (Nicht-EWR-Staaten)

Kroatien	Zagreb Exchange
Schweiz	SIX Swiss Exchange
Türkei	Borsa Istanbul

Amerika

Brasilien	BM&F Bovespa
Kanada	TSX (gehört zur TMX-Gruppe)
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago (BCS)
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia (BVC) Exchange
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock Exchange)
Vereinigte Staaten	New York Stock Exchange NYSE Mkt LLC Boston Stock Exchange (BSE) Chicago Stock Exchange (CHX) The NASDAQ Stock Market US OTC-Markt unter Aufsicht der FINRA National Stock Exchange NYSE Arca NASDAQ OMX PHLX Der Markt in übertragbaren Wertpapieren, die von oder im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben wurden, der von diesen Personen derzeit betrieben wird, welche von der Federal Reserve Bank of New York anerkannt und beaufsichtigt werden und die als Primärhändler bekannt sind.

Afrika

Südafrika	The JSE Securities Exchange
-----------	-----------------------------

Fernost

Australien	Australian Securities Exchange (ASX)
China	Shanghai Stock Exchange (B Anteile) Shenzen Stock Exchange (B Anteile)
Hongkong	Hong Kong Exchanges Growth Global Enterprise Market (GEM)
Indien	Bombay Stock Exchange Ltd The National Stock Exchange of India
Indonesien	Indonesia Stock Exchange (IDX)
Japan	Tokyo Stock Exchange Nagoya Stock Exchange Sapporo Stock Exchange JASDAQ
Korea	Korea Exchange Incorporated (KRX)
Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
Neuseeland	New Zealand Stock Exchange
Philippinen	Philippine Stock Exchange (PSE)
Singapur	Singapore Exchange (SGX)
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Gre Tai (Taiwan OTC)
Thailand	The Stock Exchange of Thailand (SET)

Naher Osten

Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)
Qatar	Qatar Exchange

Die im Folgenden aufgelisteten Derivatemärkte werden gemäß Absatz c) oben als für den Handel bzw. die Anlage geeignet betrachtet.

Europa (Nicht-EWR-Staaten)

Schweiz	Eurex
Türkei	Borsa Istanbul Futures & Options Market

Amerika

Brasilien	Bolsa de Mercadorias et futuro (BMF)
Kanada	The Montreal Exchange
Vereinigte Staaten	CME Group Inc Chicago Board Options Exchange (CBOE)

Afrika

Südafrika	The South African Futures Exchange (SAFEX)
-----------	--

Fernost

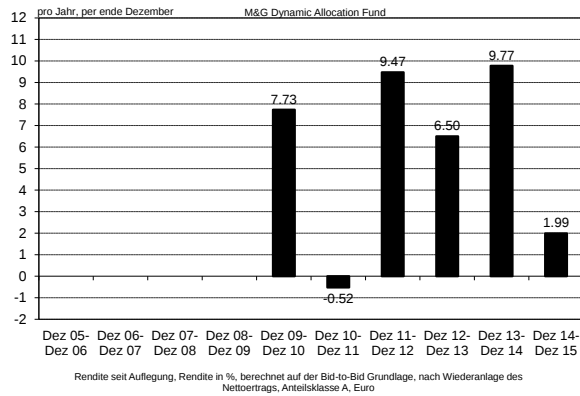
Australien	Australian Securities Exchange (ASX)
Hongkong	Hong Kong Exchanges
Japan	Osaka Securities Exchange
Korea	Korea Exchange Incorporated (KRX)
Neuseeland	New Zealand Futures Exchange
Singapur	Singapore Exchange (SGX)
Thailand	Thailand Futures Exchange (TFEX)

Anhang 4 -

Performance-Balkendiagramme und Grafiken

Die Performance der Vergangenheit kann nicht als Richtlinie für zukünftige Wertentwicklungen dienen.

M&G Dynamic Allocation Fund Bar Chart (Euro Klasse A)



Die Gesamtperformance seit Auflegung beträgt 41,2%.

Anhang 5 -

Liste der Unterverwahrstellen

Albanien:	Raiffeisen Bank sh.a., Tirana
Argentinien:	Citibank N.A., Buenos Aires
Australien:	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Sydney
Österreich:	1) UniCredit Bank Austria AG, Wien 2) Deutsche Bank AG, Wien
Bahamas:	n. z.
Bahrain:	HSBC Bank Middle East, Al Seef
Bangladesch:	Standard Chartered Bank, Dhaka
Belgien:	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung Brüssel)
Benin:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Bermuda:	HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton
Die Föderation von Bosnien und Herzegovina:	UniCredit Bank d.d., Sarajevo
Botswana:	Standard Chartered Bank of Botswana Limited, Gaborone
Brasilien:	Citibank N.A. São Paulo Branch, São Paulo
Bulgarien:	1) Citibank Europe plc, Sofia 2) UniCredit Bulbank AD, Sofia
Burkina Faso:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Kanada:	1) State Street Trust Company Canada, Toronto (Depotbanktransaktionen) 2) RBC Investor Services, Toronto (physische Transaktionen)
Kaimaninseln:	n. z.
Kanalinseln:	n. z.
Chile:	Banco Itau Chile Las Condes, Santiago de Chile
China A-Aktienmarkt:	1) China Construction Bank (A-Aktien), Beijing 2) HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai
China B-Aktienmarkt:	HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai
China - Shanghai Stock Connect:	1) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Hong Kong Limited, Hongkong 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Hongkong 3) Citibank N.A., Hongkong
Clearstream:	State Street ist ein direkter Beteiligter von Clearstream Banking Luxembourg. State Street setzt keine Unterdepotbank ein.
Kolumbien:	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria, Bogota
Costa Rica:	Banco BCT S.A., San Jose
Kroatien:	1) Privredna Banka Zagreb d.d., Zagreb 2) Zagrebacka banka d.d., Zagreb
Curacao:	n. z.
Zypern:	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen (zur Bedienung des Markts in Zypern)
Tschechische Republik:	1) Ceskoslovenská Obchodní Banka A.S., Prag 2) UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag
Dänemark:	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (SEB), Kopenhagen 2) Nordea Bank Danmark A/S, Kopenhagen
Ecuador:	n. z.
Ägypten:	HSBC Bank Egypt S.A.E., Kairo
Estland:	AS SEB Pank, Tallinn
Äthiopien:	n. z.
Euroclear:	Da State Street ein direkter Beteiligter von Euroclear Bank ist, setzt State Street keine Unterdepotbank ein.
Finnland:	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) (SEB), Helsinki 2) Nordea Bank Finland Plc, Helsinki
Frankreich:	Deutsche Bank AG, Niederlande, Amsterdam (tätig über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch ihre Niederlassung Paris)
Georgien:	JSC Bank of Georgia, Tiflis
Deutschland:	1) State Street Bank International GmbH, München 2) Deutsche Bank AG, Eschborn
Ghana:	Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra

Griechenland:	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen
Guernsey:	n. z.
Guinea Bissau:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Hongkong:	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited, Hongkong
Ungarn:	1) Citibank Europe plc, Hungarian Branch, Budapest 2) UniCredit Bank Hungary Zrt., Budapest
Island:	Landsbankinn hf, Reykjavik
Indien:	1) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Mumbai 2) Deutsche Bank AG, Mumbai
Indonesien:	Deutsche Bank A.G., Jakarta
Irland:	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
Insel Man:	n. z.
Israel:	Bank Hapoalim B.M., Tel Aviv
Italien:	1) Deutsche Bank S.p.A., Mailand 2) Intesa Sanpaolo (ISP), Mailand
Elfenbeinküste:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Jamaika:	Scotia Investments Jamaica Limited, Kingston
Japan:	1) Mizuho Bank, Ltd, Tokio 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation, Japan branch (HSBC), Tokio
Jersey:	n. z.
Jordanien:	Standard Chartered Bank, Shmeissani Branch, Amman
Kasachstan:	JSC Citibank Kazakhstan, Almaty
Kenia:	Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi
Kuwait:	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland:	AS SEB Bankas, Riga
Libanon:	HSBC Bank Middle East Limited, Beirut
Liechtenstein:	n. z.
Litauen:	SEB Bankas, Vilnius
Luxemburg :	Da State Street ein direkter Beteiligter von Clearstream Banking Luxembourg ist, setzt State Street keine Unterdepotbank ein. In Luxemburg befindliche Vermögenswerte können bei Euroclear oder Clearstream ICSDs gehalten werden.
Mazedonien (Republik Mazedonien):	n. z.
Malawi:	Standard Bank Limited, Blantyre
Malaysia:	1) Standard Chartered Bank Malaysia Berhad Menara Standard Chartered, Kuala Lumpur 2) Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Investor Services, Kuala Lumpur
Mali:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Malta:	n. z.
Marshall-Inseln:	n. z.
Mauritius:	Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Ebene
Mexiko:	Banco Nacional de México S.A. (Banamex) Global Securities Services, Mexiko-Stadt
Marokko:	Citibank Maghreb, Casablanca
Mosambik:	n. z.
Namibia:	Standard Bank Namibia Limited, Windhoek
Niederlande:	Deutsche Bank AG, Amsterdam
Neuseeland:	The Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Auckland
Niger:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Nigeria:	Stanbic IBTC Bank Plc., Lagos
Norwegen:	1) Skandinaviska Enskilda Banken, Oslo (tätig über ihre Niederlassung Oslo) 2) Nordea Bank Norge ASA, Oslo
Oman:	HSBC Bank Oman S.A.O.G, Seeb
Pakistan:	Deutsche Bank AG, Karachi
Palästina:	HSBC Bank Middle East Limited, Ramallah
Panama:	Citibank, N.A., Panama-Stadt
Peru:	Citibank del Perú S.A., Lima
Philippinen:	Deutsche Bank AG, Investor Services, Makati City

Anhang 5 -

Liste der Unterverwahrstellen

Polen:	1) Bank Handlowy w Warszawie S.A., Warschau 2) Bank Polska Kasa Opieki S.A., Warschau
Portugal:	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch ihre Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico:	Citibank, N.A. Puerto Rico, San Juan
Katar:	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Republik Srpska:	UniCredit Bank d.d., Sarajevo
Rumänien:	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien, Bukarest
Russland:	AO Citibank, Moskau
Ruanda:	n. z.
Saudi-Arabien:	HSBC Saudi Arabia Limited, Riyadh
Senegal:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Serbien:	Unicredit Bank Serbia JSC-Belgrad
Singapur:	1) Citibank N.A., Singapur 2) United Overseas Bank Limited (UOB), Singapur
Slowakische Republik:	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava
Slowakei:	n. z.
Slowenien:	UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana
Südafrika:	1) Standard Bank of South Africa Limited, Johannesburg 2) FirstRand Bank Limited, Johannesburg
Südkorea:	1) Deutsche Bank AG, Seoul 2) Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Seoul
Spanien:	Deutsche Bank SAE Investor Services, Madrid
Sri Lanka:	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo
Swasiland:	Standard Bank Swaziland Limited, Mbabane
Schweden:	1) Nordea Bank AB (publ), Stockholm 2) Skandinaviska Enskilda Banken, Stockholm
Schweiz:	1) UBS Switzerland AG, Zürich 2) Credit Suisse AG, Zürich
Taiwan:	1) Deutsche Bank AG, Taipei 2) Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited, Taipei
Tansania:	Standard Chartered Bank Tanzania Limited, Dar es Salaam
Thailand:	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok
Togo:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Transnational:	n. z.
Trinidad & Tobago:	n. z.
Tunesien:	Banque Internationale Arabe de Tunisie (BIAT), Tunis
Türkei:	1) Citibank A.S., Istanbul 2) Deutsche Bank A.S., Istanbul
Uganda:	Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala
Ukraine:	PJSC Citibank, Kyiv
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi Securities Exchange-ADX:	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate DFM:	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate NASDAQ:	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigtes Königreich:	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
USA:	1) State Street Bank and Trust Company, Boston 2) DTCC Newport Office Center, Jersey City
Uruguay:	Banco Itau Uruguay S.A., Montevideo
Venezuela:	Citibank N.A., Caracas
Vietnam:	Hong Kong & Shanghai Banking Corp. Ltd. Centre Point, Ho Chi Minh City
WAEMU (West African Economic and Monetary Union):	n. z.
Sambia:	Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka
Simbabwe:	Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare

Anhang 6 -

Sonstige Organismen für Gemeinsame Anlagen des ACD

M&G Investment Funds (1)
M&G Investment Funds (2)
M&G Investment Funds (3)
M&G Investment Funds (4)
M&G Investment Funds (5)
M&G Investment Funds (6)
M&G Investment Funds (7)
M&G Investment Funds (9)
M&G Investment Funds (10)
M&G Investment Funds (11)
M&G Investment Funds (12)
M&G Investment Funds (13)
M&G Investment Funds (14)
M&G Global Dividend Fund
M&G Global Macro Bond Fund
M&G Optimal Income Fund
M&G Strategic Corporate Bond Fund
M&G Property Portfolio
M&G Feeder of Property Portfolio

Adressenverzeichnis

M&G DYNAMIC ALLOCATION FUND

Fonds und Hauptsitz:

M&G Dynamic Allocation Fund
Laurence Pountney Hill
London
EC4R 0HH

Authorised Corporate Director:

M&G Securities Limited
Laurence Pountney Hill
London
EC4R 0HH

Anlageverwaltungsgesellschaft:

M&G Investment Management Limited
Laurence Pountney Hill
London
EC4R 0HH

Verwalter des M&G Securities International Nominee Service:

RBC Investor Services Bank S.A.
14 Porte de France,
L-4360 Esch-sur-Alzette,
Luxemburg

Verwahrstelle:

State Street Bank and Trust Company
20 Churchill Place
Canary Wharf
London
E14 5HJ

Depotbank:

National Westminster Bank Plc
Trustee and Depositary Services
The Younger Building
3 Redheughs Avenue
Edinburgh
EH12 9RH

Registrierstelle:

International Financial Data Services (UK) Limited
PO Box 9039
Chelmsford
CM99 2XG

Rechnungsprüfer:

Ernst & Young LLP
10 George Street
Edinburgh
EH2 2DZ

M&G Securities Limited ist ein Anbieter von Investmentprodukten und wird von der Financial Conduct Authority autorisiert und beaufsichtigt. Eingetragener Sitz des Unternehmens ist Laurence Pountney Hill, London EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich. Im Handelsregister in England unter der Nummer 90776 eingetragen.

